

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Militärische Formen und Feiern
der Bundeswehr

ZDv 10/8

Im Auftrag

(Altenburg)

Außerkraftsetzung:

1. Aus ZDv 10/8 "Militärische Formen und Feiern":
 - Kapitel 1 "Eid und feierliches Gelöbnis", Ausgabe September 1966,
 - Kapitel 2 "Großer Zapfenstreich", Ausgabe März 1966,
 - Kapitel 3 "Trauerfeiern", Ausgabe August 1967
 - Kapitel 4 "Flaggenordnung", Ausgabe Januar 1968
 - Kapitel 5 "Militärische Ehrenerweisungen, Offizielle Anlässe, Persönliche Meldungen", Ausgabe Juni 1968.
2. ZDv 10/4 "Grußordnung" (Umdruck), Ausgabe Dezember 1955.
3. Die ZDv 10/7 "Die Truppenfahnen der Streitkräfte", Ausgabe Februar 1968, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung Führungsstab der Streitkräfte I 4

*Hinweis der Fa. Breuer-Computerpublishing zum Aktualisierungsgrad:
alle **Änderungen einschl. Änderung Nr. 10 (vom 31.07.1992) eingearbeitet**
Die ZDv 10/8 befindet sich zur Zeit in der Überarbeitung durch das BMVg!!
Lutzerath, den 18.08.1999*

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift beschreibt militärische Formen und Feiern, wie sie dem Traditionsverständnis der Bundeswehr entsprechen, und regelt ihre Anwendung. Sie gilt im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung für alle Soldaten der Bundeswehr im In- und Ausland.

2. Für protokollarische Ehrungen, die im Ausnahmefall von der Truppe zu erweisen sind, erläßt das Protokoll des Bundesministeriums der Verteidigung die notwendigen Sonderregelungen.

3. Das Kapitel 7 befindet sich zur Zeit in Bearbeitung.

4. Der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr und die Inspektoren können zu Kapitel 6 "Gruß und Anrede" Nr. 614 aufgrund dienstlicher Erfordernisse, z. B. für Truppenteile in der Grundausbildung, im Ausland oder für gemeinsame Kommandos mit verbündeten Streitkräften andere Regelungen treffen.

Besonderheiten für den Dienst an Bord sind mit der MDv 160/1 "Dienst an Bord" geregelt.

5. Der bei den verschiedenen Anlässen dieser Dienstvorschrift zu tragende Anzug richtet sich nach der ZDv 37/10 "Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr":

- Heer: Kapitel 2, Nr. 264-285
- Luftwaffe: Kapitel 3, Nr. 371-382
- Marine: Kapitel 4, Nr. 481-493

Änderung 10

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Diensteid und feierliches Gelöbnis	101-146
I.	Einführung	101-104
II.	Grundsätze	105-118
III	Vorbereitung	119-127
IV.	Ablauf	128-146

Kapitel 2	Großer Zapfenstreich	201-237
I.	Einführung	201-204
II.	Grundsätze	205-216
III.	Vorbereitung	217-223
IV.	Ablauf	224-237

Anhang

Anlage 1	Aufmarsch und Aufstellung zum Großen Zapfenstreich	1/1-5
----------	--	-------

Anlage 2	Einführung in Geschichte und Spielfolge des Großen Zapfenstreiches	2/1-4
----------	--	-------

Kapitel 3	Trauerfeiern	301-368
I.	Einführung	301-303
II.	Grundsätze	304-310
III.	Todesfälle von Soldaten der Bundeswehr.	311-335

	a) Benachrichtigungspflicht, Kondolenz, Nachruf	311-316
--	---	---------

	b) Prüfungspflicht, Beteiligung der Bundeswehr, Sargschmuck	317-328
--	---	---------

	c) Ergänzende Hinweise	329-335
--	------------------------	---------

IV.	Trauerfeier und Bestattung	336-344
-----	----------------------------	---------

V.	Gedenken und Gedenkappell	345-349
----	---------------------------	---------

VI.	Regelungen in besonderen Fällen	350-358
-----	---------------------------------	---------

VII.	Beteiligung an Totenehrungen	359-368
------	------------------------------	---------

Anhang

Anlage 1	Einführung in Geschichte und Entwicklung der militärischen Trauerfeiern	1
----------	---	---

Anlage 2	Übersicht der militärischen Ehren bei Trauerfeiern	2
----------	--	---

Kapitel 4	Flaggenordnung	401-439
I.	Einführung	401-403
II.	Grundsätze	404-418
III.	Flaggenparade	419-425
IV.	Große Flaggenparade .	426-431
V.	Trauerbeflaggung	432-439

Anhang

Anlage 1	Einführung in Geschichte und Entwicklung der Flaggenparade	1/1-5
Anlage 2	Beflaggungsbeispiele	2
Anlage 3	Auszug aus dem Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	3
Kapitel 5	Militärische Formen bei offiziellen, bei besonderen, bei allgemeindienstlichen und bei persönlichen Anlässen .	501-578
I.	Einführung	501-504
II.	Grundsätze	505-511
III.	Militärische Ehrenerweisungen	512-539
	a) Allgemeines	512-535
	b) Ablauf .	536-539
IV.	Paraden	540-551
	a) Allgemeines	540-546
	b) Ablauf	547-551
V.	Truppenbesuche des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und offizielle Besuche und Visitationen der Militärbischöfe	552-557
VI.	Allgemeindienstliche und persönliche Anlässe	558-578
	a) Allgemeines	558-560
	b) Durchführung	561-578
	1. Offizielle Besuche und Höflichkeitsbesuche .	561-565
	2. Aushändigungen von Urkunden/Auszeichnungen	566-570
	3. Appelle (Heer, Luftwaffe) und Musterungen (Marine)	571-573
	4. Persönliche Meldungen	574-578

Anhang

Anlage 1	Schematischer Ablauf einer militärischen Ehrenerweisung	1/1-3
Anlage 2	Militärische Ehrenerweisung durch einen Ehrenzug	2/1-2
Anlage 3	Militärische Ehrenerweisung durch ein Ehrenspalier	3/1-2
Anlage 4	Militärische Ehrenerweisung durch Ehrenposten	4/1-2
Anlage 5	Anhalt für eine Paradeaufstellung	5
Kapitel 6	Gruß und Anrede	601-631
I.	Einführung	601-604
II.	Grundsätze	605-612
III.	Gruß	613-625
IV.	Anrede	626-631

Anhang

Anlage 1	Einführung in Geschichte und Entwicklung der militärischen Formen von Gruß und Anrede	1/1-4
Kapitel 7	Kommando- und Erkennungszeichen	
Kapitel 8	Truppenfahnen	801-847
I.	Einführung	801-803
II.	Grundsätze	804-819
	a) Ausstattung/Aufbewahrung der Truppenfahne	804-807
	b) Fahnenbänder	808-809
	c) Mitführen der Truppenfahne	810-815
	d) Abgabe der Truppenfahne	816-819
III.	Aufnehmen, Abnehmen und Senken der Truppenfahne	820-823
	a) Allgemeines	820
	b) Aufnehmen der Truppenfahne	821
	e) Abnehmen der Truppenfahne	822
	d) Senken der Truppenfahne	823
IV.	Abholen, Begleiten, Marsch mit der	

Truppenfahne	824-835
a) Allgemeines	824-830
b) Abholen/Begleiten der Truppenfahne	831-833
c) Marsch mit der Truppenfahne	834-835

V.	Einmarsch, Abschreiten der Front, Gruß der Truppenfahne, Ausmarsch, Zurückbringen der Truppenfahne	836-847
	a) Einmarsch	836-839
	b) Abschreiten der Front/ Gruß der Truppenfahne .	840
	c) Ausmarsch	841-844
	d) Zurückbringen der Truppenfahne	845-847

Anhang

Anlage 1	Anordnung über die Stiftung der Truppenfahnen der Bundeswehr	1
Anlage 2	Einführung in Geschichte und Entwicklung der Truppenfahnen .	2/1-5

Änderungsnachweis (Anm. d. Red.: hier nicht abgebildet)

Fußnoten

Kapitel 1

Diensteid und feierliches Gelöbnis

1. Einführung

101. Diensteid und feierliches Gelöbnis sind öffentliche Treuebekenntnisse zur Bundesrepublik Deutschland. Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist der Diensteid, für grundwehrdienstleistende Soldaten ist das feierliche Gelöbnis eine gesetzlich begründete Pflicht.

Die feierliche Abnahme der Treuebekenntnisse betont die Bedeutung der eingegangenen Verpflichtung; sie ist Teil der Tradition der Bundeswehr.

102. Die Ableistung des feierlichen Gelöbnisses in der Öffentlichkeit macht die sittliche und rechtliche Verpflichtung, die der Soldat gegenüber unserem Staat, der Bundesrepublik Deutschland, hat, besonders deutlich und unterstreicht die Integration der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft.

103. Nach § 9 Abs. 1 des Soldatengesetzes haben Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit folgenden Diensteid zu leisten 1):

"Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe." Der Diensteid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte "ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

104. Nach § 9 Abs. 2 des Soldatengesetzes bekennen sich grundwehrdienstleistende Soldaten zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis 1):

"Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. "

II. Grundsätze

105. Der Diensteid und das feierliche Gelöbnis sind für die Bundesrepublik Deutschland vom Kommandeur des Verbandes entgegenzunehmen.

106. Die feierliche Abnahme der Treuebekenntnisse erfolgt im Regelfall während der Grundausbildung.

Für die Abnahme von Diensteid oder feierlichem Gelöbnis nach Beendigung der Grundausbildung gilt im allgemeinen Nr. 112 Abs. 2.

107. Die Rekruten stehen im Mittelpunkt der Abnahme.

108. Unverzichtbare Bestandteile von Vereidigung und feierlichem Gelöbnis sind:

- das Sprechen der Eides- oder Gelöbnisformel
- als Ausdruck des öffentlichen Bekenntnisses;
- die Feststellung des Kommandeurs
- als Bekräftigung der Treueverpflichtung;
- die Ansprache des Kommandeurs
- als Ausdruck der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit;
- die Nationalhymne
- als Lied der Deutschen, das dem Zusammengehörigkeitsgefühl aller Deutschen Ausdruck verleiht;
- die Truppenfahne
- als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst für Volk und Staat.

Diensteid und feierliches Gelöbnis sind so zu gestalten, daß die Symbolkraft der unverzichtbaren Bestandteile die feierliche Handlung prägt.

Bei Truppenteilen, die keine Truppenfahne führen, ist die Bundesdienstflagge zu verwenden.

109. Vereidigung und feierliches Gelöbnis sind im Regelfall als militärisches Zeremoniell durchzuführen. Der Kommandeur kann die Treuebekenntnisse auch im Rahmen einer Feierstunde oder eines Festaktes ablegen lassen.

110. Diensteid und feierliches Gelöbnis sind im Rahmen einer Feierstunde abzuleisten, wenn ihre Abnahme in umschlossenen Räumen stattfinden soll und das militärische Zeremoniell dort nicht durchführbar ist.

111. Diensteid und feierliches Gelöbnis sind im Rahmen eines Festaktes abzuleisten, wenn ihre Abnahme in Rathäusern oder in Regierungsgebäuden vorgesehen ist und die sonst dort tagenden Vertreter des Volkes daran teilnehmen.

112. Diensteid und feierliches Gelöbnis können in einer gemeinsamen Veranstaltung abgelegt werden.

Sind allerdings nur einzelne Rekruten zu vereidigen, ist die Vereidigung in würdiger Form im Dienstzimmer des Kommandeurs vorzunehmen. Dies gilt auch für Rekruten, die Religionsgemeinschaften angehören, welche an Stelle der Worte "ich schwöre" andere Beteuerungsformeln vorschreiben.

113. Vereidigungen und feierliche Gelöbnisse können mit Veranstaltungen umrahmt werden, die der Bedeutung der öffentlichen Treuebekanntnisse angemessen sind.

114. Vereidigungen und feierliche Gelöbnisse sind im Regelfall innerhalb militärischer Anlagen durchzuführen.

115. Die Durchführung einer Vereidigung oder eines feierlichen Gelöbnisses außerhalb militärischer Anlagen genehmigt der Brigade-/Regimentskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung. Vereidigungen und feierliche Gelöbnisse außerhalb militärischer Anlagen sind zwei Monate vor ihrer Durchführung dem Führungsstab der Teilstreitkraft und dem Wehrbereichskommandos zur regionalen Koordinierung zu melden.

116. Vereidigungen und feierliche Gelöbnisse mehrerer Truppenteile eines Standortes sollen zu einer gemeinsamen Veranstaltung zusammengefaßt werden; die Größenordnung Brigade/ Regiment soll nicht überschritten werden. In Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen wechseln sich die Kommandeure ab.

117. Die Kameradschaftspflicht gebietet die Teilnahme möglichst vieler am Dienstort im Dienst befindlicher Soldaten der beteiligten Verbände.

118. Angehörige der Rekruten und Repräsentanten aus Staat und Gesellschaft sind einzuladen.

III. Vorbereitung

119. Der Kommandeur soll bei der Vorbereitung der Veranstaltung Vorschläge der Rekruten und aus der Öffentlichkeit berücksichtigen; er kann einen Vorbereitungsstab einteilen und beauftragen, Rahmen und Ablauf der Veranstaltung zu planen. Den Zeitpunkt der Veranstaltung bestimmt der Kommandeur in Absprache mit den Militärggeistlichen.

120. Vereidigungen und feierliche Gelöbnisse außerhalb militärischer Anlagen sind frühzeitig zu planen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden vorzubereiten. Die Bevölkerung ist durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und zur Teilnahme anzuregen.

121. Die Rekruten sind vor dem Ablegen des Dienstes oder des feierlichen Gelöbnisses gemeinsam vom Einheitsführer über die Bedeutung von Dienstes und feierlichem Gelöbnis zu unterrichten.

122. Den Rekruten ist Gelegenheit zu geben, sich im Lebenskundlichen Unterricht vom Militärangeistlichen aus religiöser Sicht die Bedeutung der Verpflichtung darlegen zu lassen. Der Lebenskundliche Unterricht findet nach dem Unterricht des Einheitsführers und vor Ablegung des Dienstes oder des feierlichen Gelöbnisses statt.

123. Am Tag der Vereidigung oder des feierlichen Gelöbnisses ist vorher Gelegenheit zum Besuch von Gottesdiensten zu geben.

124. Anzug und Aufstellungsform sind je nach Veranstaltung und unter Berücksichtigung der geplanten Rahmenveranstaltung anzuordnen; für das militärische Zeremoniell gelten die Nummern 131 und 132.

125. Neben der Ansprache des Kommandeurs können weitere Ansprachen vorgesehen werden, z. B. die eines Rekruten. Der Kommandeur hält seine Ansprache stets zuletzt.

126. Für Rekruten, die an der Vereidigung oder dem feierlichen Gelöbnis nicht teilnehmen konnten, ist die Vereidigung oder das feierliche Gelöbnis in würdiger Form im Dienstzimmer des Kommandeurs nachzuholen.

127. Nach der Vereidigung oder dem feierlichen Gelöbnis, bzw. nach Beendigung der Gesamtveranstaltung ist, soweit es der Dienst zulässt, dienstfrei zu gewähren.

IV. Ablauf

128. Am Tage einer Vereidigung oder eines feierlichen Gelöbnisses kann eine Große Flaggenparade durchgeführt werden (Kapitel 4 Abschnitt IV).

129. Das militärische Zeremoniell ist in den folgenden Nummern am Beispiel eines feierlichen Gelöbnisses dargestellt; die Feierstunde oder der Festakt sind sinngemäß unter Beachtung der Grundsätze zu gestalten.

130. Die Gelöbnisaufstellung besteht neben den Rekruten und deren unmittelbaren Vorgesetzten bis zur Einheitsebene mindestens aus einer Fahnenabordnung und einem Fahnenzug und -wenn möglich - aus einem Musikkorps (Kapitel 8).

131. Die Gelöbnisaufstellung bildet grundsätzlich ein nach einer Seite hin offenes Viereck; das Musikkorps, die Fahnenabordnung und der Fahnenzug stehen am rechten Flügel. Das Kommando über die Gelöbnisaufstellung führt ein Offizier; er wird im folgenden "Durchführender" genannt.

132. Die Gelöbnisfeier beginnt nach dem Einnehmen der Aufstellung und dem Fahneneinmarsch mit der Meldung an den Kommandeur.

133. Der Kommandeur schreitet die Front ab. Er kann weitere Personen bitten, ihn beim Abschreiten der Front zu begleiten. Das Musikkorps spielt den Präsentiermarsch.

134. Kommandos nach dem Abschreiten der Front:

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung-Augengerade - aus!"
"Zur Truppenfahne - Augen - rechts!" ("Die Augen - links! ")
"Truppenfahne - Marsch!"

Die Tamboure der Spielleute schlagen den Fahnentruppmarsch im Tempo 114. Die Fahnenabordnung marschiert auf den vorbezeichneten Platz und nimmt Front zur Gelöbnisaufstellung (Kapitel 8).

Durchführender: " Gelöbnisaufstellung - Augen gerade - aus
„ Fahnenzug - Hand - ab!"
„ Gelöbnisaufstellung - Rührt Euch!"

Gehören bei einer gemeinsamen Veranstaltung mehrere Truppenfahnen und eine Fahnenkompanie zur Aufstellung, sind die Kommandos entsprechend zu geben.

135. Ansprachen

136. Durchführender: "Abordnungen - vortreten!"

Die vorher bestimmten Rekruten treten zur Truppenfahne.

137. Das Musikkorps spielt ein feierliches Musikstück. Kommandos nach dem Abspielen:

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung - Zum feierlichen Gelöbnis -
Stillgestanden! "
Fahnenzug - Achtung - Präsen - tiert!
"Gelöbnisaufstellung - Zur Truppenfahne - Augen -
rechts!" ("Die Augen - links! ")

Wird anstelle des feierlichen Musikstückes eine "offizielle Länderhymne 2)/ein "offizielles Länderlied 3)" gespielt, sind vor dem Abspielen folgende Kommandos zu geben:

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung - Zum feierlichen Gelöbnis -
Stillgestanden! "
"Fahnenzug - Achtung - Präsen - tiert!"

Kommando nach dem Abspielen:

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung - Zur Truppenfahne -Augen rechts!"
("Die Augen - links!")

Der Fahnenträger senkt die Truppenfahne.

Die zur Truppenfahne vorgetretenen Rekruten legen die linke Hand auf den Fahnenstaffel.

138.

Kommandeur: "Soldaten, sprechen Sie mir zum feierlichen
Gelöbnis nach:
"Ich gelobe!"

Rekruten: Wiederholen

Kommandeur: "Der Bundesrepublik Deutschland!

Rekruten: Wiederholen

Kommandeur: "Treu zu dienen!

Rekruten: Wiederholen

Kommandeur: "Und das Recht!

Rekruten: Wiederholen

Kommandeur: "Und die Freiheit des deutschen Volkes!

Rekruten: Wiederholen

Kommandeur: Tapfer zu verteidigen!

Rekruten: Wiederholen

Die Rekruten der Abordnungen nehmen die linke Hand vom Fahnenenschaft.
Der Fahnenträger nimmt die Truppenfahne auf.

139. Das Musikkorps spielt die Nationalhymne; sie kann mitgesungen 4) werden.
Falls kein Musikkorps vorhanden ist, soll die Nationalhymne von der
Gelöbnisaufstellung gesungen 4) oder auf andere geeignete Weise, z. B. durch
Abspielen von einem Tonträger, wiedergegeben werden.

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung-Augengerade-aus!" Fahnenzug -
Hand - ab! "
"Gelöbnisaufstellung - Rührt Euch!

140. Der Kommandeur stellt abschließend fest, daß die Rekruten mit dem
Ablegen des feierlichen Gelöbnisses bekannt haben, der Bundesrepublik
Deutschland treu zu dienen und bereit sind, das Recht und die Freiheit des
deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

141. Der Kommandeur bekräftigt sodann das Treuebekenntnis der als Abordnung
zur Truppenfahne vorgetretenen Rekruten mit Handschlag. Dieser Handlung
können sich weitere Vorgesetzte und ein Gast anschließen.

142.

Durchführender: "Abordnungen - zurücktreten!

Die zur Truppenfahne vorgetretenen Rekruten treten zu ihren Einheiten zurück.

143.

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung - Stillgestanden!
Fahnenzug - Achtung - Präsen - tiert!
" Gelöbnisaufstellung - Zur Truppenfahne -

Augen - rechts! " - ("Die Augen - links!
"Truppenfahne - Marsch! "

Die Tamboure der Spielleute schlagen den Fahnentruppmarsch im Tempo 114.
Die Fahnenabordnung marschirt mit der Truppenfahne auf den Platz in der
Gelöbnisaufstellung zurück.

Durchführender: "Gelöbnisaufstellung-Augengerade-aus!" Fahnenzug -
Hand - ab! "

"Gelöbnisaufstellung - Rührt Euch!

Danach kann ein Marsch (z. B. der Brigademarsch) gespielt werden.

144. Ausmarsch der Truppenfahne.

Durchführender: " Gelöbnisaufstellung - Stillgestanden!

Fahnenzugführer: "Ehrenformation - Rechts - um! "

Durchführender: "Zum Ausmarsch der Truppenfahne - Augen - rechts! " -
("Die Augen - links! ")

Fahnenzugführer: "Ehrenformation - im Gleichschritt -Marsch! "

145. Das militärische Zeremoniell ist nach dem Fahnenausmarsch mit der
Meldung an den Kommandeur beendet.

Die Gelöbnisaufstellung wird aufgelöst oder marschirt ab.

146. Werden Diensteid und feierliches Gelöbnis nach Nr 112 dieser

Dienstvorschrift in einer Veranstaltung abgelegt, sind die

Ankündigungskommandos entsprechend zu geben. Der wortgleiche Text von

Eides- und Gelöbnisformel ist bis auf "Ich schwöre" bzw. "Ich gelobe" von den

Rekruten gemeinsam zu sprechen. Die zu vereidigenden Soldaten heben dabei

die rechte Hand zum Schwur.

Kapitel 2

Großer Zapfenstreich

Juni 1983

I Einführung

201. Der Große Zapfenstreich ist im deutschen Volk seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannt und als ein besonderes und feierliches Abendzeremoniell der Streitkräfte und der Militärmusik geschätzt.

202. Im Zeremoniell haben sich zwei Überlieferungen des Truppenlebens im Felde bis heute erhalten: der Brauch des Zapfenstreichsignals und die Sitte, Gelegenheit zum Abendgebet über alle Konfessionen hinweg zu geben.

203. Das militärische Zeremoniell umfaßt den Aufmarsch der Ehrenformation, die Aufführung der Serenade, die Aufführung des Großen Zapfenstreiches und den Ausmarsch der Ehrenformation.

Dem Großen Zapfenstreich - bestehend aus historischen Zapfenstreichsignalen und dem Gebetsteil - wurde im Jahre 1922 die Nationalhymne als fester Bestandteil hinzugefügt.

Eine Einführung in Geschichte und Spielfolge des Großen Zapfenstreiches enthält Anlage 2.

204. Die Aufführung eines Großen Zapfenstreiches soll

- den Zusammenhalt der Streitkräfte festigen
und
- die Verbundenheit von Truppe und Bevölkerung stärken.

Sie ist Teil der Traditionspflege der Bundeswehr.

II. Grundsätze

205. Der Große Zapfenstreich ist eine militärmusikalische Veranstaltung der Truppe.

206. Unverzichtbare Bestandteile des Großen Zapfenstreiches

sind

- die Partitur des Großen Zapfenstreiches als Zeichen der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit der Teilstreitkräfte und Truppengattungen;
- die symbolische Gelegenheit zum Gebet als Aufforderung zu Frieden und Toleranz;
- die Nationalhymne als Lied der Deutschen.

Mit dem Marsch des Yorck'schen Korps wird an die Befreiungskriege der Jahre 1813 bis 1815 erinnert.

Mit der Serenade, einer freien Folge von Musikstücken, kann auf regionale und landsmannschaftliche Gemeinsamkeiten von Truppe und Bevölkerung eingegangen werden. Wird zum Abschluß der Serenade eine "offizielle Länderhymne 2)" / ein "offizielles Länderlied 3) " gespielt, steht die Truppe im "Stillgestanden".

207. Die zur Zentralpartitur des Großen Zapfenstreiches gehörenden Musikstücke dürfen zu keiner anderen Gelegenheit gespielt werden.

208. Die Aufführung eines Großen Zapfenstreiches ist nur zu protokollarischen 3) und besonderen militärischen Anlässen erlaubt.

Ein besonderer militärischer Anlaß kann gegeben sein:

- a) bei besonderen Jubiläen u. a.
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - der NATO,
 - der Bundeswehr,
 - eines Truppenteils,
 - einer Garnison;
- b) zum Abschluß von Großübungen;
- c) bei Kommando- oder Amtsübergaben, wenn
 - Generale/Admirale der Bundeswehr,
 - Generalleutnante/Vizeadmirale der Bundeswehr,
 - Befehlshaber der Territorialkommandosin den Ruhestand treten;
- d) ausnahmsweise aus Anlaß einer Vereidigung oder eines feierlichen Gelöbnisses.

209. Die Genehmigung zur Aufführung eines Großen Zapfenstreiches nach Nr. 208, Buchstaben a, b und d, erteilen die militärischen Vorgesetzten in mindestens der Dienststellung eines Kommandierenden Generals.

210. Die Genehmigung zur Aufführung eines Großen Zapfenstreiches nach Nr. 208, Buchstabe c, erteilen jeweils die Inspektoren der Teilstreitkräfte, des Sanitäts- und Gesundheitswesens, der Generalinspekteur der Bundeswehr oder der Bundesminister der Verteidigung.

211. Bei der Genehmigung eines Großen Zapfenstreiches ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für den Fall, daß örtlich oder regional mehrere Anlässe gleichzeitig gegeben sind, ist zur Entlastung der Truppe stets zu prüfen, ob ihnen mit einer Aufführung angemessen entsprochen werden kann.

212. Der Leiter des Militärmusikdienstes der Bundeswehr und der Befehlshaber im Wehrbereich sind über genehmigte Aufführungen zu unterrichten.

213. Der Große Zapfenstreich wird von einer Ehrenformation -einem Musikkorps mit Spielleuten und einem Begleitkommando - aufgeführt. Das Begleitkommando besteht mindestens aus zwei Zügen und den Fackelträgern entsprechend Anlage 1/1 bis 1/4. Werden mehrere Musikkorps eingesetzt, ist das Begleitkommando zu verstärken.

214. Das Kommando über die Ehrenformation führt ein Stabsoffizier, der mindestens denselben Dienstgrad wie der Musikoffizier hat; er wird im folgenden "Kommandierender" genannt.

215. Der Große Zapfenstreich wird abgenommen:

- in den Fällen, die unter Nr. 208, Buchstaben a, b und d, aufgeführt sind, von einem Vorgesetzten von der Dienststellung eines Brigadekommandeurs an aufwärts;
- in den Fällen, die unter Nr. 208, Buchstabe e, aufgeführt sind, von der Person, die in den Ruhestand tritt.

Die Person, die den Großen Zapfenstreich abnimmt, wird im folgenden "Abnehmender" genannt.

216. Erfordert der militärische Anlaß eine Ansprache, so ist diese vor dem Einmarsch der Ehrenformation zu halten.

III. Vorbereitung

217. Verantwortlich für Vorbereitung und Koordinierung aller zur Aufführung eines Großen Zapfenstreiches notwendigen Maßnahmen ist der Kommandeur des mit der Durchführung beauftragten Verbandes.

218. Die Soldaten des durchführenden Verbandes sind über Ablauf und Bedeutung des Großen Zapfenstreiches und seine Traditionsbezüge zu unterrichten (Anlagen 1 und 2).

219. Soldaten benachbarter Truppenteile, denen die Teilnahme als Zuschauer dienstlich ermöglicht wird, sind auf das militärische Zeremoniell vorzubereiten.

220. Die Bevölkerung ist durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf das militärische Zeremoniell aufmerksam zu machen und zur Teilnahme anzuregen.

221. Die Musikstücke für die Serenade sind vom Musikoffizier auszuwählen; Wünsche des Abnehmenden sind hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

222. Aufmarsch und Aufstellung der Ehrenformation erfolgen im Regelfall gemäß Anlage 1/1 bis 1/4.

Die Plätze für das Musikkorps, die Spielleute, das Begleitkommando und für die Fackelträger sind zu markieren.

223. Für die Ausführung des Kommandos: "Helm - ab zum Gebet! " gemäß Nr. 233 sind Stahlhelme mit Kinngurten mit Drei-Punkt-Aufhängung auf Kinngurte mit Zwei-Punkt-Aufhängung umzurüsten.

IV. Ablauf

224. Die Ehrenformation tritt gemäß Anlage 1/1 an.

Die Gewehre sind umgehängt.

Die Fackelträger tragen die angezündeten Fackeln in der Hand des angewinkelten rechten bzw. linken Arms, die Faust in Brusthöhe.

225. Kommandierender: "Ehrenformation - Stillgestanden! Die Musikinstrumente werden in Paradedstellung gebracht.

Kommandierender: "Ehrenformation - im Gleichschritt -Marsch! "

Auf das Ankündigungskommando "Ehrenformation" gibt der Tambourmajor das Zeichen zum Ansetzen der Pfeifen.

Auf das Ausführungskommando "Marsch! " setzen die Spielleute mit dem Lockmarsch ein, dem sich die Marschmusik des Musikkorps, ggf. im Wechsel mit den Spielleuten, anschließt.

226. Der Aufmarsch der Ehrenformation wird mit dem Marsch des Yorck'schen Korps abgeschlossen.

227. Der Kommandierende verläßt beim Anmarsch der Ehrenformation seinen Platz in der Formation so rechtzeitig, daß er alle folgenden Kommandos von einer Position zwischen Kesselpauken und Abnehmendem geben kann.

Kommandierender: "Ehrenformation - Halt!

Der Anmarsch hat so zu erfolgen, daß auf das Kommando "Halt!" die Spielleute, das Musikkorps und das Begleitkommando die markierten Plätze erreicht haben.

Kommandierender: "Ehrenformation - Links - um!

Die Zugführer treten auf ihre Plätze; die Spielleute und das Musikkorps schwenken in Gruppen ein 8).

228.

Kommandierender: Fackelträger -vortreten!"

Auf dieses Kommando marschieren die mit einem Richtungspfeil gekennzeichneten Fackelträger, der Musikoffizier, der Tambourmajor, der Pauker und ggf. die Fanfarenbläser gleichzeitig an und erreichen ihre in Anlage 1/3 dargestellten Positionen, indem sie selbständig schwenken, halten und einzeln Grundstellung mit Front nach vorn einnehmen. Die Fackelträger beim Abnehmenden nehmen Front in Gegenrichtung.

Mit dem ersten Schritt wechseln die in Anlage 1/2 gekennzeichneten Fackelträger die Fackel in die andere Hand entsprechend Anlage 1/3.

Während des Vortretens schlägt ein Trommler den "Abtrupp", den er auf ein unauffälliges Zeichen des Kommandierenden beendet.

Änderung 10

229.

Kommandierender: "Ehrenformation - Richt Euch!
(Ausrichten zur Mitte hin)

"Augen gerade - aus! "

"Achtung - Präsen - tiert!

"Augen - rechts! "

Der Kommandierende tritt vor den Abnehmenden und meldet:
"Herr (Dienstgrad)

Ehrenformation zur Serenade und zum
Großen Zapfenstreich angetreten!

Der Kommandierende tritt wieder vor die Front.

Kommandierender: "Augen gerade - aus!

"Hand - ab! "

"Ehrenformation - Rührt Euch!

"Serenade! "

Der Kommandierende tritt in die Ehrenformation ein.

230. Der Musikoffizier nimmt Front zum Musikkorps und zu den
Spilleuten.

Das Stillstehen und Rühren des Musikkorps und der Spilleute er
folgen auf Zeichen des Musikoffiziers; das An- und Absetzen der
Musikinstrumente geschieht auf Zeichen.

Musikkorps und

Spilleute: spielen die für die Serenade ausge
wählten Musikstücke.

Der Musikoffizier nimmt Front nach vorn.

231. Der Kommandierende tritt nach Beendigung der Serenade
vor die Front

Kommandierender: "Ehrenformation - Stillgestanden!

"Großer Zapfenstreich!"

Der Kommandierende tritt in die Ehrenformation ein.

Der Musikoffizier nimmt Front zum Musikkorps und zu den Spiel-
leuten.

232.

Spilleute: Locken zum Großen Zapfenstreich

Spilleute und

Musikkorps: Langer Wirbel mit anschließenden acht
Trommelschlägen

Zapfenstreichmarsch

Musikkorps: 1. Post

Spielleute:

2. Post
3. Post
Zeichen zum Gebet.

233. Der Kommandierende tritt vor die Front.

Kommandierender: "Helm - ab zum Gebet! " 9)

Das Begleitkommando - ausgenommen die Fackelträger - und weitere am Großen Zapfenstreich teilnehmende Soldaten in Uniform nehmen die Kopfbedeckung ab. Diese wird mit der linken Hand abgenommen und am vorderen Rand - hinteren Rand nach oben, Öffnung zum Körper zeigend - vor die Mitte der Brust gehalten. Das Barett/Schiffchen wird in der linken Hand gehalten. Der Kommandierende tritt 6 Schritt nach rechts, nimmt die Kopfbedeckung ab und nimmt Front zur Ehrenformation.

Musikkorps: - Musikstück "Gebet" von Bortnianski

Der Kommandierende setzt die Kopfbedeckung wieder auf, tritt 6 Schritt nach links und nimmt Front zur Ehrenformation.

Kommandierender: "Helm - auf! "

Das Begleitkommando und weitere am Großen Zapfenstreich teilnehmende Soldaten in Uniform setzen die Kopfbedeckung wieder auf.

Spielleute: - Abschlagen nach dem Gebet

Musikkorps: - Ruf nach dem Gebet

Kommandierender: "Achtung - Präsen - tiert!

Kommandierender, Zugführer und weitere am Großen Zapfenstreich teilnehmende Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Musikkorps: - Nationalhymne

Der Musikoffizier nimmt Front nach vorn.

234.

Kommandierender: "Augen - rechts!

Der Kommandierende tritt vor den Abnehmenden und meldet:

"Herr (Dienstgrad)

Großer Zapfenstreich beendet!

Der Kommandierende tritt vor die Front.

235.

Kommandierender: "Augen gerade - aus!

"Hand - ab! "

"Fackelträger - zurücktreten!

Auf dieses Kommando marschieren alle vorgetretenen Soldaten gleichzeitig an und auf ihre in Anlage 1/3 dargestellten Ausgangsplätze zurück, indem sie selbständig schwenken, halten und einzeln Grundstellung mit Front nach vorn einnehmen.

Mit dem ersten Schritt wechseln die betreffenden Fackelträger die Fackel wieder in die andere Hand.

Während des Zurücktretens schlägt ein Trommler den "Abtrupp", den er auf ein unauffälliges Zeichen des Kommandierenden beendet.

236.

Kommandierender: "Ehrenformation-Rechts-um!"

Der Kommandierende tritt in die Ehrenformation ein und kommandiert von dort:

"Ehrenformation - im Gleichschritt - Marsch!

Auf das Ankündigungskommando "Ehrenformation" gibt der Tambourmajor den Spielleuten das Zeichen zum Ansetzen der Instrumente.

Auf das Ausführungskommando "Marsch" setzen die Tamboure - ohne Pfeifer - auf Zeichen des Tambourmajors mit einem - auf jedem Schritt betonten - Wirbel von acht Schritten ein und leiten mit den sich daran anschließenden acht Schlägen in den Zapfenstreichmarsch (Spielleute und Musikkorps) über.

Während der Dauer des Wirbels über acht Schritte marschieren Spielleute und Musikkorps in Gruppen auf und stellen - sich dabei mit der Mitte hinter den Tambourmajor setzend - wieder die Formation gemäß Anlage 1/1 her.

237. Die Ehrenformation marschiert ab.

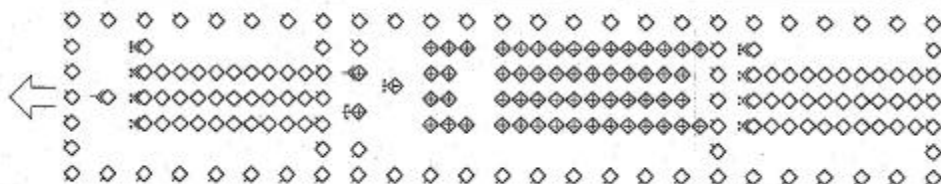
Anhang

Anlage 1/1

ZDr 10/8

Anlage 1/1
(Nr: 213, 218, 222, 224, 236)

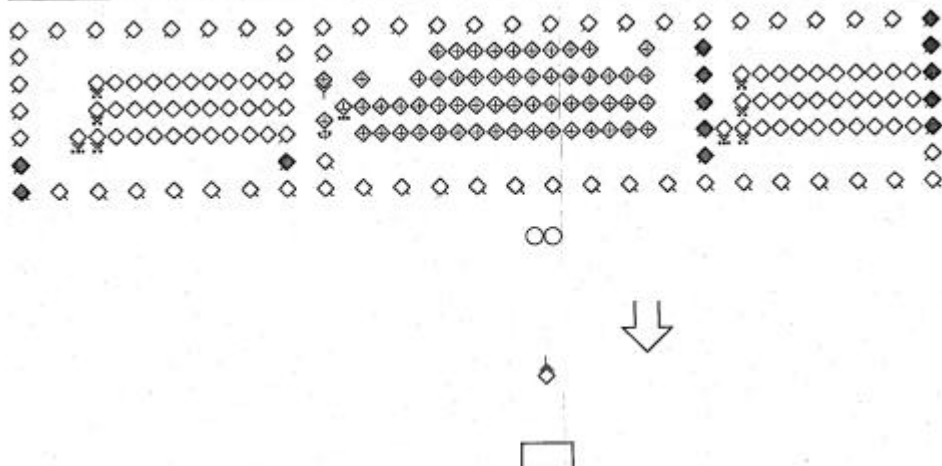
Aufmarsch zum Großen Zapfenstreich (Anzahl)



Anlage 1/2

Anlage 1/2
(Nr 213, 218, 225, 227, 230)

Aufstellung nach dem Halten und dem Kommando: „Links-um!“ (Anzahl)

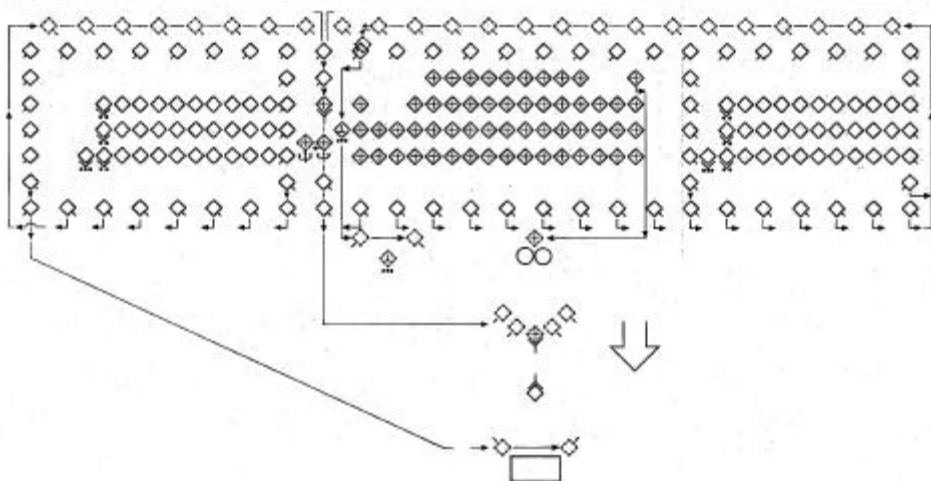


Anlage 1/3

ZDv 10/B

Anlage 1/3
(Nr 211, 218, 222, 228, 235)

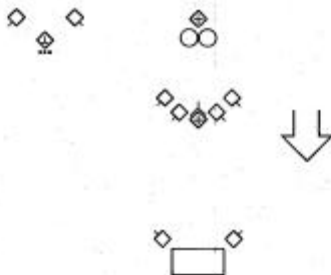
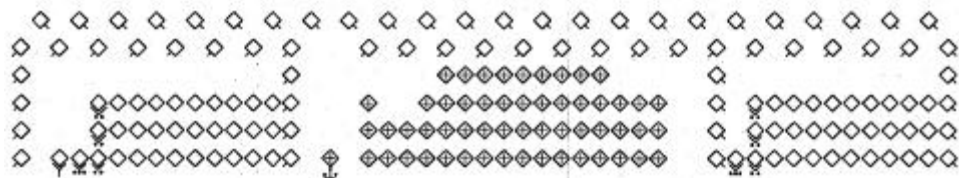
Marschwege nach dem Kommando: „Fackelträger - vortreten!“ (Anhalt)



Anlage 1/4

Anlage 1/4
(Nr 213, 218, 222)

Aufstellung während des Spiels des Großen Zapfenstreiches (Anzahl)



Legende zu Anlage 1/1 bis 1/4



Kommandierender



Musikoffizier



Tambourmajor



Schellenbaumträger



Spielleute / Musiker



Pauken



Zugführer



Gruppenführer



Soldaten



Fackelträger (Fackel rechte Hand)



Fackelträger (Fackel linke Hand)



Fackelträger (wechselt Fackel gem. Nr 228)



Standort des Abnehmenden



vorn (ausgenommen : Abnehmender und die ihm zugeordneten Fackelträger)

Einführung in Geschichte und Spielfolge des Großen Zapfenstreiches

Vorbemerkung

Der Große Zapfenstreich ist eine militärmusikalische Veranstaltung der Truppe. In der Bundeswehr gilt er neben dem feierlichen Gelöbnis als das bedeutendste militärische Zeremoniell. Der Kern des Großen Zapfenstreiches hat sich seit seiner Entstehung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts trotz wechselnder Staats- und Gesellschaftsformen in unserem Lande unverändert erhalten. Der Große Zapfenstreich ist im Bewußtsein der Bevölkerung fest verankert. Im In- und Ausland gilt er als eindrucksvolles Zeremoniell deutscher Militärtradition.

Vom Zapfenschlag zum Großen Zapfenstreich

Zur Zeit der Landsknechte war es Brauch, abends zu einer festgesetzten Stunde in den Feldlagern die Ordnung des Lagers für die Nacht herzustellen und den Beginn der Nachtruhe anzuzeigen. Das Zeichen für den Beginn der Nachtruhe wurde vom Profos gegeben, der in den Söldnerheeren der damaligen Zeit die Regimentsjustiz innehatte.

Zu den Klängen eines "Spils" (Trommler und Pfeifer) zog der Profos durch die Schänken und gebot mit einem Schlag oder Streich auf den Zapfen des Fasses das Ende des Ausschanks. Der Wirt durfte nun keine Getränke mehr ausschenken, die Landsknechte mußten die Schänke verlassen und sich zur Nachtruhe begeben.

Aus solchen Amtshandlungen entwickelten sich im 17. Jahrhundert die unterschiedlichen Signale als Befehl für den Beginn der Nachtruhe. Die Ausführung der Signale oblag bei der Reiterei den Trompetern, bei den Fußtruppen den Pfeifern und Trommlern, später den Signalhornisten. Bei der Artillerie konnte es auch ein "Stück-Schuß" sein. Der Brauch des Zapfenstreiches hat sich in der Truppe bis weit in das 20. Jahrhundert hinein erhalten.

Neben seiner Funktion im Truppenalltag erhielt der Zapfenstreich im Laufe der Zeit auch eine zeremonielle Bedeutung. Bei den deutschen Truppen geschah dies zunächst in Preußen, wo 1813 der Brauch eingeführt wurde, dem Zapfenstreich ein kurzes Abendlied folgen zu lassen. Die Kabinettsordre von König

Anlage 2/2

Friedrich Wilhelm III. an den Generalleutnant Graf Tauentzien vom 10. August 1813 markiert den entscheidenden Schritt auf diesem Weg. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Da bei allen Armeen der jetzt mit uns verbündeten Mächte, und namentlich bei den Russen, Österreichern und Schweden der Brauch stattfindet, des morgens nach beendigter Reveille und des abends nach beendetem Zapfenstreich ein Gebet zu verrichten, und es mein Wille ist, daß meine Truppen auch in Hinsicht der Gottesverehrung keinen anderen nachstehen sollen, und daß überhaupt bei denselben dem so notwendigen religiösen Sinn immer mehr Raum gegeben und jedes Mittel zur Belebung desselben angewendet werden möge, so befehle ich hiermit: Daß die Wachen von jetzt an, wenn die Reveille oder Zapfenstreich geschlagen wird, ins Gewehr treten, sodann das Gewehr präsentieren, wiederum schultern und abnehmen, hierauf den Czako usw. mit der Linken abnehmen und, ihn mit beiden Händen vor dem Gesicht haltend, ein stilles Gebet, etwa ein Vaterunser lang, verrichten sollen. Die Mannschaft nimmt mit dem kommandierenden Offizier, Unteroffizier usw. zugleich den Czako ab und setzt ihn ebenso wieder auf. In den Feldlägern sollen die vor den Fahnen usw. versammelten Trompeter oder Hoboisten gleich nach beendigtem Zapfenstreich ein kurzes Abendlied blasen, nach welchem die vordem ohne Gewehr in Jacken oder Mänteln herantretenden Eskadronen oder Kompanien zugleich mit den Waffen das Haupt zum Gebet entblößen, nach dessen Ende auf ein Signal mit der Trompete oder Trommel die Wachen aus dem Gewehr treten und die Kompanien usw. auseinandergehen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl den unter Ihrem Kommando stehenden Truppen wörtlich bekanntzumachen und auf dessen Befolgung strenge zu halten.

Neudorf, den 10. August 1813 Friedrich Wilhelm"

Mit dem Erlaß des Königs wurde ein soldatisches Brauchtum in den Zapfenstreich aufgenommen und zu einem militärischen Zeremoniell zusammengefügt, an dem sich die Soldaten über alle Konfessionsgrenzen hinweg beteiligen.

In den folgenden Jahren wurde das Zeremoniell immer häufiger in der Öffentlichkeit aufgeführt und vor allem als feierlicher Abschluß in repräsentative abendliche Militärkonzerte einbezogen. Der Wunsch, die Abendkonzerte aufwendiger und in

immer größerem Rahmen zu gestalten, legte es nahe, die Regimentsmusiken der verschiedenen Truppenteile einer Garnison zusammenzufassen. Wegbereiter für die späteren "MonstreKonzerte" war Wilhelm Wieprecht, seit 1838 "Direktor sämtlicher Musikchöre des Königlich Preußischen Garde-Corps". Er entwickelte eine "Centralpartitur für die Musik der ganzen Armee", die die Partituren für die Musik der Kavallerie, der Jäger- und Pionierbataillone und für die Janitscharenmusik der Infanterieregimenter einschloß. Er schuf auch den "Großen Zapfenstreich", den er in einem Groß-Konzert zu Ehren des Zaren Nikolaus I. von Rußland am 12. Mai 1838 in Berlin mit allen ihm unterstehenden Regimentsmusiken - etwa 1000 Musiker und 200 Trommler - zum erstenmal aufführte.

Der große Zapfenstreich

Die musikalische Aufführung begann nach den Vorschriften des Exerzierreglements mit dem "Locken zum Zapfenstreich", auf das ein Zapfenstreichmarsch "in vorgeschriebener Cadenz" folgte. Es schlossen sich die drei "Posten", alte Reveille- und Retraitesignale, an. Wieprecht überschrieb diesen Teil mit "Harmonischer Zapfenstreich der Kavallerie und Feldartillerie". Es folgten das "Zeichen zum Gebet", das "Gebet", das "Abschlagen nach dem Gebet" und der "Ruf nach dem Gebet".

Wieprecht erzielte mit dieser Aufführung einen eindrucksvollen Erfolg und brachte daraufhin zwei Jahre später die erprobte und mittlerweile bewährte Fassung des Großen Zapfenstreiches bei der Schlesinger'schen Buch- und Musikalienhandlung in Berlin heraus. Seine Partitur ist bis heute die Grundlage für die Aufführung des Großen Zapfenstreiches geblieben.

Nach 1871 wurde es üblich, bei besonderen Anlässen (Geburtstag des Kaisers oder bei Anwesenheit des Kaisers) innerhalb des Großen Zapfenstreiches, also vor dem Gebet, die Kaiserhymne zu spielen. Die amtliche Einführung der Nationalhymne als Abschluß des Großen Zapfenstreiches erfolgte jedoch erst 1922, gleichsam als Symbol für den zentralen Bezugspunkt, dem der treue Dienst und die Tapferkeit des Soldaten gesetzlich zugeordnet sind und auch bleiben müssen.

Bestrebungen in der nationalsozialistischen Zeit, den Gebetsteil zu verändern bzw. ganz abzuschaffen, konnten sich nicht durchsetzen.

Für die preußische Armee und die späteren deutschen Streitkräfte ist der Große Zapfenstreich von Anfang an ein großes und feierliches militärisches Zeremoniell gewesen. Daran hat sich trotz der wechselvollen Geschichte unseres Landes bis heute nichts geändert. Die Aufführung des Großen Zapfenstreiches nur zu protokollarischen und besonderen militärischen Anlässen entspricht der Bedeutung dieses militärischen Zeremoniells. Der Große Zapfenstreich ist heute Teil der Traditionspflege der Bundeswehr.

Seine Aufführung fördert die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Truppe und festigt das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Soldaten im gemeinsamen Dienst für die Erhaltung des Friedens.

Kapitel 3 Trauerfeiern Juni 1991

1. Einführung

301. Bei Trauerfeiern und/oder Bestattungen, am Volkstrauertag, an offiziellen Gedenktagen und auf besondere Weisung des Bundesministers der Verteidigung können militärische Ehren

- als Ausdruck des Mitgefühls und der Ehrfurcht vor dem Tode und
- im Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erwiesen werden.

302. Die militärische Ehrenerweisung verdeutlicht in besonderem Maße die Verbundenheit der Soldaten der Bundeswehr mit den Verstorbenen und den Hinterbliebenen.

303. Das Gedenken und Gedenkappelle sind besonderer Ausdruck der Zusammengehörigkeit, der Kameradschaft, des Erinnerns und des Mitgefühls mit den Angehörigen.

Eine Einführung in Geschichte und Entwicklung der militärischen Trauerfeiern enthält Anlage 1.

II. Grundsätze

304. Militärische Ehren können erwiesen werden:

- im und außer Dienst verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten der Bundeswehr (Nr 320, 32 1),
- Personen, die durch im Dienst befindliche Soldaten oder zivile Mitarbeiter der Bundeswehr oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen sind (Nr 351, 352),
- verstorbenen ehemaligen Berufssoldaten der Bundeswehr (Nr 353,356),
- verstorbenen ehemaligen Berufssoldaten der Deutschen Wehrmacht, der Reichswehr und der Armeen und Marine des Kaiserreiches (Nr 3 5 3),
- verstorbenen Inhabern/Trägern höchster Verdienst-/Tapferkeitsauszeichnungen und Ordensträgern (Nr 356),
durch Gestellung/Entsendung
 - einer Abordnung (Nr320a) oder

Änderung 9

305-306

- eines "kleinen militärischen Ehrengelertes" (Nr320b) oder
- eines "großen militärischen Ehrengelertes" (Nr321)

und

- am Volkstrauertag 10) oder
- an Gedenktagen

durch Gestellung/Entsendung

- von Ehrenposten (Nr 359),
- einer Abordnung(Nr359a),
- eines Ehrenzuges oder
- eines Ehrenzuges mit Fahnenabordnung (Nr 359 b)

sowie auf besondere Weisung des Bundesministers der Verteidigung

- Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um die Bundesrepublik Deutschland und
- bei Staatsbegräbnissen 11).

Die Durchführung der Trauerbeflaggung richtet sich nach Kapitel 4 "Flaggenordnung" dieser Dienstvorschrift.

305. Militärische Ehren bei Trauerfeiern und/oder Bestattungen werden nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen der Verstorbenen erwiesen.

Dabei darf der vorgegebene personelle und materielle Rahmen grundsätzlich nicht überschritten werden (Nr 320 ff, 353).

306. Verstorbene oder tödlich verunglückte Soldaten der Bundeswehr sind durch ein Gedenken in der Einheit zu ehren.

Wird der Sarg eines im Dienst tödlich verunglückten Soldaten nicht direkt zum Bestattungsort, sondern mit Billigung oder auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen im Wege der Zwischenüberführung 12) zuerst in die Kasernenanlage des Stammtruppenteils überführt, ist dort ein Gedenkkappell auf der Ebene Bataillon/selbständige Einheit oder höher durchzuführen.

307-311

307. In besonderen Fällen, z.B. bei Selbsttötung, ist durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten zu entscheiden, ob militärische Ehren erwiesen werden sollen.

308. Ist ein Soldat im Zusammenhang mit einem von ihm begangenen Verbrechen verstorben oder tödlich verunglückt, oder besteht der hinreichende Verdacht auf Beteiligung an einem Verbrechen, sind keine militärischen Ehren zu erweisen.

In den Fällen der Nr 307 und 308 ist Soldaten aus dem Kameradenkreis des Stammpartimentes des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten auf Antrag Dienstbefreiung zur Teilnahme an der Trauerfeier und/oder Bestattung zu gewähren.

Ein Anspruch auf reisekostenrechtliche Abfindung wird dadurch nicht begründet.

309. Die auf kirchliche Bestattungen abgestimmten Regelungen sind in entsprechender Weise auch bei Bestattungen kirchlich ungebundener verstorbener oder tödlich verunglückter Soldaten und bei Feuerbestattungen anzuwenden.

310. Für Staatsbegräbnisse gelten die für das Wachbataillon beim BMVg bestehenden Sonderbestimmungen 13).

III. Todesfälle von Soldaten der Bundeswehr

a Benachrichtigungspflicht, Kondolenz, Nachruf

311. Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat bei Todesfällen von Soldaten sofort

- den Truppenarzt,
- den zuständigen Militärgeistlichen des Standortes und
- die für den Standort des Truppenteils/der Dienststelle und des Bestattungsortes zuständige Standortverwaltung

zu benachrichtigen.

Daran anschließend ist

- der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte,
- der Kasernenkommandant,
- der für den Truppenteil/die Dienststelle zuständige Sozial dienst/-berater und
- die Vertrauensperson oder der Personalrat (soweit zutreffend)

in Kenntnis zu setzen.

Änderung 9

Darüber hinaus sind die nach der ZDv 10/13 "Besondere Vorkommnisse" befohlenen Meldungen abzusetzen.

Im Falle eines nicht natürlichen Todes (z.B. durch Unfall, Selbsttötung, Mord) ist sofort die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht, sind beide nicht erreichbar, die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) erforderlich. Weitere Meldeverpflichtungen ergeben sich nach dem Erlaß "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten".)

312. Ist ein Soldat im Dienst verstorben oder tödlich verunglückt, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte unverzüglich die nächsten Angehörigen aufzusuchen und die Nachricht vom Ableben zu überbringen. Die Form der Benachrichtigung ist mit dem für den Wohnort der nächsten Angehörigen zuständigen Militärg Geistlichen abzusprechen und die Nachricht vom Ableben möglichst in seinem Beisein zu überbringen.

Den nächsten Angehörigen sind die Bestimmungen des Erlasses "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten" 14) unter Hinzuziehung des für den Truppenteil/die Dienststelle zuständigen Sozialdienstes/ -bearbeiters zu erläutern.

313. Ist ein Soldat außerhalb des Dienstes verstorben oder tödlich verunglückt und ist den nächsten Angehörigen die Nachricht vom Ableben noch nicht anderweitig überbracht worden, so obliegt diese Pflicht dem nächsten Disziplinarvorgesetzten (Nr 312).

314. Ist der Soldat in einer sanitätsdienstlichen Einrichtung oder auf dem Weg dorthin verstorben oder tödlich verunglückt, hat der Leiter/Chefarzt umgehend den nächsten Disziplinarvorgesetzten des verstorbenen Soldaten in Kenntnis zu setzen und zu informieren, ob den nächsten Angehörigen bereits die Nachricht vom Ableben übermittelt wurde. Falls nicht, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte unverzüglich die nächsten Angehörigen aufzusuchen und die Nachricht vom Ableben zu überbringen (Nr 312).

315. Ist die persönliche Benachrichtigung der nächsten Angehörigen durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten - z.B. wegen zu großer Entfernung - nicht möglich, so ist der Kommandeur im Verteidigungskreis/Standortkommandant/Standortälteste des dem Wohnort der Angehörigen nächstgelegenen Standortes über den Todesfall in Kenntnis zu setzen. Diesen Vorgesetzten obliegt dann die Pflicht zur Benachrichtigung (Nr 312).

Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat dann unverzüglich den nächsten Angehörigen in geeigneter Weise sein Beileid auszusprechen.

316. Von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten ist ein Nachruf 15) mit Beteiligung der Vertrauensperson oder des Personalrates (soweit zutreffend) zu verfassen und der für die Veröffentlichung zuständigen Standortverwaltung - in der Regel die des Bestattungsortes - zuzuleiten.
Die Zeitung, in der der Nachruf des Truppenteils/der Dienststelle erscheinen soll, ist durch die Standortverwaltung mit den nächsten Angehörigen auszuwählen.

b Prüfungspflicht, Beteiligung der Bundeswehr, Sargschmuck

317. Nach der Prüfung, ob eine Beteiligung der Bundeswehr in Form einer Abordnung oder eines militärischen Ehrengleits an der Trauerfeier und/oder der Bestattung möglich und statthaft ist, ist zu klären, ob die nächsten Angehörigen eine Beteiligung der Bundeswehr wünschen und ob als Ausnahmefall eine Zwischenüberführung (Nr 306) für den im Dienst tödlich verunglückten Soldaten durchgeführt werden soll.

Wünschen die nächsten Angehörigen keine Beteiligung der Bundeswehr, ist nur das Gedenken (Nr 337, 345) durchzuführen.

318. Der für den Bestattungsort zuständige Militärgeistliche soll die kirchlichen Fragen (Trauergottesdienst, Erd- oder Feuerbestattung, Urnenbestattung in See) mit den nächsten Angehörigen regeln, es sei denn, daß auf Wunsch der Angehörigen der Ortsgeistliche ein anderer von ihnen gewählter Geistlicher oder ein Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft hinzugezogen wird.
Über die getroffenen Regelungen soll er - gegebenenfalls in Absprache mit dem von den Angehörigen gewünschten Geistlichen oder dem Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft -

- den nächsten Disziplinarvorgesetzten,
- die Standortverwaltung des Bestattungsortes,
- erforderlichenfalls den zuständigen Militärgeistlichen des Standortortes unterrichten.

319. Wünschen die nächsten Angehörigen eine Beteiligung der Bundeswehr, sind sie zu unterrichten, in welchem personellen und materiellen Rahmen diese möglich ist.

320. Zur Erweisung militärischer Ehren kann für jeden im und außer Dienst verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten der Bundeswehr eine Abordnung oder ein "kleines militärisches Ehrengelieit" gestellt werden. Die Vertrauensperson des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten soll an der Ehrenerweisung teilnehmen.

a Stärke und Zusammensetzung der Abordnung:

- 1 Offizier (möglichst der nächste Disziplinarvorgesetzte als Führer der Abordnung),
- 1 Unteroffizier,
- 1 Mannschaftsdienstgrad,
- gegebenenfalls 2 Soldaten als Kranzträger.

b Stärke und Zusammensetzung des "kleinen militärischen Ehrengelieites":

- 1 Abordnung (1 Offizier - möglichst der nächste Disziplinarvorgesetzte - als Führer des "kleinen militärischen Ehrengelieites", 1 Unteroffizier, 1 Mannschaftsdienstgrad),
- 6 Soldaten als Totenwachen,
- 1 Trommler und 1 Trompeter,
- gegebenenfalls 2 Soldaten als Kranzträger,
- gegebenenfalls 1 Soldat als Ordenskissenenträger.

321. Für Offiziere in mindestens der Dienststellung eines Kommandierenden Generals oder Offiziere in vergleichbarer Dienststellung an aufwärts kann ein "großes militärisches Ehrengelieit" gestellt werden.

Stärke und Zusammensetzung des "großen militärischen Ehrengelieites":

- 1 Abordnung (Stellvertreter des Generalinspektors/Inspekteur oder Stellvertreter des Inspektors der jeweiligen Teilstreitkraft/des Sanitäts- und Gesundheitswesens oder ein von diesen beauftragter General/Admiral als Führer der Abordnung, 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 1 Mannschaftsdienstgrad),
- gegebenenfalls 1 Fahnenabordnung (2 Offiziere - Lt/OLt - als Fahnenbegleiter, 1 Unteroffizier mP als Fahnenenträger),
- 1 Ehrenzug (1 Offizier ¹⁶⁾ - zugleich Führer des "großen militärischen Ehrengelieites", 3 Unteroffiziere, 27 Mannschaften),

- 1 Musikkorps (soweit verfügbar) oder die Bläsergruppe eines Musikkorps (soweit verfügbar), mindestens jedoch 3 Trommler und 1 Trompeter,
- 6 Soldaten als Totenwachen,
- gegebenenfalls Soldaten als Kranzträger
- gegebenenfalls Soldaten als Ordenskissenräger.

322. Das zur Erweisung der militärischen Ehren benötigte Personal ist, sofern die Trauerfeier und/oder Bestattung am Standort oder nicht weiter als 100 km (Umkreis) vom Standort entfernt stattfindet, von dem Truppenteil/der Dienststelle zu stellen dem/ der der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat angehörte (Nr 330).

323. Soldaten aus dem Kameradenkreis des Stammtruppenteils des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten, die nicht der Abordnung oder dem militärischen Ehrengelieit angehören, ist auf Antrag Dienstbefreiung zur Teilnahme an der Trauerfeier und/oder Bestattung zu gewähren. Ein Anspruch auf reisekostenrechtliche Abfindung wird dadurch nicht begründet.

324. Äußern die nächsten Angehörigen den Wunsch nach der geringstmöglichen Beteiligung der Bundeswehr mit Musikereinsatz, ist die Abordnung gemäß Nr 320 a und 1 Trommler und/oder 1 Trompeter vorzuschlagen. Auf Wunsch der nächsten Angehörigen oder aufgrund der Örtlichkeiten kann anstelle des "großen " das "kleine militärische Ehrengelieit" gestellt werden.

325. Die nächsten Angehörigen sind davon in Kenntnis zu setzen, daß sich die Beteiligung der Bundeswehr zur Erweisung militärischer Ehren beschränkt bei:

- Erdbestattung
auf die Trauerfeier und die unmittelbar anschließende Bestattung oder bei zeitlicher beziehungsweise örtlicher Trennung von Trauerfeier und Bestattung auf die Trauerfeier oder die Bestattung,
- Feuerbestattung
auf die Trauerfeier.

Für Urnenbestattungen in See gelten die Bestimmungen der MDv 160/1 VS-NfD "Bestimmungen für den Dienst an Bord (Daß)".

Der zeremonielle Ablauf ist den nächsten Angehörigen - soweit angebracht und erwünscht - zu erläutern.

Änderung 9

Einzelheiten sind mit dem Geistlichen oder dem Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft und der Friedhofsverwaltung beziehungsweise dem Bestattungsinstitut abzusprechen.

326. Die nächsten Angehörigen sind zu befragen, ob Sargschmuck (Bundesdienstflagge und Kopfbedeckung - Heeressoldat: Stahlhelm oder Bergmütze/Barett, Luftwaffensoldat: Stahlhelm, Marinesoldat: Mütze ggf. Stahlhelm) und gegebenenfalls Ordenskissen zur Verfügung gestellt werden sollen.

327. Die nächsten Angehörigen sind daraufhinzuweisen, daß der Sargschmuck nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung beziehungsweise mit dem Bestattungsinstitut vor dem Schließen des Grabes beziehungsweise der Einäscherung und wenn aller Trauergäste die Grabstätte verlassen haben, eingeholt und - wie auch das/die Ordenskissen - nicht übergeben wird.

328. Bitten die nächsten Angehörigen ausdrücklich um Überlassung einer Bundesdienstflagge als persönliches Andenken, ist dieser Bitte zu entsprechen. Die Bundesdienstflagge ist gemäß Nr 3 3 4 und Nr 344 zu beschaffen und zu übergeben.

c Ergänzende Hinweise

329. Musikalische Unterstützung ist bei der Kommandobehörde zu beantragen, der das dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstgelegene Musikkorps unterstellt ist (Nr 354 oder 357).

330. Über die 100-km-Grenze (Umkreis) hinaus ist grundsätzlich nur die entsprechende Abordnung (Nr 320 oder Nr 321) von dem Truppenteil/der Dienststelle zu stellen, dem/der der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat angehörte. In begründeten Ausnahmefällen können militärische Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung eines Divisionskommandeurs oder Offiziere in vergleichbarer Dienststellung anordnen/genehmigen, daß darüber hinaus auch die Totenwachen und der/die Ordenskissenträger gestellt werden und die dem verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten dienstlich besonders verbundenen Soldaten und zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr des Stammtruppenteils der Trauerfeier und/oder Bestattung beiwohnen können. Das gegebenenfalls darüber hinaus benötigte Personal ist fernschriftlich - fernmündlich voraus - unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Verteidigungskreiskommandos beim

zuständigen Wehrbereichskommando/TerrKdoS-H/DBvBerAFNORTH anfordern (Nr 3 54 oder 3 5 7).

Die Kommandobehörden beauftragen in der Regel die dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstgelegene militärische Dienststelle mit der Personalgestellung/Durchführung.

331. Einzelheiten sind in Verantwortung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des Truppenteils/der Dienststelle, dem/der der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat angehörte, mit den unterstützenden militärischen Dienststellen abzusprechen.

332. Beim Einsatz von Dienst-Kfz sind die Bestimmungen der ZDv 43/2 "Kraffahrvorschrift für die Bundeswehr", zu beachten.

333. Für die Ausführung des Kommandos "Helm-ab zum Gebet! " (Nr 343) sind Stahlhelme mit Kinngurten mit Drei-PunktAufhängung auf Kinngurte mit Zwei-Punkt-Aufhängung umzurüsten. Zwei-Punkt-Kinngurte und Bundesdienstflaggen werden von den Standortverwaltungen bevorratet.

334. Der Sargschmuck, das/die Ordenskissen/die Orden (Orden/ Auszeichnungen mit nationalsozialistischen oder DDR-Emblemen dürfen weder aufgesteckt noch mitgeführt werden), die gegebenenfalls zu überreichende Bundesdienstflagge und der Kranz sind grundsätzlich von dem Truppenteil/der Dienststelle, dem/der der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat angehörte, unter Beteiligung der Standortverwaltung 17) zu beschaffen. Die schwarz-rot-goldene Kranzschleife ist mit der Bezeichnung des Truppenteils/der Dienststelle zu versehen 18).

335. Der Sargschmuck und der Kranz sind rechtzeitig der Friedhofsverwaltung beziehungsweise dem Bestattungsinstitut zu übergeben.
Die Bundesdienstflagge ist längs so über den Sarg zu legen, daß der Adler nach rechts blickend zum Kopf der/des Verstorbenen zeigt.
Die Kopfbedeckung ist in Höhe des Kopfes des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten, Öffnung nach unten, Schirm/ Rand zum Kopf des Wappenadlers zeigend, auf die Bundesdienstflagge zu legen.
Der Sargschmuck ist so zu befestigen, daß ein Verrutschen/Herunterfallen ausgeschlossen ist.

Änderung 9

Das Ordenskissen ist an der oberen Schräge des Fußendes des Sarges so anzubringen, daß es ohne weitere Handgriffe durch den Ordenskissenträger aufgenommen werden kann; sind mehrere Ordenskissen erforderlich, sind alle weiteren Ordenskissen auf Ordenskissenständern entsprechend anzubringen.

IV. Trauerfeier und Bestattung

336. Der festgelegte Ablauf ist auf Stärke und Zusammensetzung des "großen militärischen Ehrengeläutes" (Nr 321) abgestimmt. Bei der Gestellung einer Abordnung ohne oder mit Musikereinsatz (Nr 320 a, 324) oder eines "kleinen militärischen Ehrengeläutes" (Nr 3 2 0 b) sind die Abläufe den veränderten Stärken und Zusammensetzungen anzupassen.

337. Am Tage der Trauerfeier und/oder der Bestattung ist der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat während eines gemeinsamen Antretens des Truppenteils/der Dienststelle innerhalb der Kasernenanlage durch ein Gedenken, ggf. unter Beteiligung des zuständigen Militärgeistlichen, zu ehren.

338. Eine angemessene Zeit vor Beginn der Trauerfeier nehmen die Totenwachen in der Kapelle (Kirche, Leichenhalle, Trauerhaus) beiderseits des Sarges Aufstellung und nehmen die "Habtacht"-Stellung ein.19)

339. Wurde der Kranz des Truppenteils/der Dienststelle nicht bereits der Friedhofsverwaltung beziehungsweise dem Bestattungsinstitut übergeben (Nr 335), ist der Kranz durch die Abordnung vor Beginn der Trauerfeier niederzulegen.

Zur Kranzniederlegung marschieren die Kranzträger und dahinter mit 2 Schritten Abstand der Führer der Abordnung mit aufgesetzten Kopfbedeckungen zum Sarg. In angemessener Entfernung vom Sarg bleibt der Führer der Abordnung in Grundstellung stehen.

Die Kranzträger führen am Ort der Kranzniederlegung eine Schwenkung nach links um 180° aus, legen den Kranz nieder und nehmen Grundstellung mit Blickrichtung zu den Trauernden ein. Der Führer der Abordnung tritt vor, ordnet die Schleifen des niedergelegten Kranzes, tritt zurück, nimmt Grundstellung ein, verharrt eine angemessene Zeit im stillen Gedenken und erweist den militärischen Gruß durch Anlegen der rechten Hand an die Kopf -

bedeckung. Anschließend begibt er sich mit den Kranzträgern zu den Trauergästen. Die Kopfbedeckungen sind abzunehmen.

340. Nach Beendigung der Trauerfeier setzen die Kranzträger und der/die Ordenskissenträger die Kopfbedeckungen auf, nehmen den Kranz und das/die Ordenskissen auf und marschieren im Marschtempo 72, die Kranzträger vor dem/den Ordenskissenträger(n) mit den Sargträgern und Totenwachen aus der Kapelle zum Aufstellungsort des Trauerzuges.

341. Das Musikkorps/Bläsergruppe/Trommler, Fahnenabordnung und der Ehrenzug treten in "Linie" vor dem Eingang der Kapelle (Kirche, Leichenhalle, Trauerhaus) wie folgt an:

Chef beziehungsweise Führer des Musikkorps,
Musikkorps/Bläsergruppe/Trommler, Führer des "großen militärischen Ehrengelertes", Fahnenabordnung, Ehrenzug (Gewehr umgehängt).
Der Trompeter nimmt selbständig verdeckt Aufstellung in der Nähe des Grabes.
Der Führer des "großen militärischen Ehrengelertes" (im folgenden "Kommandierender" genannt) kommandiert 20) eine angemessene Zeit vor dem Herausragen des Sarges:

"Großes Ehrengelert - Stillgestanden!

"Achtung - Präsen-tiert! "

"Augen - rechts! " ("Die Augen - links!

(Der Blick folgt dem Sarg)

Musikkorps/Bläsergruppe/Trommler und Fahnenabordnung behalten den Blick geradeaus.

Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldaten in Uniform grüßen (in Höhe des Sarges) durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Das Musikkorps oder die Bläsergruppe spielt einen Trauerchoral - soweit nur Trommler zur Verfügung stehen, schlagen diese einen leisen Wirbel - bis der Sarg den im Trauerzug vorgesehenen Platz erreicht hat. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando "gesenkt " und nach dem Trauerchoral oder dem Trommelwirbel wieder" aufgenommen".

Kommandierender:

"Augen gerade - aus!

"Hand - ab! "

"Rechts - um

342. Der Trauerzug hat dann in Marschrichtung folgende Aufstellung:

Chef beziehungsweise Führer des Musikkorps,
Musikkorps/Bläsergruppe/Trommler,
Führer des "großen militärischen Ehrengelaites",
Fahnenabordnung,
Ehrenzug,
Kranzwagen/Kranzträger,
Ordenskissenträger,
Sargwagen,
Sargträger,
beiderseits die Totenwachen,
Trauergäste.

Die Abordnung reiht sich bei den Trauergästen ein. Soll die Bundesdienstflagge überreicht werden, marschiert der Mannschaftsdienstgrad 1 Schritt voraus in der Mitte der Abordnung und trägt auf angewinkelten Armen die Bundesdienstflagge. Die Abstände innerhalb des "großen militärischen Ehrengelaites" sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Kommandierender:

" Im Gleichschritt - Marsch!

Das "große militärische Ehrengelait" marschiert im Marschtempo 72 zum Aufstellungsplatz an der Grabstelle. Mit dem Antritt setzt das Spiel des Musikkorps/der Bläsergruppe (Totenmarsch, Trauermarsch oder Trauerchoral) ein; soweit nur Trommler zur Verfügung stehen, schlagen diese einen rhythmischen Wirbel.

Kommandierender: (bei Erreichen des Aufstellungsplatzes an der Grabstelle)

"Abteilung - Halt!

"Links - um! "

"Großes Ehrengelait - Rührt Euch!

343. Zur Bestattung nimmt das Ehrengelait an der Grabstelle Aufstellung, die Totenwachen beiderseits des offenen Grabes, der/ die Ordenskissenträger seitlich des Grabes. Totenwachen und der/ die Ordenskissenträger nehmen die "Habt - acht" - Stellung ein. Die zur Abordnung gehörenden Soldaten nehmen die vom Führer der Abordnung festgelegten Plätze ein.

"Kommandierender: (vor dem Senken des Sarges in das Grab)

"Großes Ehrengelait - Stillgestanden!

"Achtung - Präsen-tiert! "

"Augen - rechts! " (Die Augen - links!

Beim Kommando für die Blickwendung zum Sarg macht das Musikkorps/die Bläsergruppe die Blickwendung mit. Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen und Ordenskissenträger behalten

den Blick geradeaus. Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Die Trommler schlagen während des Senkens des Sarges in das Grab einen leisen Wirbel. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando "gesenkt" und nach dem Trommelwirbel wieder "aufgenommen".

Kommandierender: (nach dem Senken des Sarges in das Grab)

"Augen gerade - aus!

"Hand - ab! "

"Großes Ehrengelait - Rührt Euch!

Kommandierender: (vor dem Gebet am Grab)

"Großes Ehrengelait - Stillgestanden!

"Helm - ab zum Gebet! "

Abordnung, Ehrenzug und weitere an der Bestattung teilnehmende Soldaten in Uniform nehmen die Kopfbedeckung ab. Diese wird mit der linken Hand abgenommen und am vorderen Rand -hinteren Rand nach oben, Öffnung zum Körper zeigend - vor die Mitte der Brust gehalten. Das Barett/Schiffchen wird in der linken Hand gehalten. Musikkorps/Bläsergruppe/Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen, Ordenskissenträger und der Träger der Bundesdienstflagge behalten die Kopfbedeckung auf.

Kommandierender: (nach dem Gebet am Grab)

"Helm - auf! "

"Großes Ehrengelait - Rührt Euch!

Kommandierender: (im Anschluß an den Nachruf des Führers der Abordnung zum Spielen des " Liedes vom guten Kameraden")

"Großes Ehrengelait - Stillgestanden!

"Achtung - Präsen-tiert! "

"Augen - rechts! " ("Die Augen - links!

(Blick zur Grabstätte)

Das Musikkorps/die Bläsergruppe, Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen und Ordenskissenträger behalten den Blick geradeaus. Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Das Musikkorps/die Bläsergruppe beziehungsweise der im Hintergrund verdeckt stehende Trompeter spielt das " Lied vom guten Kameraden". Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando "gesenkt" und nach dem "Lied vom guten Kameraden" wieder "aufgenommen".

Kommandierender: (nach dem Spielen des " Liedes vom guten Kameraden")

"Augen gerade - aus!

"Hand - ab! "

"Großes Ehrengelait - Rührt Euch!

344. Haben die Angehörigen um die Überlassung einer Bundesdienstflagge gebeten, ist die bereitgehaltene, gefaltete Bundesdienstflagge vom Führer der Abordnung bei der Kondolenz zu überreichen.

Das Ehrengelicht rückt ohne Spiel im Marschtempo 114 ab, wenn alle Trauergäste die Grabstätte verlassen haben. Die Totenwachen sind einzuziehen.

Außerhalb des Friedhofes kann mit klingendem Spiel weiter marschiert werden.

V. Gedenken und Gedenkappell

345. Am Tage der Trauerfeier und/oder der Bestattung ist der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat während eines gemeinsamen Antretens des Truppenteils/der Dienststelle innerhalb der Kasernenanlage durch ein Gedenken, ggf. unter Beteiligung des zuständigen Militärgeistlichen, zu ehren.

346. Findet eine Zwischenüberführung (Nr306) statt, ist ein Gedenkappell auf der Ebene Bataillon/selbständige Einheit oder höher durchzuführen.

Wird der Gedenkappell im Inland durchgeführt, sind die nächsten Angehörigen zur Teilnahme einzuladen. Der zuständige Militärgeistliche ist ggf. um Mitwirkung zu bitten.

347. Ab Zeitpunkt der Aufbahrung des Sarges nehmen die Totenwachen Aufstellung (Nr 338).

Die Aufstellung repräsentativen Wehrmaterials ist möglich. Art und Umfang müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Anlaß des Gedenkappells stehen.

348. Der nächste Disziplinarvorgesetzte des Stammtruppenteils, dem der im Dienst tödlich verunglückte Soldat unterstanden hat, hält die Gedenkansprache.

Nach der Gedenkansprache ist eine "Gedenkminute" einzulegen. Die Paradeaufstellung 21) steht dazu und solange im "Stillgestanden! " "Achtung - Präsen-tiert! ", bis der Überführungswagen abgefahren ist (Nr 349).

Weitere am Gedenkappell teilnehmende Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Ist ein Musikkorps/eine Bläsergruppe eines Musikkorps oder ein Trompeter vorhanden, wird während der "Gedenkminute" das

"Lied vom guten Kameraden" gespielt. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando "gesenkt" und nach dem Trommelwirbel (Nr 349) wieder aufgenommen.

349. Nach der "Gedenkminute" bzw. nach Spielen des "Liedes vom guten Kameraden" wird der Sarg von den Totenwachen zum Überführungswagen getragen. Ist ein Trommler vorhanden, schlägt dieser, beginnend mit dem Antritt der Totenwachen einen leisen Wirbel bis die Türen des Überführungswagens geschlossen sind. Die Totenwachen treten danach in Grundstellung in "Linie zu einem Glied" an. Der Blick folgt dem abfahrenden Überführungswagen.

VI. Regelungen in besonderen Fällen

350. Für im Ausland verstorbene oder tödlich verunglückte Soldaten, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland überführt werden können, sind die Bestimmungen vorstehender Abschnitte entsprechend anzuwenden. Der Militärattaché oder die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Land ist - sofern die Benachrichtigung über den Todesfall nicht von dort aus erfolgte - fernmündlich durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten von dem Todesfall eines Soldaten der Bundeswehr zu unterrichten.

Für an Bord von Schiffen und Booten der Bundeswehr verstorbene oder tödlich verunglückte Soldaten sind die Bestimmungen vorstehender Abschnitte entsprechend anzuwenden.

Falls jedoch ein Schiff oder Boot in angemessener Zeit einen Hafen nicht erreichen kann, ist der Verstorbene oder tödlich Verunglückte in feierlicher Form der See zu übergeben. 22)

351. Sind Personen, die nicht der Bundeswehr angehören, durch im Dienst befindliche Soldaten oder zivile Mitarbeiter der Bundeswehr oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen, so hat der nächste Disziplinar-/Dienstvorgesetzte des Verursachers die Pflicht, unverzüglich den nächsten Angehörigen in geeigneter Weise sein Beileid auszusprechen und seine Hilfe anzubieten. 23)

352. Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann ein Kranz durch eine Abordnung (Nr 320 a) niedergelegt werden.

Der Kranz ist grundsätzlich zu Lasten des Truppenteils/der Dienststelle des Verursachers unter Beteiligung der Standortverwaltung zu beschaffen. Die schwarz-rot-goldene Kranzschleife trägt den Aufdruck: "Der Bundesminister der Verteidigung".

353. Bei Todesfällen ehemaliger Berufssoldaten der Bundeswehr, der Wehrmacht, der Reichswehr und der Armeen und Marine des Kaiserreiches kann zur Erweisung militärischer Ehren auf Wunsch oder Antrag der nächsten Angehörigen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person nach Prüfung und Genehmigung durch den jeweiligen Befehlshaber im Wehrbereich ein Kranz durch eine Abordnung (Nr 320 a - der Dienstgrad des Führers der Abordnung soll in angemessenem Verhältnis zum Dienstgrad des Verstorbenen stehen) niedergelegt werden. Die schwarz-rot-goldene Kranzschleife trägt den Aufdruck: "Der Bundesminister der Verteidigung".

Sargschmuck (Nr 326) kann auf Wunsch der nächsten Angehörigen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person zur Verfügung gestellt werden. Wird darüber hinaus der Wunsch nach Einsatz von Musikern/musikalischer Umrahmung geäußert, können 1 Trommler und/oder 1 Trompeter gestellt werden. Der Führer der Abordnung sollte als letzter Trauergast den nächsten Angehörigen sein Mitgefühl aussprechen.

354. Der Wunsch oder Antrag auf Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten ist von jeder militärischen Dienststelle der Bundeswehr entgegenzunehmen und nach folgendem Muster fernschriftlich - fernmündlich voraus - unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Verteidigungskreiskommandos an das zuständige Wehrbereichskommando/TerrKdoS-H/DBvBerAFNORTH zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln.

Betr.: Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten;

hier: Gestellung einer Abordnung gemäß ZDv 10/8, Nr 353

Bezug: ZDv 10/8, Nr 354

- Vorname, Name des Verstorbenen
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Konfession
- letzte Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
- Todestag
- Tag/Uhrzeit/Ort der Trauerfeier/Bestattung
- Vorname, Name, Anschrift der die Beteiligung der Bundeswehr wünschenden Person, Verwandtschaftsverhältnis zum Ver-

storbenen

- Kurze Schilderung des Werdeganges des Verstorbenen, Angabe des letzten Dienstgrades, der letzten Verwendung/Dienststellung, des letzten Truppenteils/der letzten Dienststelle
- Sargschmuck Ja/Nein
- Musikereinsatz Ja/Nein, (wenn "Ja", welchen)
- Dienstgrad, Name, Telefon des Bearbeiters

355. Nach Genehmigung durch das zuständige Wehrbereichskommando/TerrKdoS-H/DBvBerAFNORTH sind alle weiteren Maßnahmen durch die von diesen Kommandobehörden festzulegende und zu beauftragende, dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstgelegene militärische Dienststelle zu treffen. Das zuständige Verteidigungskreiskommando unterstützt bei Bedarf und schaltet umgehend die Standortverwaltung ein.

356. Wünschen die nächsten Angehörigen oder die durch letztwillige Verfügung bestimmte Person eine über die Abordnung hinausgehende Beteiligung der Bundeswehr in Form eines militärischen Ehrengelites (Nr 32 0 b oder 3 2 1), kann diesem Wunsch nur entsprochen/stattgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a bei ehemaligen Soldaten

- der Verstorbene war General/Admiral oder Generalleutnant/Vizeadmiral, oder

- der Verstorbene war Inhaber/Träger folgender höchster

Verdienstauszeichnungen des 1. Weltkrieges:

Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden (Baden)

Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille (Baden) Militär-Max-Josef -Orden (Bayern)

Militär-Sanitätsorden (Bayern)

Goldene Tapferkeitsmedaille (Bayern) Silberne Tapferkeitsmedaille (Bayern)

Orden Pour le merite (Preußen)

Militärverdienstkreuz (Preußen)

Kreuz der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern (Preußen)

Militär-St. Heinrich-Orden (Sachsen)

Goldene Militär-St. Heinrichs-Medaille (Sachsen) Militärverdienstorden (Württemberg)

Goldene Militärverdienstmedaille (Württemberg), soweit sie an Unteroffiziere und Mannschaften verliehen wurde

Änderung 9

- Militär-Maria-Theresien-Orden (Österreich) Goldene Tapferkeitsmedaille (Österreich), soweit sie an Unteroffiziere und Mannschaften verliehen wurde, oder
- der Verstorbene war Inhaber/Träger von Tapferkeitsauszeichnungen des 2. Weltkrieges vom "Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes" an aufwärts, oder
 - der Verstorbene war Inhaber/Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom „Großen Verdienstkreuz" an aufwärts,
- b bei Persönlichkeiten, deren Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland eine militärische Würdigung rechtfertigen/angezeigt erscheinen lassen
- der/die Verstorbene war Inhaber(in)/Träger(in) des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom "Großen Verdienstkreuz" an aufwärts.

357. Nach Feststellung der für die weitere Bearbeitung erforderlichen Angaben (Nr 354, 1.-11.), erweitert um die Nummer:

8. a) Angabe der höchsten Auszeichnung/des Ordens/der Besen deren Verdienste sind diese Wünsche/Anträge unter dem Betreff:

Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten hier: Gestellung eines kleinen militärischen Ehrengelertes" gemäß ZDv 10/8, Nr 356 oder Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten hier: Gestellung eines "großen militärischen Ehrengelertes" gemäß ZDv 10/8, Nr 356

fernschriftlich - fernmündlich voraus an BMVg Fü S I 4 App 9712 oder 9087 - unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Verteidigungskreiskommandos und des zuständigen Wehrbereichskommandos/TerrKdoS-H/DBvBerAFNORTH an BMVg Fü S I 4 zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln.

358. Nach Genehmigung durch BMVg Fü S I 4 sind alle weiteren Maßnahmen durch die vom zuständigen Wehrbereichskommando/ TerrKdo S-H/ DbvBer AFNORTH festzulegende und zu beauftragende, dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstlie-

gende militärische Dienststelle zu treffen. Das zuständige Verteidigungskreiskommando unterstützt bei Bedarf und schaltet umgehend die Standortverwaltung ein.

VII. Beteiligung an Totenehrungen

359. Die Bundeswehr beteiligt sich bei offiziellen Veranstaltungen an Totenehrungen. Dies erfolgt vor allen Dingen in den Standorten am Volkstrauertag. Im Rahmen dieser Veranstaltungen legen die Abordnungen der Standorte an den jeweiligen Gedenkstätten für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Rahmen eines militärischen Zeremoniells Kränze nieder. Den Anträgen auf Gestellung von Ehrenposten und Ehrenzügen ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Kranzniederlegungen im Ausland, z. B. durch schwimmende Einheiten der Marine, werden entsprechend diplomatischen Gepflogenheiten grundsätzlich nach den Richtlinien des Gastgeberstaates durchgeführt.

a) Stärke und Zusammensetzung der Abordnung

- 1 Offizier (als Führer der Abordnung),
- 2 Soldaten als Kranzträger,
- gegebenenfalls 2 Soldaten als Ehrenposten.

b) Stärke und Zusammensetzung des Ehrenzuges

- 1 Abordnung,
- gegebenenfalls 1 Fahnenabordnung (2 Offiziere - Lt/OLt -als Fahnenbegleiter, 1 Unteroffizier mP als Fahnenträger),
- 1 Ehrenzug (1 Offizier als Führer des Ehrenzuges, 3 Unteroffiziere, 27 Mannschaften),
- gegebenenfalls 1 Trommler (soweit verfügbar),
- gegebenenfalls 1 Trompeter (soweit verfügbar).

360. Bis zu einem Umkreis von 50 km kann sich die Bundeswehr auch außerhalb ihrer Standorte bei offiziellen Veranstaltungen an Totenehrungen durch Gestellung von Ehrenzügen beteiligen. Die Abordnung hat der dem Veranstaltungsort nächstgelegene Truppenteil zu stellen.

Einzelheiten sind durch den Standortältesten mit dem am Ort verantwortlichen Veranstalter abzustimmen und mit den Truppenteilen des Standortes zu regeln. Wo es die örtlichen Gepflogenheiten gebieten, können mit Genehmigung der Befehlshaber in den Wehrbereichen für Feiern inner-

Änderung 9

halb eines Standortes mehrere Kränze und für Feiern außerhalb des Standortes bis zu 50 km (Umkreis) Kränze beschafft werden.

361. Die Kosten für die Beschaffung von Kränzen (einschließlich Schleifen) sind nach der Buchungstafel des Einzelplans 14 bei Titel 539 99 der einschlägigen Kapitel zu buchen. Für einen Kranz mit Schleife dürfen einschließlich der Nebenkosten in den Monaten Mai bis Oktober bis zu 13 0 DM, in den anderen Monaten bis zu 150 DM aufgewendet werden.

Unter dem in der Buchungstafel enthaltenen Begriff " Gedenkfeiern" sind nicht nur Feiern aus Anlaß des Volkstrauertages, sondern alle dem Gedenken der Toten dienenden Feiern (z. B. Kranzniederlegungen an Gef allenenehrenmalen und an öffentlichen Gedenkstätten) zu verstehen.

362. Die Durchführung einer besonderen Gedenkfeier in den militärischen Unterkünften für die Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft wird in das Ermessen des zuständigen Kommandeurs bzw. Dienststellenleiters gestellt. Sofern in den Unterkünften Gedenkfeiern stattfinden, ist ihr Ablauf mit den Militärgeistlichen abzustimmen. Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ist vorzusehen.

363. Der nachfolgend festgelegte Ablauf ist auf Stärke und Zusammensetzung des Ehrenzuges (Nr 359 b) abgestimmt. Bei der Gestellung einer Abordnung (359 a) mit oder ohne Ehrenposten oder eines Ehrenzuges ohne Fahnenabordnung oder ohne Musiker sind die Abläufe den veränderten Stärken und Zusammensetzungen anzupassen.

Einzelheiten des zeremoniellen Ablaufes sind mit dem Veranstalter abzusprechen. Es ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Spielen des" Liedes vom guten Kameraden" das militärische Zeremoniell beendet ist.

364. Eine angemessene Zeit vor Beginn der offiziellen Veranstaltung ziehen die Ehrenposten auf und nehmen Aufstellung beiderseits der Ehrentafel/des Ehrenmals/des Gedenksteines. Anlage 4 zum Kapitel 5 ist sinngemäß anzuwenden.

365. Der Ehrenzug tritt nach dem Aufmarsch in "Linie" wie folgt auf dem befohlenen/zugewiesenen Platz an:

- Musiker,
- Führer des Ehrenzuges,
- Fahnenabordnung,
- Ehrenzug (Gewehr umgehängt),
- Kranzträger.

Der Führer der Abordnung ist an keinen festen Platz gebunden.

Falls es die Örtlichkeiten zulassen, nimmt der Trompeter verdeckt Aufstellung in der Nähe der Ehrentafel/des Ehrenmals/Gedenksteines.

366. Zur Kranzniederlegung kommandiert der Führer des Ehrenzuges 24):

"Ehrenzug - Stillgestanden!

"Achtung - Präsen-tiert!

Es erfolgt keine Blickwendung.

Die Ehrenposten folgen den Kommandos für den Ehrenzug. Unmittelbar nach dem Kommando:

"Achtung - Präsen-tiert!

- schlägt der Trommler einen leisen Wirbel,
- wird die Truppenfahne ohne besonderes Kommando "gesenkt" und nach dem Spielen des "Liedes vom guten Kameraden" (Nr 368) wieder "aufgenommen",
- marschieren die Kranzträger und dahinter mit 2 Schritten Abstand sich anschließend der Führer der Abordnung, Marschtempo 72, zum Ort der Kranzniederlegung. In angemessener Entfernung von der Ehrentafel/dem Ehrenmal/Gedenkstein bleibt der Führer der Abordnung in Grundstellung stehen.

367. Die Kranzträger führen am Ort der Kranzniederlegung eine Schwenkung nach links um 180' aus, legen den Kranz nieder und treten links bzw. rechts außen neben den Ehrenposten in Grundstellung an. Der Führer der Abordnung tritt vor, ordnet die Schleifen des niedergelegten Kranzes, tritt zurück, nimmt Grundstellung ein und grüßt durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Der Trommler beendet den leisen Wirbel. Der Führer der Abordnung und die Kranzträger marschieren zu ihren Plätzen zurück.

368. Während der hierauf folgenden "Gedenkminute" spielt der Trompeter das "Lied vom guten Kameraden".

Weitere an der Gedenkfeier teilnehmende Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Nach dem Spielen des "Liedes vom guten Kameraden" kommandiert der Führer des Ehrenzuges:

"Hand - ab! "

"Ehrenzug - Rührt Euch!

368/2

Die Ehrenposten nehmen die "Habt - acht" -Stellung ein.

Der Führer des Ehrenzuges läßt den Ehrenzug abmarschieren. Die Ehrenposten sind eine angemessene Zeit nach Beendigung der Veranstaltung einzuziehen, (Kapitel 5, Anlage 4).

Anhang

Einführung in Geschichte und Entwicklung der militärischen Trauerfeiern

Einige Formen militärischer Trauerfeierlichkeiten wurzeln tief in der Vergangenheit. So schildert bereits der römische Dichter Vergil im letzten vorchristlichen Jahrhundert, einem Gefallenen seien Helm und Waffen nachgetragen, sein Streitroß sei im Trauerzuge nachgeführt worden und die begleitenden Kameraden hätten ihre Waffen verkehrt herum getragen. Diese Verkehrung der Waffen fand im Mittelalter ihre Entsprechung, wenn Schilde als Zeichen der Trauer mit der Spitze nach oben getragen wurden - so berichtet zum Beispiel in Wolfram von Eschenbachs "Parzival" um 1200. Im 17. Jahrhundert führt die Übernahme römischer Formen dazu, daß die Waffen bei Begräbnissen allgemein mit der Mündung nach unten getragen wurden. Dieser Brauch scheint mit geringen zeitlichen Abweichungen nahezu gleichzeitig von allen deutschen Armeen übernommen und bis in die Zeit der Freiheitskriege hinein beibehalten worden zu sein.

Beispielhaft seien Leichenparaden aus Pirmasens um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschildert, zu der je nach Rang des Verstorbenen zwischen 200 (für Stabsoffiziere) und 20 (für Mannschaften) Mann mit Musik als Ehrengelie eingeteilt zu werden pflegten: - . . . nahm die Beerdigung eines Grenadiers folgenden erhebenden Verlauf: Zur angesetzten Stunde versammelte sich die zur Erdbestattung abgestellte Mannschaft in Paradeuniform nebst Wehr und Waffen, . . . schritt dem Sterbehau zu und schwenkte hier in Frontlinie ein ... als die Totenlade auf die Gasse gebracht wurde, schlugen die Trommeln den Präsentiermarsch, die Mannschaft aber präsentierte die Gewehre. Nachdem schwenkte die Geleittruppe ein und strebte im Gleichschritt, das Gewehr verdeckt unter dem linken Arm tragend, dem Militärfriedhof zu. Hinter ihnen folgte der von 4 Kompaniekameraden getragene Sarg ... Kam die Leichenparade an einer Wache vorbei, so trat die Wachmannschaft unters Gewehr und verrichtete die höchste Ehrenbezeugung. Bis zum Friedhofstor schlug und blies die kleine Spielmannsabteilung den Totenmarsch. Am offenen Grabe angelangt, formierte sich die Begleitmannschaft und präsentierte, als die Totenlade in die Tiefe sank, die Gewehre. Kaum aber deckten Erdschollen den Sarg, so donnerten 3 Salven himmelan. Ein Unteroffizier hielt eine kleine Rede. In ihr schilderte er in schlichten Sätzen des Dahingegangenen Lebenslauf ... Ein gemeinsam gesprochenes Vaterunser beendet die Totenfeier. Letztlich rückte die Ehrengarde mit geschulterten Gewehren ab und zog, unter

Änderung 9

Anlage 1/2

klingendem Spiel, vor die Behausung des Kommandanten."

In dieser Schilderung sind die wesentlichen Elemente eines militärischen Trauerzeremoniells enthalten, wie sie im 19. Jahrhundert verbreitet waren. Da die Bestattung mit militärischen Ehren im Laufe des 19. Jahrhunderts eindeutiger als vorher - von der Generalität abgesehen - auf aktive Offiziere und solche aktiven Unteroffiziere und Mannschaften beschränkt wurde, die einen Feldzug mitgemacht hatten, nahmen sich der Übrigen etwa seit der Jahrhundertmitte die Kriegervereine an, die sich - nicht zuletzt aufgrund dieser Aufgabe - rasch ausbreiteten. Mit Ausnahme der verkehrten Trageweise der Gewehre, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts aus der Übung kam, wurde das eingangs beschriebene Zeremoniell im wesentlichen beibehalten. Die Untergrenze eines Ehrengelertes blieb auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei 20 Mann, während einem Feldmarschall zu dieser Zeit drei Bataillone, vier Schwadronen und zwölf Geschütze zustanden. Das Einholen der Leiche aus dem Trauerhause mit gedämpfter Musik, Eskortierung mit Ehrenformation und dreifacher Salve wurden unverändert beibehalten. Während für den Anmarsch Choräle und ein langsamer Schritt üblich waren, ging die abmarschierende Truppe "einige hundert Schritte von der Grabstätte" zu gewöhnlicher Marschmusik und Tempo 114 über.

Die ein Jahrhundert lang bei Mannschaften beachtete Beschränkung auf Kriegsteilnehmer fiel in der Wehrmacht nach 1935 fort, als die "Letzten soldatischen Ehrenbezeugungen" im Frieden außer bestimmten Generalen, Admiralen und Trägern höchster Kriegsauszeichnungen allen im aktiven Dienst verstorbenen Soldaten und den während einer Übung verstorbenen Wehrpflichtigen zugebilligt wurden. Von der Marine übernommen wurde der dort bereits in kaiserlicher Zeit gepflegte Brauch, den Sarg mit der Reichskriegsflagge zu bedecken. Beibehalten wurde die Übung, vom Stabsoffizier aufwärts Fahnen mitzuführen. Die dreifache Salve beschränkte man auf höchstens eine Einheit. Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges sah man sich zunehmend zum Verzicht auf notwendige Feierlichkeiten gezwungen, dennoch versuchte man bei der Truppe, so weit es die Umstände zuließen, die Form zu bewahren.

Als Konsequenz der weitgehenden Trennung von Kirche und Staat wurde die Möglichkeit eines Staatsbegräbnisses unter zeitlicher und räumlicher Abtrennung von einer kirchlicher Feier eingeräumt. In diesem Fall bestand die Trauerfeier aus der Aufbahrung in einem öffentlichen Gebäude oder auf einem öffentlichen Platz, der Ansprache eines Vertreters der Wehrmacht beziehungs-

Anlage 1/3 zum Kapitel 3

weise des Staates sowie der Überführung zum Friedhof oder Bahnhof mit Trauerparade und Trauersalut.

Der 1920 vom Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge angeregte "Volkstrauertag" am 5. Sonntag vor Ostern zum Andenken an die Gefallenen des Weltkrieges wurde 1934 umbenannt in "Heldengedenktag". Dazu wurde angeordnet "Auf allen Gebäuden der Wehrmacht ist die Reichskriegsflagge und die alte schwarz-weißrote Reichskriegsflagge ganz zu heißen", das Niederlegen von Kränzen an Gefallenen-Ehrenmalen verlangt sowie die Durchführung von Gedenkfeiern mit Vorbeimarsch generell befohlen. Die Beschränkung auf die Ehrung militärischer Toter ist in dem jährlich eine Woche vor Totensonntag im November begangenen Volkstrauertag" der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben worden: Er gilt dem Gedenken an alle Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

In der Bundeswehr ist der Kreis derer, für die ein militärisches Trauerzeremoniell in Betracht kommt, gegenüber der Wehrmacht prinzipiell gleichgeblieben: Soldaten, ehemalige Berufssoldaten und sonstige Persönlichkeiten, deren Verdienste um den Staat eine derartige Form der Ehrung angezeigt erscheinen lassen, wobei im letztgenannten Fall eine besondere Weisung des Bundesministers der Verteidigung erforderlich ist. Staatsbegräbnisse finden grundsätzlich mit militärischen Ehren statt, während dies für den daneben zulässigen Trauerstaatsakt nur für den Fall gilt, daß der Sarg anwesend ist. Eigene Formen militärischen Trauerzeremoniells bildete die Marine heraus. Bereits Mitte des vergangenen Jahrhunderts galten die wesentlichen, auch später beachteten Bestimmungen für die Bestattung auf See, wie einer Beschreibung des Admirals Brommy entnommen werden kann: "In ihre Hängematten eingenäht liegen . . . die auf der schwimmenden Wahlstatt Gefallenen . . . bereits auf Deck ... Die Mannschaft wird auf Deck gepfiffen ... der Schiffskaplan spricht einige rührende Worte . . . Die Leiche, an deren Füßen man Kanonenkugeln oder Balasteisen befestigt, um sie schneller sinkend zu machen und Heraufschwimmen zu verhindern, wird auf ein Brett gelegt und von vier Kameraden zum Fallrepp getragen; langsam lassen diese sie von dem Brette hinabgleiten, und mit einem dumpfen Getöse fällt sie in das Meer ... Die Wache präsentiert das Gewehr, die Mannschaft nimmt die Mützen ab, die Schiffsglocke läutet zum Gebet und die Artillerie oder Infanterie gibt je nach dem Range des Verstorbenen die Grabsalven. Während der Funktion wird die Flagge auf halben Mast niedergeholt, und zwar in einem Geschwader von allen Schiffen zugleich.

Änderung 9

Anlage 1/4

In der kaiserlichen Marine nähte man die in einem weißen Anzug gekleidete Leiche in Segeltuch, das Fallreep wurde ausgeschmückt. "Die Besatzung nimmt unter Läuten der Kirchenglocke Aufstellung an Deck ... Hierauf wird auf einer Tragbare die mit einer Kriegsflagge überdeckte Leiche . . . in die Nähe des Fallreeps gebracht. Während dieser Zeit singt die Besatzung einen Gesangbuchvers. Die Leichenparade erweist die vorgeschriebene Ehrenbezeugung ... Trauerandacht ... Nachdem das Gebet des Herrn und der Segen gesprochen worden ist, wird die Leiche unter dem Singen eines weiteren Gesangbuchverses in die See gesenkt. Bei der Versenkung der Leiche pfeift der Bootsmann die Seite und die Trauerparade feuert die vorgeschriebenen drei Salven. " Reichs- und Kriegsmarine behielten dieses Zeremoniell unverändert bei. In der Bundesmarine verlangt die Vorschrift eine Gedenkrede des Kommandanten vor angetretener Mannschaft, der ein Gebet folgen könne. Anschließend sei der Leichnam der See zu übergeben, wobei als Ehrenbezeugung die Seite gepfiffen werden soll. Die Zeremonie schließt mit einer Schweigeminute der Besatzung. Zum Zeichen der "Flaggentrauer" setzen Kriegsschiffe seit dem 19. Jahrhundert Flagge und Gösch sowie beim Tode eines zu ihrer Führung Berechtigten auch Kommandozeichen halbstocks und feuern im Falle des Ablebens des Staatsoberhauptes oder von vorgesetzten Flaggoffizieren einen Trauersalut, der für den Kaiser 66 Schuß betrug, danach für Reichs- und Bundespräsidenten 21 Schuß und für Admirale dem Rang entsprechend gestaffelt ist. Dieser Trauersalut ist erkennlich an den drei Minuten dauernden Pausen von Schuß zu Schuß.

Zum festen Bestandteil militärischer Trauerfeiern wurde im Verlauf der Zeit - genauere Aussagen sind nicht möglich - das von Ludwig Uhland 1809 gedichtete und wenig später von Friedrich Silcher vertonte "Lied vom guten Kameraden".

Anlage 2

Zum Kapitel 3

ZDv 10/8

Anlage 2
(Nr. 320, 321, 351-353, 355-357) zum Kapitel 3

Übersicht der militärischen Ehren bei Trauerfeiern (Nr. 304)

	Abordnung (Nr. 320 a)	kleines militärisches Ehrengeld (Nr. 320 b)	Großes militärisches Ehrengeld (Nr. 321)
Aktive Soldaten	je nach Wunsch: jeder im und außer Dienst verstorbene oder tödlich verunglückte Soldat der Bundeswehr Genehmigung: generell gem. ZDv 10/8, Kap 3 erteilt (Nr. 320)		Kommandierender General oder Offiz in vergleichbarer Dienststellung (Nr. 321) Genehmigung generell gem. ZDv 10/8, Kap 3 erteilt (Nr. 321)
ehemalige Soldaten	Berufssoldaten der Bundeswehr, Wehrmacht, Reichswehr, Armeen und Marinen des Kaiserreiches (Nr. 353) Genehmigung: WBK/TerzKdo S-H/DBvBerAFNORTH (Nr. 355)	je nach Wunsch: Soldaten , sofern - General/Admiral, Generalleutnant/Vizeadmiral oder - Inhaber/Träger höchster Verdienstauszeichnungen des 1. Weltkrieges oder - Inhaber/Träger von Tapferkeitsauszeichnungen des 2. Weltkrieges vom „Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes“ an aufwärts oder - Inhaber/Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom „Großen Verdienstkreuz“ an aufwärts (Nr. 356 a) Genehmigung: BMVg - Fu S I 4 (Nr. 357)	
Personen, die nicht der Bw angehören	je nach Wunsch Personlichkeiten , die eine milit. Würdigung rechtfertigen, sofern - Inhaber(in)/Träger(in) des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom „Großen Verdienstkreuz“ an aufwärts (Nr. 356 b) Genehmigung: BMVg - Fu S I 4 (Nr. 357)		
	Nichtangehörige der Bw , wenn durch Angehörigen der Bw im Dienst oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen (Nr. 351, 352) Genehmigung: generell gem. ZDv 10/8, Kap 3 erteilt (Nr. 352)		

Änderung 10

Kapitel 4 Flaggenordnung März 1990

I. Einführung

401. Die Bundesflagge zeigt gemäß Artikel 22 des Grundgesetzes die nationalen Symbolfarben Schwarz - Rot - Gold. Die Bundesdienstflagge enthält zusätzlich den Bundesadler im Wappenschild.

402. Die Bundesregierung hat die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes durch Erlass 25) geregelt. Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr 26) setzen die Bundesdienstflagge. Schiffe und Boote der Marine setzen die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr 27).

403. Die Flaggenparade ist Bestandteil militärischer Formen und Teil der Traditionspflege der Bundeswehr. Eine Einführung in Geschichte und Entwicklung der Flaggenparade enthält Anlage 1.

II. Grundsätze

404. Alle mit Truppenteilen oder militärischen Dienststellen der Streitkräfte belegten Anlagen und Einrichtungen sind täglich im Bereich des Haupteingangs innerhalb der Liegenschaften im Regelfall an aufrecht stehenden besonderen Flaggenmasten 28) zu beflaggen.

Dies gilt auch für Dienstgebäude außerhalb von Anlagen und Einrichtungen, wenn

- in den Dienstgebäuden Stäbe von Verbänden oder Großverbänden oder von militärischen Dienststellen untergebracht sind, deren Kommandeure/Dienststellenleiter mindestens die Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs haben und
- die Dienstgebäude für eine Beflaggung geeignet sind.

Können Flaggenmasten nicht aufgestellt werden, sind Flaggenstöcke zu verwenden.

Die Beflaggung von Anlagen, Einrichtungen und Dienstgebäuden der Bundeswehr im Ausland richtet sich nach den mit dem Gastgeberstaat getroffenen Vereinbarungen.

405. Mit der täglichen Beflaggung ihrer Anlagen, Einrichtungen, Dienstgebäude und ihrer Wasserfahrzeuge bekennt sich die Bundeswehr zu ihrer besonderen Verpflichtung in Staat und Gesellschaft.

Die tägliche Beflaggung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Flaggenparade.

406. Sonderformen der täglichen Beflaggung sind die

- "Große Flaggenparade" und die
- "Trauerbeflaggung".

407. Die Bedeutung der Bundesdienstflagge und die Symbolik der Flaggenparade verpflichten insbesondere Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr (29), sich in angemessener, der Bedeutung des militärischen Zeremoniells entsprechender Weise zu verhalten.

408. Für die Dauer der Flaggenparade sind die Tore zu den Anlagen, Einrichtungen oder Dienstgebäuden zu schließen. Der Fahrzeugverkehr ist rechtzeitig so anzuhalten, daß kein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Flaggenmastes/-stockes steht. Motoren, Rundfunk- und Phonogeräte sind abzustellen. Soldaten steigen aus Dienst- und Privatfahrzeugen aus, wenn das aufgrund körperlicher Gebrechen nicht eine unvertretbare Mühe bedeutet. Kommandanten gepanzerter Fahrzeuge erheben sich in den geöffneten Luken. Fußgänger bleiben stehen, marschierende Abteilungen halten.

Weisungen der Vorgesetzten und Aufforderungen durch die für den ungestörten Ablauf der Flaggenparade verantwortlichen Soldaten sind zu befolgen.

409. Während des Hissens oder Niederholens der Bundesdienstflagge/der Flaggen erweisen der Durchführende der Flaggenparade und die sich in angemessener Entfernung (Sichtnähe) zum Ort der Flaggenparade befindlichen Soldaten in Uniform den militärischen Gruß (Nr 613, 616).

Abteilungen grüßen geschlossen 30). Männliche Soldaten in Zivilkleidung nehmen die Kopfbedeckung ab.

Der Gruß ist unmittelbar nach dem Kommando des Durchführenden der Flaggenparade/Großen Flaggenparade/Trauerbeflaggung: "Heißt (Holt nieder) Flagge! "/"Setzt halbmast Flagge!

zu erweisen und endet außer bei der Großen Flaggenparade (Nr 430) mit dem Kommando: ...- Rührt Euch!

410.

- a) Bei offiziellen Besuchen bedeutender Persönlichkeiten des Auslandes (Nr 531) ist neben der Bundesdienstflagge die Nationalflagge des Landes, das der Besucher vertritt, zu hissen. Kommt der Besucher aus einem NATO-Mitgliedsstaat, ist zusätzlich die NATO-Flagge zu hissen.
- b) Bei inoffiziellen Besuchen bedeutender Persönlichkeiten des Auslandes ist neben der Bundesdienstflagge keine ausländische Nationalflagge zu hissen. Für abweichende Regelungen ist die Zustimmung und Entscheidung des Protokolls BMVg oder der Fachreferate der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte einzuholen.

411. Bei besonderen nationalen Anlässen -insbesonderebei:

- Jubiläen und Gedenktagen (Nr 541)
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - der Bundeswehr oder
 - einer Teilstreitkraft der Bundeswehr,
- Vereidigungen und feierlichen Gelöbnissen (Kapitel 1 i.V.m. Nr 543),
- Aufführung des Großen Zapfenstreiches (Kapitel 2 i.V.m. Nr 543),
- Kommando- und Amtsübergaben ab Bataillonsebene (Nr 543) und

- Fahnenbandverleihungen durch den Bundespräsidenten oder die Ministerpräsidenten/Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Ist neben der Bundesdienstflagge und gegebenenfalls der Flagge des jeweiligen Bundeslandes keine ausländische Nationalflagge zu hissen.

412. Bei besonderen Anlässen ist auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung außer der Bundesdienstflagge zusätzlich die Flagge der jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinigung zu hissen (z.B. NATO-Flagge, Flagge der Vereinten Nationen-UN).

413. Bei regionalen und örtlichen Anlässen entscheidet der

- Befehlshaber im Wehrbereich oder
- Standortälteste oder
- Kasernenkommandant,

ob neben der Bundesdienstflagge auch die Flagge des jeweiligen Bundeslandes oder der betreffenden Gemeinde (Gemeindeverbandes) zu hissen ist.

414. An den allgemeinen Beflaggungstagen:

- Feiertag der Arbeit (1. Mai),
- Europatag (5. Mai),
- Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- Jahrestag des 17. Juni 1953,
- Jahrestag des 20. Juli 1944,
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),
- Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent)31),
- Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag und am
- Tag der Wahl zum Europäischen Parlament

ist grundsätzlich 32) nur die Bundesdienstflagge zu hissen.

415. Werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neben der Bundesdienstflagge weitere Flaggen gehißt, gilt - vom Standort des Durchführenden der Flaggenparade aus gesehen - folgende Reihenfolge von rechts nach links 33):

- NATO-Flagge,
- Flaggen anderer zwischenstaatlicher Vereinigungen,
- Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen 34)
- Bundesdienstflagge,
- Flaggen der Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- Flaggen der Gemeinden (Gemeindeverbände).

416. Für Truppenteile und Dienststellen befreundeter Streitkräfte, die täglich beflaggte Anlagen oder Einrichtungen der Bundeswehr innerhalb des Bundesgebietes mitbenutzen, ist die Genehmigung für eine nationale Beflaggung dieser Nationen vom zuständigen Kasernenkommandanten zu erteilen.

417. Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die täglich beflaggte Anlagen und Einrichtungen befreundeter Streitkräfte mitbenutzen, setzen mit Einverständnis des Gastgebers die Bundesdienstflagge. Beim Hissen ausländischer Nationalflaggen/Flaggen in Anlagen, Einrichtungen und an oder vor Dienstgebäuden der Bundeswehr im Ausland sind die Bestimmungen des Gastgeberstaates zu beachten.

418. Lassen sich Beflaggungsfragen nicht eindeutig klären, ist die Entscheidung der vorgesetzten Kommandobehörde oder des Protokolls BMVg herbeizuführen.

III. Flaggenparade

419. Die Flaggenparade ist täglich morgens und abends durchzuführen. Ist keine militärische Wache vorhanden, ist die Bundesdienstflagge formlos, jedoch würdig und achtungsvoll zu hissen und niederzuziehen.

420. Die Flaggenparade zum Hissen der Bundesdienstflagge ist im Zeitraum

- vom 1. April bis 30. September um 07.00 Uhr,
- vom 1. Oktober bis 31. März um 08.00 Uhr
und zum Niederholen der Bundesdienstflagge
- bei Sonnenuntergang, jedoch spätestens um 20.00 Uhr durchzuführen.

Der Standortälteste/Kasernenkommandant kann im Einvernehmen mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern andere Zeiten festlegen, wenn dienstliche Gründe dies erfordern.

Anlässlich militärischer Feiern können Flaggen auch nach Sonnenuntergang gehißt bleiben, wenn und solange sie von Scheinwerfern angestrahlt werden. Im Marinestützpunkten ist, wo immer möglich, eine gemeinsame, durch den Kasernenkommandanten eingeleitete Flaggenparade an Land und an Bord durchzuführen 35).

421. Die Flaggenparade führen durch:

- der Offizier vom Wachdienst,
- das Flaggenkommando (je Flagge/Flaggenmast/-stock zwei Soldaten).

422. Der Offizier vom Wachdienst (OvWa) marschiert mit dem links von ihm in Linie ohne Waffen angetretenen Flaggenkommando, der mittlere Soldat trägt auf angewinkelten Unterarmen die Bundesdienstflagge, im Gleichschritt vom Wachlokal zum Flaggenmast. Sind gleichzeitig mehrere Flaggen zu hissen oder niederzuziehen, ist in Reihe, der OvWa rechts neben dem ersten Soldaten, anzutreten und zu marschieren. In angemessener Entfernung vor dem Flaggenmast bleibt der OvWa in Grundstellung stehen; sobald das Flaggenkommando den Flaggenmast erreicht hat, gibt er die Kommandos:
"Abteilung-Halt! "

"Links und rechts-um!

"Flaggenkommando - Rührt Euch!

423. Das mit Front zueinander beiderseits des Flaggenmastes stehende Flaggenkommando befestigt die Bundesdienstflagge (36) an der Flaggenleine und macht sie klar zum Hissen; bei der abendlichen Flaggenparade macht sie die Flagge klar zum Niederziehen.

424. Zur Durchführung der Flaggenparade kommandiert der Offizier vom Wachdienst:

"Zur Flaggenparade-Stillgestanden!

"Heißt (Holt nieder) Flagge! "

Steht ein Trompeter zur Verfügung, setzt dieser unmittelbar nach diesen Kommandos mit dem Flaggensignal (37) ein.

Die Bundesdienstflagge wird von dem Flaggenkommando langsam gehißt oder niedergeholt.

Bei gleichzeitigem Hissen/Niederziehen mehrerer Flaggen ist auf Gleichmaß der Bewegungen zu achten.

425. Nach dem Hissen (38) oder Niederziehen (39) der Bundesdienstflagge kommandiert der Offizier vom Wachdienst:

"Flaggenkommando - Rührt Euch! "

Nach dem Hissen ist die Flaggenleine stramm anzuziehen, bei Regenwetter ist sie zu lockern.

Nach dem Niederholen ist die Bundesdienstflagge zu falten und gemäß Nr 422 zu tragen.

Zum Abmarsch kommandiert der Offizier vom Wachdienst:

Flaggenkommando - Stillgestanden!

"Links und rechts - um! "

Im Gleichschritt - Marsch!

und marschiert sinngemäß der Regelung Nr 422 mit dem Flaggenkommando zum Wachlokal zurück, läßt halten und wegtreten.

IV. Große Flaggenparade

426. Militärische Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung eines Kommandierenden Generals können zu den in Nr 541 und 543 aufgeführten besonderen Anlässen die Durchführung einer Großen Flaggenparade genehmigen.

427. Wird die Große Flaggenparade zu anderen als den in Nr 420 genannten Zeiten durchgeführt, ist etwa eine Viertelstunde vor Beginn der Großen Flaggenparade die bereits gehißte Bundesdienstflagge mit einer Flaggenparade niederzuholen.

428. Die Große Flaggenparade führen aus:

- ein Offizier als Führer der Großen Flaggenparade, der möglichst den Dienstgrad des Chefs oder Führers des Musikkorps haben soll,
- ein Musikkorps,
- ein Ehrenzug (Stärke 1/3/27),
- das Flaggenkommando (je Flagge/Flaggenmast zwei Soldaten).

Das Musikkorps, der Ehrenzug und das Flaggenkommando bilden die "Paradeaufstellung" (40); nach dem Anmarsch steht das Musikkorps am rechten Flügel (41), das Flaggenkommando tritt aus und steht im "Rührt Euch!" mit Front zueinander beiderseits des Flaggenmastes.

Die Flagge wird ohne Kommando zum Hissen/Niederholen klar gemacht.

Der Platz des Führers der Großen Flaggenparade richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

429. Zur Durchführung der Großen Flaggenparade kommandiert der Führer der Großen Flaggenparade:

"Zur Großen Flaggenparade, Paradeaufstellung - Stillgestanden! "

"Achtung! Präsen - tiert!

"Augen - rechts! " ("Die Augen - links!)

"Heißt (Holt nieder) Flagge! "

Unmittelbar nach diesen Kommandos setzen Musikkorps und Spielleute mit dem Präsentiermarsch (Nr 546) ein 42).

Die Bundesdienstflagge wird von dem Flaggenkommando langsam gehißt oder niedergeholt.

Bei gleichzeitigem Hissen/Niederholen mehrerer Flaggen ist auf Gleichmaß der Bewegungen zu achten.

Ist die Bundesdienstflagge gehißt oder niedergeholt, ist der Präsentiermarsch zu beenden und unmittelbar anschließend die Nationalhymne zu spielen. 42) Das Flaggenkommando grüßt während des Spielens der Nationalhymne nicht.

Die Nationalhymne ist nicht zu spielen, wenn sie Bestandteil eines unmittelbar anschließenden militärischen Zeremoniells ist.

Werden auch ausländische Nationalflaggen gehißt oder niedergeholt, spielt das Musikkorps zunächst die ausländischen Nationalhymnen 42) in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen 43) Am Schluß folgt die deutsche Nationalhymne.

430. Die Große Flaggenparade endet nach den Kommandos:

"Augen gerade - aus!"

"Hand - ab! "

„Paradeaufstellung - Rührt Euch!“

mit dem Eintreten des Flaggenkommandos und dem Abmarsch der Paradeaufstellung.

431. Das Flaggenkommando kann insbesondere wenn die Große Flaggenparade außerhalb einer militärischen Anlage oder Einrichtung durchgeführt wird - unter Einnehmen der "Habt-acht Stellung" 44) als Ehrenposten am Flaggenmast verbleiben. Deren Ablösung/Einziehen/Abmarsch vor Durchführung der abendlichen Großen Flaggenparade ist in Kapitel 5, Anlage 4 festgelegt.

V. Trauerbeflaggung

432. Am Volkstrauertag 45) und aus besonderen Anlässen ist zum Zeichen des Gedenkens und der Anteilnahme die Bundesdienstflagge halbmast zu setzen.

433. Die Durchführung einer Trauerbeflaggung aus besonderen Anlässen können anordnen:

- der Bundesminister des Innern,
- der Bundesminister der Verteidigung,
- die Ministerpräsidenten/Regierungschefs der Bundesländer,
- die Kommandeure vom Divisionskommandeur an aufwärts für ihnen unterstellte Truppenteile,
- die Befehlshaber der Territorialkommandos,
- die Befehlshaber in den Wehrbereichen und für einzelne Standorte ihres Wehrbereiches.

434. Darüber hinaus können Standortälteste/Kasernenkommandanten für Anlagen, Einrichtungen und Dienstgebäude, die täglich beflaggt werden, Trauerbeflaggung anlässlich des Ablebens von Soldaten und zivilen Mitarbeitern ihres Zuständigkeitsbereichs anordnen. In diesen Fällen ist Trauerbeflaggung am Tage des Todes und am Tage der Bestattung während der Trauerfeierlichkeiten und/oder für die Dauer des Gedenkappells anzuordnen.

In Marinestützpunkten oder anderen militärischen Anlagen, in denen Schiffe/Boote der Marine festgemacht haben, ist die Trauerbeflaggung auf Anweisung des Kasernenkommandanten an allen beflaggten Stellen (Land und Bord) gleichzeitig durchzuführen 46).

435. Bei Anordnung von Trauerbeflaggung durch den Ministerpräsidenten/Regierungschef eines Bundeslandes unterrichten das TerrKdo S-H/ DbvBer AFNORTH oder das zuständige Wehrbereichskommando die in ihren Bereichen stationierten US-Streitkräfte und BMVg - Fü S IV 7/ Bereitschaftszentrum der Bundeswehr (BZBw).

Die Standortältesten/Kasernenkommandanten informieren im Standort-/Kasernenbereich und/oder in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene alliierte Truppenteile über Anlaß und Dauer aller angeordneter Trauerbeflaggungen.

436. Die Trauerbeflaggung ist wie folgt durchzuführen:

- an einem Flaggenmast/-stock, an dem noch keine Bundesdienstflagge gehißt wurde, ist die Bundesdienstflagge erst ganz zu hissen und unmittelbar anschließend auf halbmast zu setzen,
- an einem Flaggenmast/-stock, an dem bereits die Bundesdienstflagge gehißt wurde, ist die Bundesdienstflagge auf halbmast zu setzen

Sind mehrere Flaggen zu hissen/bereits gehißt, sind alle Flaggen gleichzeitig auf halbmast zu setzen. Dies gilt nicht für die EUROPA Flagge. Sie ist während der Dauer der Trauerbeflaggung nicht zu hissen.

437. Trifft bei Trauerbeflaggung ein offizieller Besucher ein (Nr. 410), sind die Flaggen für die Dauer des Besuches ganz zu hissen.

Trifft der offizielle Besucher jedoch als Teilnehmer an einem in der Anlage/Liegenschaft stattfindenden Gedenkappell ein, bleiben die Flaggen halbmast gesetzt.

438. Die Trauerbeflaggung ist wie folgt zu beenden:

- nach den Trauerfeierlichkeiten/dem Gedenkappell ist die Bundesdienstflagge wieder ganz zu hissen,
- bei der abendlichen Flaggenparade ist die Bundesdienstflagge in einem Zuge erst ganz zu hissen und dann niederzuholen.

439. Zur Durchführung der Flaggenparade kommandiert der Offizier vom Wachdienst:

"Zur Flaggenparade - Stillgestanden!"

"Setzt halbmast (Holt nieder) Flagge! "

Die Bundesdienstflagge wird von dem Flaggenkommando langsam auf halbmast gesetzt oder niedergeholt.

Bei gleichzeitigem "Halbmast"-Setzen/Niederholen mehrerer Flaggen ist auf Gleichmaß der Bewegungen zu achten. Die halbmast gesetzten Flaggen sind in gleicher Höhe auszurichten.

Einführung in Geschichte und Entwicklung der Flaggenparade

Vorbemerkung

Feierliche und symbolhafte Handlungen haben auch für den Menschen unserer Tage oft eine hohe Bedeutung. So sind beispielsweise Richtfeste und andere traditionell geprägte Handwerks- wie auch Hochzeitsbräuche in unserer Gesellschaft noch verwurzelte Gepflogenheiten. Sie werden meist gern geübt - doch ist man sich oft nicht mehr des ursprünglichen Sinnes bewußt. Dem Menschen des Mittelalters z.B. vermittelten Bildzeichen und Rituale konkrete Verhaltensweisen und Wertvorstellungen. Schriftliches reichte selten aus, weil viele nicht lesen konnten oder geschriebene Worte allein die beabsichtigte Wirkung verfehlt hätten. Auch heute nutzt man für Mitteilungen symbolische Zeichen, es sei nur auf die international festgelegten Zeichen hingewiesen, die wir von Bahnhöfen und Flughäfen her kennen. Das bei der Bundeswehr gepflegte militärische Brauchtum ist eine Folge dieses Entwicklungsprozesses. Ein Beispiel dafür ist die Flaggenparade, deren Zeremoniell im 19. Jahrhundert seine jetzige Form angenommen hat. Sie ist auch heute noch ein Teil der militärischen Formen und Teil der Traditionspflege der Bundeswehr.

Die Entwicklung der Flagge zum nationalen Hoheitszeichen

Als Flagge bezeichnet man ein Fahnentuch, das mit einer Leine an einem Mast oder Stock gehißt wird und nicht dauerhaft mit dem Fahnenmast/-stock verbunden ist. Im Unterschied dazu ist das Fahnentuch bei der Fahne durch "Nägel" fest und dauerhaft mit dem Fahnenstock verbunden. Die Flagge ist somit ein "Gegenstand", der durch ein anderes Zeichen ersetzt werden kann. Die Entwicklung der Flagge als Symbol staatlicher und herrschaftlicher Rechte begann im 13. Jahrhundert und erreichte in Deutschland mit der Einführung von einheitlichen Kriegsflaggen (1749 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, 1816 Preußen), die nicht nur die Nationalität, sondern auch den Status eines Kriegsschiffes erkennbar machten, einen vorläufigen Abschluß. Als weitere Vorläufer der heutigen Nationalflaggen gelten u.a. die dänische Flagge und die Prinzenflagge, die während des Freiheitskampfes der Niederlande gegen Spanien allgemein geführt wurde (ab 1579). Die niederländische Flagge wurde Vorbild für alle Trikoloren einschließlich der Französischen als Symbol der Freiheit.

Anlage 1/2

Demgegenüber setzte die Entwicklung einer einheitlichen deutschen Nationalflagge verhältnismäßig spät ein und verlief etwa zeitgleich mit der Bildung eines deutschen Nationalstaates. Nachdem die Absicht der Frankfurter Nationalversammlung, einen deutschen Nationalstaat mit schwarz-rot-goldener Flagge zu schaffen, 1849 vorerst gescheitert war, wurde mit der Gründung des Norddeutschen Bundes von 1867 erneut die Kennzeichnung der Handels- und Kriegsschiffe im Ausland erforderlich.

Aus den schwarz-weißen Farben Preußens und dem Weiß-Rot der Hansestädte entwickelte man so die schwarz-weiß-rote Unionsflagge des Bundes, die auch vom Kaiserreich übernommen wurde. Diese Farbfolge setzte sich im aufstrebenden Kaiserreich - insbesondere durch die Kolonial- und Flottenpolitik und schließlich durch den Ersten Weltkrieg - im Traditionsbewußtsein der Bevölkerung fest. Schwarz-Weiß-Rot entwickelte sich so zu einem Integrationssymbol im deutschen Kaiserreich, das auch nach dessen Ende in den Revolutionstagen von 1918 als Ausdruck des Nationalen und der Monarchie fortlebte.

Angesichts der schwierigen Verhältnisse nach dem Ende des Ersten Weltkrieges versuchte die Weimarer Republik mit einer Kompromißlösung zwischen Monarchisten, Sozialisten und Republikanern einen Ausgleich herzustellen. Man wählte Schwarz-Rot-Gold als Reichsfarben, behielt aber gleichzeitig Schwarz-Weiß-Rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke als Handelsflagge bei, konnte aber damit den Flaggenstreit nicht beenden.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden mit Erlaß des Reichspräsidenten von Hindenburg vom März 1933 Schwarz-Weiß-Rot erneut als Reichsfarben bestimmt, allerdings galt daneben auch die nationalsozialistische Hakenkreuz-Parteiflagge als gleichberechtigte Nationalflagge. Aus Rücksicht auf den Reichspräsidenten erklärten die Nationalsozialisten erst nach dessen Tod die Hakenkreuzflagge im September 1935 zur alleinigen deutschen Nationalflagge. Beginnend in der Zeit der Befreiungskriege 1813/15, über die Zeit der studentisch bürgerlichen Freiheitsbewegung und des deutschen Parlamentes 1848 in Frankfurt sowie der Weimarer Republik symbolisierten die Farben Schwarz-Rot-Gold das Streben nach nationaler Einheit des Vaterlandes in Freiheit, Demokratie und Frieden. In diesem Sinne entschieden sich die Väter des Grundgesetzes für Schwarz-Rot-Gold. Auch der andere Teil Deutschlands wählte die gleichen Farben; erst 1959 kamen Hammer und Zirkel im Ährenkranz zur Staatsflagge hinzu.

Feierliches Hissen und Niederholen der Flagge

Wenn man heute in und vor den Kasernen der Bundeswehr die morgendliche und abendliche Flaggenparade als gewohntes Bild erlebt, ist es sicher nur wenigen Außenstehenden bewußt, daß diese zweimal täglich vorgenommene feierlich-symbolhafte Handlung - verglichen mit anderen Traditionen deutscher Militärgeschichte - noch recht jung ist. In der Weimarer Republik und auch in der Kaiserzeit wurden Kasernen nur zu besonderen Anlässen beflaggt, vornehmlich zur Begrüßung hochgestellter Persönlichkeiten.

Anders bei der Kriegsmarine; seit alters her ist hier die Flagge Signal; durch Setzen der Flagge wird der Status eines Kriegsschiffes festgestellt und dessen staats- und völkerrechtliche Stellung als Träger staatlicher Hoheit zum Ausdruck gebracht. Die Indienststellung eines Kriegsschiffes war somit ein ernster und feierlicher Moment für das Schiff und seine Besatzung, ein dementsprechendes Zeremoniell selbstverständlich. An Bord wurde nach dem Reglement der Kaiserlichen Marine von 1909 vor dem Hissen und Niederholen der Kriegsflagge "Seite gepfeifen" . Solange die Flagge bewegt wurde, präsentierte die Wache das Gewehr, alles an Deck stand still und die Offiziere grüßten - das war die Parade für die Flagge, die "Flaggenparade" . Bei besonderen Anlässen wurde, während die Flagge auf- oder niederstieg, der Präsentiermarsch der Marine und danach die Nationalhymne gespielt. Diese durch ein Musikkorps erweiterte, besonders feierliche Flaggenparade wurde als "Große Flaggenparade" bezeichnet.

In der Zeit der Reichswehr, der ersten nationalstaatlichen Armee in Deutschland, legte man auf Grund des Flaggenstreites und des distanzierten Verhältnisses der Reichswehr zur republikanischen Gegenwart wenig Wert auf die Einführung neuer republikanischer militärischer Symbole, die demokratische Wertvorstellungen vermitteln sollten.

So wurde die aus der Marinetradition des 19. Jahrhunderts stammende Flaggenparade in beiden Formen erst 1936 - nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht - von der gesamten Wehrmacht übernommen. Zur täglichen kleinen Flaggenparade blies man das Signal "Heiß Flagge"/"Hol' nieder Flagge" und an bedeutenden Feiertagen führte man die Große Flaggenparade durch.

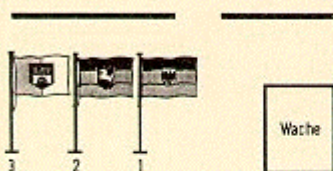
Damit wurde einer Entwicklung Rechnung getragen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß das deutsche Heer bis 1918 ein Verband von Heeres-Kontingenten der deutschen Bundesstaaten war, die über eigene Hoheitszeichen verfügten. Die damaligen Fahnen der Regimenter waren somit Feldzeichen und Hoheitszeichen zugleich.

Anlage 1/4

Der Brauch der Flaggenparade wird bei der Bundeswehr und vielen anderen Armeen weitergeführt. Durch das tägliche - aus besonderen Anlaß auch musikalisch erweiterte - Zeremoniell wird die Bindung an den verfassungsmäßigen Auftrag unserer Streitkräfte immer wieder neu unterstrichen. Dieser Akt soll sowohl nach außen in das Umfeld unserer Gesellschaft wirken wie auch den Soldaten im Dienst und in seiner Freizeit innerlich ansprechen.

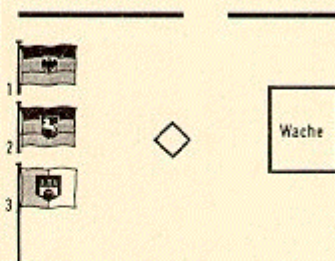
Beflaggungsbeispiele

Beispiel 1



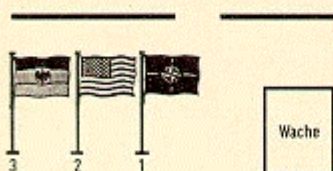
- 1. Bundesdienstflagge
- 2. z.B. Niedersächsische Landesflagge
- 3. z.B. Stadtflagge Hannover
- ◇ Durchführender

Beispiel 2



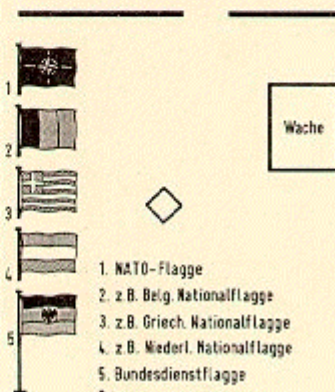
- 1. Bundesdienstflagge
- 2. z.B. Niedersächsische Landesflagge
- 3. z.B. Stadtflagge Hannover
- ◇ Durchführender

Beispiel 3



- 1. NATO-Flagge
- 2. z.B. Nationalflagge der USA
- 3. Bundesdienstflagge
- ◇ Durchführender

Beispiel 4



- 1. NATO-Flagge
- 2. z.B. Belg. Nationalflagge
- 3. z.B. Griech. Nationalflagge
- 4. z.B. Niederl. Nationalflagge
- 5. Bundesdienstflagge
- ◇ Durchführender

**Auszug aus dem Verzeichnis der ausländischen
Staatsexamen für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

Diese Zusammenstellung der NATO-Mitgliedsstaaten (ohne Bundesrepublik Deutschland) ist alphabetisch nach den amtlichen deutschen Bezeichnungen ausländischer Staatsexamen geordnet. Die Kurzform ist maßgebend für die Reihenfolge der zu hissenden Nationalflaggen und für das Abspielen ausländischer Nationalhymnen in der Bundesrepublik Deutschland.

Kurzformen	Vollform
Belgien	Königreich Belgien
Dänemark	Königreich Dänemark
Frankreich	Französische Republik
Griechenland	Griechische Republik
Island	Republik Island
Italien	Italienische Republik
Kanada	Kanada
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg
Niederlande	Königreich der Niederlande
Norwegen	Königreich Norwegen
Portugal	Portugiesische Republik
Spanien	Königreich Spanien
Türkei	Republik Türkei
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Kapitel 5

Militärische Formen bei offiziellen, bei besonderen, bei allgemeindienstlichen und bei persönlichen Anlässen

Januar1988

I. Einführung

501. Feierliche Formen sind meist Bestandteile von Zeremonien. Sie unterstreichen den Sinn, den Wert oder die Wichtigkeit von besonderen Handlungen. Symbole und symbolische Handlungen stehen dabei im Vordergrund.

502. Militärische Formen haben sich im Laufe der Zeit unter wechselseitigem Einfluß von allgemeinen Verhaltensformen und besonderen Erfordernissen des militärischen Dienstes sowie aus dem international üblichen Protokoll entwickelt. Sie sind vielfach zur Tradition geworden.

503. Innerhalb der Streitkräfte sind militärische Formen auch Mittel der Erziehung und Ausbildung. Sie fördern den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die Identifikation der Soldaten mit ihren Truppenteilen und stärken schließlich Motivation und Selbstverständnis der Soldaten. Dabei werden bewußt auch die Gefühle der Soldaten angesprochen. Militärische Formen binden den Soldaten in die hierarchische Ordnung der Streitkräfte ein.

504. In der Öffentlichkeit fördern militärische Formen das Ansehen der Bundeswehr und tragen im Rahmen der Selbstdarstellung zur Integration der Streitkräfte in unserer Gesellschaft bei.

II. Grundsätze

505. Feierliche militärische Formen als Bestandteile einer militärischen Zeremonie bilden den Rahmen, in dem einerseits bedeutenden Persönlichkeiten militärische Ehren* erwiesen, andererseits besondere Anlässe würdig begangen werden.

Änderung 6

506. Militärische Ehren werden bedeutenden Persönlichkeiten des In- und Auslandes bei offiziellen Anlässen erwiesen.

507. Paraden sind feierliche militärische Formen zur Gestaltung besonderer Anlässe. Sie werden von der Bataillonsebene an aufwärts durchgeführt; der Einsatz eines Musikkorps oder Spielmannszuges ist im Regelfall anzuordnen.

508. Bei allgemeindienstlichen und persönlichen Anlässen stehen einzelne Soldaten im Mittelpunkt. Für diese Soldaten sind die Anlässe oftmals Erfüllung oder Ziel in ihrem militärischen Werdegang; sie sind z. T. aber zugleich mit einschneidenden Veränderungen verbunden und haben Auswirkungen auf den persönlich familiären Bereich der Soldaten. Für Einheiten und Dienststellen können diese Anlässe zu Ereignissen von besonderer und nachhaltiger Bedeutung werden und damit auch zu einer bleibenden Erinnerung.

509. Allgemeindienstliche und persönliche Anlässe sind in angemessener und würdiger Form zu begehen. Auf Einheitsebene sind feierliche Appelle (Heer, Luftwaffe)/feierliche Musterungen (Marine) für die Gestaltung solcher Anlässe die herausragenden feierlichen militärischen Formen. Persönliche Meldungen dienen der unmittelbaren Information der Vorgesetzten und sollen zum persönlichen Gespräch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und damit zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses beitragen.

510. Bei Truppenbesuchen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und bei offiziellen Besuchen und Visitationen der Militärbischöfe gelten die besonderen Regelungen des Abschnitts v.

511. Für abweichende Regelungen bei der Erweisung militärischer Ehren und bei Fragen der protokollarischen Behandlung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ist die Zustimmung und Entscheidung des Protokolls BMVg oder der Fachreferate der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte einzuholen.

Militärische Ehrenerweisungen

a Allgemeines

512. Offizielle Anlässe für militärische Ehrenerweisungen sind:

- angemeldete Truppenbesuche bedeutender Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr und
- Besuche bedeutender Persönlichkeiten des Auslandes.

513. Militärische Ehren werden durch Ehrenformation enerwiesen. 47)

514. Militärische Ehrenerweisungen erstrecken sich auf den Empfang, die Begrüßung und die Verabschiedung der zu ehrenden Persönlichkeiten.

515. Ehrenformationen werden nach Stärke und Zusammensetzung wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung	Stärke und Zusammensetzung
- Ehrenbataillon 3x	4/9/81 mit Musikkorps und Fahnenabordnung
- Ehrenkompanie	4/9/81 mit Musikkorps und Fahnenabordnung
- Ehrenzug	1/3/27 mit 1 Trommler
- Ehrenspalier	1/1/6
- Ehrenposten	-/1/2

516. Stärke und Zusammensetzung von Ehrenformationen richten sich nach Rang und protokollarischer Stellung der zu ehrenden Persönlichkeiten.

517. Den Einsatz von Ehrenformationen regeln das Protokoll BMVg oder die Fachreferate der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte oder die für den jeweiligen offiziellen Anlaß verantwortlichen militärischen Vorgesetzten von der Dienststellung eines Brigade-/ Regimentskommandeurs oder in vergleichbarer Dienststellung an aufwärts.

Änderung 6

518. Ehrenspalier werden an Luftfahrzeugen auf Flugplätzen und befestigten Hubschrauberlandeplätzen gestellt, wenn kein(e) Ehrenbataillon/-kompanie/-zug vorgesehen ist.

519. Ehrenposten können z. B. gestellt werden bei

- Gedenkfeiern,
- Kranzniederlegungen,
- Besuchen bedeutender Persönlichkeiten des In- und Auslandes.

Sie können zusätzlich zu anderen Ehrenformationen befohlen werden.

520. Das Kommando über das Ehrenbataillon/die Ehrenkompanie und das Musikkorps hat der Führer der Ehrenformation; dieser soll mindestens den Dienstgrad des Chefs beziehungsweise Führers des Musikkorps haben.

521. Die geschlossene Teilnahme von Truppenteilen einschließlich eines Musikkorps an besonderen Feierlichkeiten, z. B. an Gedenkfeiern und bei der Enthüllung einer Gedenktafel oder eines Ehrenmals ist keine " Ehrenformation" nach Nr 515.

522. Die im Rahmen von Truppenbesuchen vorgesehene Beflaggung richtet sich nach Kapitel 4 "Flaggenordnung" dieser Dienstvorschrift.

523. Militärische Ehrenerweisungen bei angemeldeten Truppenbesuchen bedeutender Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr:

Person/Personenkreis	Ehrenformationen
a. - Bundespräsident	Ehrenkompanie und Ehrenposten
b. - Bundeskanzler - Ministerpräsidenten	Ehrenzug und Ehrenposten
c. - Bundesminister der Verteidigung - Staatssekretäre im BMVg	Ehrenzug und Ehrenposten

Person/Personenkreis	Ehrenformationen
- Generalinspekteur der Bundeswehr	
- Inspektoren der Teilstreitkräfte in ihren Befehlsbereichen	Ehrenzug und Ehrenposten
- Inspekteur des Sanitäts und Gesundheitswesens in seinem Befehlsbereich	

524. Die in Nr 523 aufgeführten Persönlichkeiten können ganz oder teilweise auf militärische Ehrenerweisungen verzichten.

525. Besuchen die in Nr 523 genannten Persönlichkeiten selbständige Einheiten, so sind nur Ehrenposten zu stellen.

526. Besuchen die in Nr 523 genannten Persönlichkeiten eine militärische Dienststelle, die über keine unterstellten Truppenteile verfügt entfallen Ehrenformationen.

527. Bei Übungen entfallen im allgemeinen militärische Ehrenerweisungen. Ausnahmen genehmigen die Inspektoren der Teilstreitkräfte und der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens.

528. Werden die in Nr 523 genannten Persönlichkeiten im Rahmen ihrer Truppenbesuche von ausländischen Persönlichkeiten begleitet, entscheiden das Protokoll BMVg oder die Fachreferate der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte über die zu erweisenden militärischen Ehren.

529. Bei unangemeldeten Truppenbesuchen entfallen militärische Ehrenerweisungen. Die Wache meldet das Eintreffen umgehend dem Kommandeur oder Dienststellenleiter, der besucht werden soll.

530. Militärische Ehrenerweisungen entfallen, wenn die in Nr 5 2 3 genannten Persönlichkeiten in Anlagen der Bundeswehr (z. B. Flugplätzen) lediglich das Transportmittel wechseln.

Änderung 6

531. Militärische Ehrenerweisungen bei Besuchen bedeutender Persönlichkeiten des Auslandes:

Person/Personenkreis	Ehrenformationen
a.	
Staatsoberhäupter	Ehrenbataillon und Ehrenposten
Regierungschefs	Ehrenkompanie und Ehrenposten
b.	
Verteidigungsminister	
Staatssekretäre im Verteidigungsressort	
Oberbefehlshaber Chefs der gemeinsamen General-/Admiralstäbe	Ehrenkompanie und Ehrenposten
Befehlshaber Chefs der General-/ Admiralstäbe	
c.	
Generalsekretär der NATO	
Vorsitzender des Militär ausschusses der NATO	
Oberste Befehlshaber und Oberbefehlshaber der NATO	Ehrenkompanie und Ehrenposten
Befehlshaber der NATO, soweit ihnen Verbände der Bundeswehr assigniert sind	
Ober-/ Befehlshaber der in der Bundesrepublik statio- nierten ausländischen Streitkräfte	

532. Die in Nr 531a. aufgeführten Persönlichkeiten erhalten bei ihren Besuchen in der Bundesrepublik Deutschland militärische Ehrenerweisungen in der Regel am Sitz der Bundesregierung nach Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Protokoll BMVg. Besuchen diese Persönlichkeiten im Rahmen des Programms die Bundeswehr, so entscheiden über weitere militärische Ehrenerweisungen das Protokoll BMVg oder die Fachreferate der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte.

533. Die in Nr 531b. aufgeführten Persönlichkeiten erhalten militärische Ehrenerweisungen auf Veranlassung des Protokolls BMVg am Sitz des Bundesministers der Verteidigung.

Bei Besuchen in der Truppe erhalten sie im Regelfall einen Ehrenzug. In vom Protokoll BMVg oder den Fachreferaten der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte festgelegten Fällen können Feldjägereskorten gestellt werden.

534. Die in Nr 531 c. aufgeführten Persönlichkeiten erhalten auf Veranlassung des Protokolls BMVg bei ihren Antritts- und Abschiedsbesuchen militärische Ehrenerweisungen am Sitz des Bundesministers der Verteidigung.

Bei Antritts- und Abschiedsbesuchen in der Truppe erhält dieser Personenkreis im Regelfall einen Ehrenzug.

Bei weiteren Besuchen wird dieser Personenkreis durch den dienstältesten Offizier begrüßt und erhält Ehrenposten.

535. Militärische Ehrenerweisungen entfallen, wenn die in Nr 531 genannten Persönlichkeiten in Anlagen der Bundeswehr (z. B. Flugplätzen) lediglich das Transportmittel wechseln.

b Ablauf

536. Ein Offizier - im Regelfall der Stellvertretende Kommandeur oder der dienstälteste Offizier - empfängt den Besucher an der Wache oder am Lande- oder Abstellplatz des Luftfahrzeuges, sofern es innerhalb der militärischen Anlage landet, und geleitet ihn zum Gastgeber.

Weitere anwesende Kommandeure/Dienststellenleiter und der Standortälteste treten abgesetzt von der Ehrenformation an. Sie melden sich nach dem Ausmarsch der Ehrenformation beim Besucher und werden vom Gastgeber vorgestellt.

537. Beim Besuch einer selbständigen Einheit empfängt der Einheitsführer den Besucher an der Wache oder am Lande- oder Abstellplatz des Luftfahrzeuges, sofern es innerhalb der militärischen Anlage landet, und führt ihn zum Dienstgebäude der Einheit.

Ist die Einheit angetreten, wird sie dem Besucher durch den Vertreter des Einheitsführers gemeldet; die Front wird nicht abgeschritten.

538. Beim Besuch einer militärischen Dienststelle, die über keine unterstellten Truppenteile verfügt, empfängt der Dienststellenleiter den Besucher am Eingang des Dienstgebäudes.

539. Eine militärische Ehrenerweisung durch eine Ehrenformation läuft im Regelfall wie folgt ab:

- Empfang/Begrüßung des Besuchers durch den Gastgeber,
- Meldung der Ehrenformation an den Besucher,
- Abspielen der Nationalhymne(n),
- Abschreiten der Front,
- Abmeldung der Ehrenformation,
- Ausmarsch der Ehrenformation,
- Vorstellung der Kommandeure/Dienststellenleiter und des Standortältesten,
- Begrüßung von Gästen und weiteren Anwesenden.

Die Meldung des Führers der Ehrenformation lautet:

„Exzellenz/Frau/Herr ich melde: Ehrenformation der/des ... zu Ihrem Empfang/Ihrer Verabschiedung angetreten! "

Beim Abschreiten der Front ist auf Höhe der Truppenfahne mit Blick zu ihr kurz zu verharren.

Der Führer der Ehrenformation schlägt beim Abschreiten der Front die Arme durch, grüßt nicht und nimmt nicht Front zur Truppenfahne.

Schematischer Ablauf einer militärischen Ehrenerweisung siehe Anlage 1; militärische Ehrenerweisung durch einen Ehrenzug siehe Anlage 2, durch ein Ehrenspalier siehe Anlage 3, durch Ehrenposten siehe Anlage 4.

IV. Paraden

a Allgemeines

540. Formen von Paraden sind:

- Feld-, Flotten- und Luftparaden,
- Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen,
- Paradeaufstellungen.

541. Besondere Anlässe zur Durchführung von Feld-, Flotten und Luftparaden sowie von Vorbeimärschen mit Kraftfahrzeugen können sein:

- Jubiläen und Gedenktage
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - der NATO,

542-546

- • der Bundeswehr oder
- • einer Teilstreitkraft der Bundeswehr,
- Abschluß von Großübungen,
- Veranstaltungen mit verbündeten Streitkräften und
- Veranstaltungen im Rahmen von Patenschaften.

542. Feld-, Flotten- und Luftparaden sowie Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen können die militärischen Vorgesetzten in mindestens der Dienststellung eines Kommandierenden Generals oder Offiziere in vergleichbarer Dienststellung genehmigen.

543. Besondere Anlässe zur Durchführung einer Paradeaufstellung können sein:

- Jubiläen und Gedenktage (Nr 541),
- Jubiläen und Gedenktage eines Truppenteils,
- Veranstaltungen mit verbündeten Streitkräften im Rahmen von Patenschaften,
- Kommando- und Amtsübergaben ab Bataillonsebene 48),
- Vereidigungen und feierliche Gelöbnisse und
- Große Flaggenparaden.

544. Paradeaufstellungen

- im Rahmen von Kommando- und Amtsübernahmen und
- bei Vereidigungen oder Gelöbnisabnahmen außerhalb militärischer Anlagen genehmigen die militärischen Vorgesetzten in mindestens der Dienststellung eines Brigadekommandeurs (beim Heer), eines Regimentskommandeurs (bei der Luftwaffe), eines Schulkommandeurs (bei der Marine) oder Offiziere in vergleichbarer Dienststellung.

Bei anderen Anlässen bleibt es bei der Regelung der Nr 542.

545. Zu Paraden eingeteilte Truppenteile treten im Regelfall mit ihrer Truppenfahne an.

546. Beim Abschreiten der Front im Rahmen einer Paradeaufstellung sind folgende Märsche zu spielen:

- bei Heer und Luftwaffe: Präsentiermarsch (im Wehrbereich VI kann gespielt werden:
Bayerischer Präsentiermarsch),
- bei der Marine: Holländischer Ehrenmarsch.

Änderung 8

b Ablauf

547. Einzelheiten zum Ablauf von Feld-, Flotten- und Luftparaden sowie von Vorbeimärschen mit Kraftfahrzeugen befiehlt der Genehmigende von Fall zu Fall gesondert.

548. Die Paradeaufstellung enthält im Regelfall folgende Bestandteile:

- Einmarsch der Ehrenformation,
- Meldung der Paradeaufstellung,
- Abschreiten der Front,
- Ansprache(n),
- Abspielen der Nationalhymne(n),
- Abmeldung der Paradeaufstellung,
- Ausmarsch der Ehrenformation,
- Begrüßung von Gästen.

Die Meldung des Führers der Paradeaufstellung lautet:

"Frau/Herr ich melde: Paradeaufstellung der/des . . . zum/zur . . . angetreten! "

Beim Abschreiten der Front ist auf Höhe der Truppenfahne mit Blick zu ihr kurz zu verharren.

Der Führer der Paradeaufstellung schlägt beim Abschreiten der Front die Arme durch, grüßt nicht und nimmt nicht Front zur Truppenfahne.

Es sollen nicht mehr als zwei Ansprachen gehalten werden; die Dauer der Veranstaltung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Bei besonderen nationalen Anlässen - insbesondere bei

- Jubiläen und Gedenktagen (Nr 5 4 1)
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - der Bundeswehr oder
 - einer Teilstreitkraft der Bundeswehr,
- Vereidigungen und feierlichen Gelöbnissen (Kapitel 1 i.V.m. Nr 543),
- Aufführung des Großen Zapfenstreiches (Kapitel 2 i.V.m. Nr 543) und
- Fahnenbandverleihungen durch den Bundespräsidenten oder die Ministerpräsidenten/Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland

ist neben der deutschen Nationalhymne und ggf. einer "offiziellen Länderhymne 49) " /einem " offiziellen Länderlied 50) " keine ausländische Hymne zu spielen.

Finden diese nationalen feierlichen Veranstaltungen im Ausland statt, kann außer im Großen Zapfenstreich die Nationalhymne des Gastlandes gespielt werden. Bei - Kommando- und Amtsübergaben ab Bataillonsebene (Nr 543) können die Nationalhymnen der Bündnispartner gespielt werden, wenn

- die Gegenseitigkeit dieses Verfahrens sichergestellt ist,
- die Abordnungen der Bündnispartner Teil der Paradeaufstellung sind und
- die Abordnungen Fahnen mitführen, soweit das aufgrund eigener Vorschriften möglich ist.

Treten deutsche und verbündete Truppenteile aus anderem feierlichen Anlaß gemeinsam in Form der Paradeaufstellung an, können als Ausdruck der Verbundenheit die Nationalhymnen der Bündnispartner gespielt werden. Die Entscheidung trifft der die Paradeaufstellung anordnende oder genehmigende Vorgesetzte.

Beim Abspielen der Nationalhymnen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- ausländische Hymnen in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen 51),
- ggf. "offizielle Länderhymne 52)/offizielles Länderlied 53)",
- deutsche Nationalhymne.

Die Paradeaufstellung steht beim Abspielen der Hymnen/des "offiziellen Länderliedes" im "Stillgestanden! " "Achtung - Präsen - tiert! "

Anhalt für eine Paradeaufstellung siehe Anlage 5.

549. Der Aufbau von Tribünen ist nur zulässig, wenn ein Befehl oder eine ausdrückliche Erlaubnis eines militärischen Vorgesetzten in mindestens der Dienststellung eines Divisionskommandeurs oder Offiziers in vergleichbarer Dienststellung erteilt wurde.

550. Die Aufstellung repräsentativen Wehrmaterials ist möglich. Art und Umfang müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Anlaß der Paradeaufstellung stehen.

Änderung 8

551. An eine Paradeaufstellung kann sich ein Empfang für geladene Gäste anschließen. Die Einladung spricht der Gastgeber aus. Der Presse sollte Gelegenheit zur Berichterstattung gegeben werden.

V. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und offizielle Besuche und Visitationen der Militär- bischofe

552. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages wird bei seinem Eintreffen durch den Kommandeur oder Dienststellenleiter an der Wache oder am Eingang des Dienstgebäudes empfangen. Landet er mit einem Luftfahrzeug innerhalb der militärischen Anlage/Einrichtung, wird er am Lande- oder am Abstellplatz des Luftfahrzeuges empfangen. 54)

553. Bei unangemeldeten Besuchen meldet die Wache das Eintreffen umgehend dem Kommandeur oder Dienststellenleiter.

554. Die Militärbischofe unternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer Kirchen im Bereich der Bundeswehr ein- oder mehrtägige offizielle Besuche bei Truppenteilen und Dienststellen.
Als Leiter der Militärseelsorge ihrer Bekenntnisse nehmen die Militärbischofe regelmäßig Visitationen der jeweiligen Militärkirchengemeinden oder personalen Seelsorgebereiche vor. Mit diesen Visitationen sind offizielle Besuche verbunden.

555. Die offiziellen Besuche und Visitationen der Militärbischofe werden dem Generalinspekteur der Bundeswehr rechtzeitig durch den Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr oder den Leiter des Katholischen Militärbischofsamtes angezeigt. Bei den Vorbereitungen der offiziellen Besuche und Visitationen der Militärbischofe ist der zuständige Wehrbereichsdekan durch die Truppenteile und Dienststellen zu unterstützen.

556. Die Militärbischofe werden bei ihren offiziellen Besuchen und Visitationen von einem Offizier begleitet, der in Absprache zwischen dem Generalinspekteur der Bundeswehr und dem Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr oder dem

Leiter des Katholischen Militärbischofsamtes benannt und im Benehmen mit dem zuständigen Wehrbereichsdekan in seine Aufgabe eingewiesen wird. Der Begleitoffizier trägt in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren oder Dienststellenleitern Sorge für den organisatorischen Ablauf, die sichere Verkehrsführung und den Personenschutz während des Besuches oder der Visitation. Soweit erforderlich nimmt er Verbindung mit dem Wehrbereichskommando 55) und der Polizei auf.

557. Die Militärbischöfe werden bei ihrem Eintreffen durch den Kommandeur oder Dienststellenleiter an der Wache oder am Eingang des Dienstgebäudes empfangen. Landen sie mit einem Luftfahrzeug innerhalb der militärischen Anlage/Einrichtung, werden sie am Lande- oder am Abstellplatz des Luftfahrzeuges empfangen. 56)

VI. Allgemeindienstliche und persönliche Anlässe

a Allgemeines

558. Allgemeindienstliche und persönliche Anlässe sind:

- Kommandowechsel,
- Versetzungen,
- Berufungen in Dienstverhältnisse und Beförderungen,
- Beendigungen von Dienstverhältnissen,
- Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen,
- Aussprechen von Anerkennungen,
- Dienstjubiläen.

559. Diese Anlässe erfordern:

- Offizielle Besuche und Höflichkeitsbesuche,
- Aushändigungen von Urkunden/Auszeichnungen,
- Appelle (Heer, Luftwaffe) und Musterungen (Marine) auf Einheitsebene,
- Persönliche Meldungen.

560. Die Anlässe sind in angemessener, würdiger Form zu begehen.

b) Durchführung

1. Offizielle Besuche und Höflichkeitsbesuche

561. Offizielle Besuche bei zivilen Dienststellen:

Besucher Kommandierende Generale und Befehlshaber sowie Offi- ziere in vergleichbaren Dienst- stellungen	Besuchte Landesregierungen
Divisionskommandeure und Kommandeure in Verteidi- gungsbezirken sowie Offiziere in vergleichbaren Dienststel- lungen	Bezirksregierungen, soweit die betreffenden Länder in Regierungsbe- zirke unterteilt sind
Brigade-, Regiments- 1) und Bataillonskommandeure 1), Schulkommandeure, Kom- mandeure in Verteidigungs- kreisen, Standortälteste sowie Offiziere in vergleichbaren Dienststellungen	Kreis- oder Kommunal- behörden

1) Nur dann, wenn der nächsthöhere Vorgesetzte nicht am gleichen Standort stationiert ist.

562. Offizielle Besuche sind bei Übernahme und Abgabe des Truppenteils oder der Dienststelle abzustatten. Bei dem Abschiedsbesuch ist nach Möglichkeit der Nachfolger einzuführen. Antritts- und Abschiedsbesuche sollen nur in Ausnahmefällen durch persönliche Schreiben ersetzt werden.

563. Kommandeure und Dienststellenleiter in vergleichbaren Dienststellungen statten darüber hinaus auch bei den Kommandeuren und Dienststellenleitern ihrer Ebenen Höflichkeitsbesuche ab, soweit sich die Befehlsbereiche räumlich decken oder sich berühren.

564. Die Besuche sind mit den zuständigen Dienststellen des Territorialheeres abzusprechen.

565. Die Standortältesten legen Besuchslisten an. Diese Listen sollen Namen und Anschriften der Personen enthalten, deren Besuch für die Kommandeure und Dienststellenleiter unbedingt erforderlich oder angeraten ist und über den in Nr. 561 und Nr. 563 angegebenen Rahmen hinausgeht. Die Listen sind den Kommandeuren und Dienststellenleitern im Standort zuzuleiten.

2. Aushändigungen von Urkunden/Auszeichnungen

566. Urkunden anlässlich Berufungen in Dienstverhältnisse, Beförderungen, Beendigungen von Dienstverhältnissen und Mitteilungen über Beendigungen von Dienstverhältnissen und Entlassungsverfügungen sowie Dankesurkunden 57) werden im Regelfall wie folgt ausgehändigt:

Personenkreis	Aushändigende Vorgesetzte
Generale/Admirale	Bundesminister der Verteidigung
Stabsoffiziere im Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See und entsprechende Dienstgrade des Sanitätsdienstes	Inspekteur der jeweiligen Teilstreitkraft bzw. des Sanitäts- und Gesundheitswesens
alle übrigen Stabsoffiziere	Divisionskommandeur oder Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung
Hauptleute, Leutnante und Unteroffiziere mit Portepee	Bataillonskommandeur oder Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung
Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften	Einheitsführer
Angehörige der Reserve + beordnete Reservisten	Vorgesetzter, entsprechend ZDv 20/3 "Wehrübungserlaß, Militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen" Nr. 630

Personenkreis

Aushändigende Vorgesetzte

+ nichtbeordnete
Reservisten

Vorgesetzter, der von der
personalbearbeitenden
Stelle mit der Aushändi-
gung der Beförderungs-
verfügung beauftragt wurde.

567. Urkunden werden im allgemeinen in den Dienstzimmern der jeweiligen Vorgesetzten (Nr. 566) oder von diesen vor der Front ausgehändigt. Sind die betroffenen Soldaten verhindert, gelten besondere Regelungen (58). Bei der Aushändigung von Urkunden durch höhere Vorgesetzte sollen der nächste Disziplinarvorgesetzte oder der unmittelbare Vorgesetzte, der Kompaniefeldwebel (bei Aushändigung von Urkunden an Unteroffiziere) und die Vertrauensperson der jeweiligen Laufbahngruppe zugegen sein.

568. Für die dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen ohne Aushändigung von Urkunden gelten Nr. 566 und Nr. 567 entsprechend.

569. Wehrpflichtige Soldaten, Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu 8 Jahren und Angehörige der Reserve können aus Anlaß der Beendigung des Grundwehrdienstes, der Dienstzeit bzw. der Ausplanung aus der Mobilmachungsbeorderung für die geleisteten treuen Dienste Dankurkunden erhalten.

570. Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, das Aussprechen förmlicher Anerkennungen sowie die Aushändigung von Bestpreisen sollen nach Möglichkeit vor der Front vorgenommen werden.

Auszeichnungen können auch in den Dienstzimmern der Disziplinarvorgesetzten vorgenommen werden. Nehmen höhere Vorgesetzte die Auszeichnungen selbst vor, so legen sie Einzelheiten für die Durchführung fest.

Die besonderen Verdienste/die Leistungen der auszuzeichnenden/zu ehrenden Soldaten sind durch die militärischen Vorgesetzten herauszustellen und anschließend den Einheiten/den Verbänden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3. Appelle (Heer, Luftwaffe) und Musterungen (Marine)

571. Appelle und Musterungen sind das gemeinsame Antreten der Soldaten von Einheiten oder vergleichbaren Dienststellen auf Befehle der Einheitsführer oder höherer Vorgesetzter.

Appelle und Musterungen dienen der Bekanntgabe von Tagesbefehlen und sind geeignet, allgemeindienstliche und persönliche Anlässe vor der Front zu begehen.

572. Appelle und Musterungen können bei besonderen Anlässen in feierlicher Form durchgeführt werden. Das findet seinen Ausdruck in der Wahl eines besonderen Anzuges und/oder Ortes, in der Art der Aufstellung und gegebenenfalls dem Mitführen von Waffen und der Mitwirkung eines Spielmannszuges.

Die feierliche Form ist immer zu wählen, wenn ein höherer militärischer Vorgesetzter eine Kommandoübergabe vornimmt, den bisherigen Einheitsführer verabschiedet und den Nachfolger im Amt einführt und wenn an Schulen und Ausbildungseinrichtungen Jahrgangsbeförderungen zum Unteroffizier und zum Leutnant in gemeinsamen Veranstaltungen vorgenommen werden.

573. Die zivilen Beschäftigten der Einheiten/Dienststellen sind zur Teilnahme an den feierlichen Appellen und feierlichen Musterungen aufzufordern.

Darüber hinaus können Familienangehörige, Patentruppenteile der verbündeten Streitkräfte, Angehörige der Reserve, Vertreter des öffentlichen Lebens und der Presse eingeladen werden.

4. Persönliche Meldungen

574. Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Meldender Personenkreis	Vorgesetzter	Anlässe
Mannschaften	Teileinheitsführer - Disziplinarvorgesetzter	- Beförderung - Dienstreise - Urlaub - Beförderung 59) - Versetzung 60) - Kommandierung - Beendigung der Dienstzeit
Unteroffiziere und Offiziere	- Disziplinarvorgesetzter	-Beförderung 59) - Versetzung 60) - Kommandierung - Dienstreise - Urlaub - Beendigung der Dienstzeit
zusätzlich: Offiziere und Unteroffiziere mit Portepeee (ab Hauptfeldwebel)	- nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter	-Beförderung 59) -Versetzung 60) - Beendigung der Dienstzeit

Änderung 6

575. Zusätzlich gilt folgende Regelung:

Meldender Personenkreis	Vorgesetzter	Anlässe
Offiziere, die zum Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder den entsprechenden Dienstgraden des Sanitätsdienstes befördert werden	Inspekteur der Teilstreitkraft bzw. Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Beförderung 61)
Offiziere, die zum General/Admiral oder entsprechendem Dienstgrad des Sanitätsdienstes ernannt oder innerhalb der Dienstgradgruppe der Generale befördert werden	Bundesminister der Verteidigung Staatssekretäre im BMVg Generalinspekteur der Bundeswehr	Beförderung 62)
Kommandierende Generale und Befehlshaber in entsprechenden Dienststellungen	Generalinspekteur der Bundeswehr Inspekteur der Teilstreitkraft bzw. Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Übernahme der Dienststellung

576-578

576. Offiziere in der Dienstgradgruppe der Generale und Admirale melden sich bei dienstlicher Anwesenheit im Bundesministerium der Verteidigung von mehr als drei Tagen im Regelfall zusätzlich beim Generalinspekteur der Bundeswehr und beim Inspekteur der Teilstreitkraft oder dem Inspekteur des Sanitäts und Gesundheitswesens und beim Leiter der zuständigen Abteilung des BMVg.

577. Kommandeure, die zugleich Standortälteste sind, melden sich bei Dienstantritt und bei Wechsel im Kommando beim Befehlshaber im Wehrbereich und beim Kommandeur im Verteidigungsbezirk.
Die Meldung kann zunächst schriftlich geschehen und ist bei nächster Gelegenheit persönlich nachzuholen.

578. Das formale Verhalten des Soldaten richtet sich nach den Regelungen der ZDv 3/2 "Formaldienstordnung".

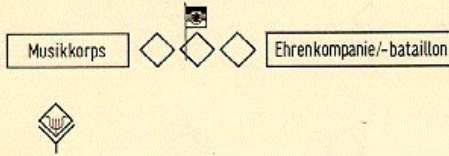
Änderung 6

ZDv 10/8


Anhang


Schematischer Ablauf einer militärischen Ehrenerweisung


(Phase 3)





 Besucher

 Gastgeber

 Führer Ehrenformation

 Chef bzw. Führer Musikkorps



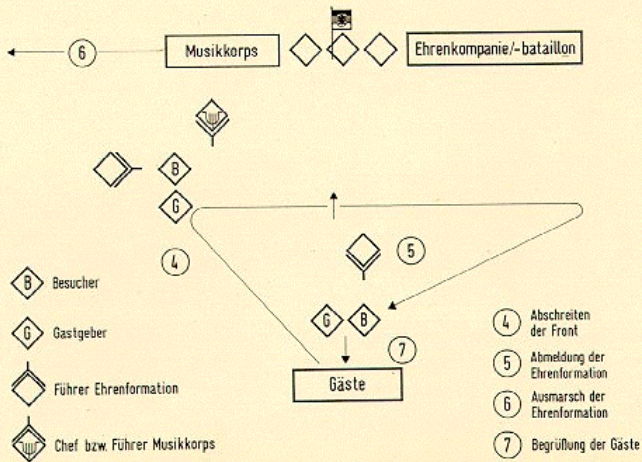
  Spielen der Nationalhymne (n)

Anlage 1-3

ZDV 1.0/8

Anlage 1/3
zum Kapitel 5

Schematischer Ablauf einer militärischen Ehrenerweisung
(Phasen 4 bis 7)



Änderung 6

Militärische Ehrenerweisung durch einen Ehrenzug

LfdNr Phase	Ablauf Erläuterungen, Kommandos
(1) Eintreffen des Besuchers	<p>Kommando des Führers 63) des Ehrenzuges beim Eintreffen des Besuchers: "Ehrenzug - Stillgestanden! "</p> <p>Der Gastgeber führt seinen Besucher nach der Begrüßung auf einen vorher bestimmten Platz gegenüber dem Ehrenzug. Begleiter begeben sich auf den für Gäste vorgesehenen Platz.</p>
(2) Meldung	<p>Kommandos des Führers') des Ehrenzuges: "Achtung - Präsen-tiert! " "Zur Meldung - Augen-rechts! Der Führer') des Ehrenzuges meldet dem Besucher: "Exzellenz/Frau/Herr ich melde: Ehrenzug der/des zu Ihrem Empfang angetreten. "</p>
(3) Abschreiten der Front	<p>Der Trommler schlägt unmittelbar nach der Meldung bis zum Ende des Abschreitens der Front den Generalmarsch. Der Gastgeber geleitet seinen Besucher zum Abschreiten der Front an den rechten Flügel des Ehrenzuges und schreitet rechts von ihm, nicht ganz auf gleicher Höhe, die Front ab. Nach dem Abschreiten der Front führt der Gastgeber seinen Besucher auf den vorher bestimmten Platz gegenüber dem Ehrenzug zurück.</p>

Anlage 2/2

LfdNr Phase	Ablauf Erläuterungen, Kommandos
(4) Abmeldung	Kommandos des Führers 64) des Ehrenzuges nach dem Abschreiten der Front: "Augen gerade-aus! " "Zur Meldung - Augen-rechts! "Exzellenz/Frau/Herr . ich melde den Ehrenzug der/des ab! "
(5) Ausmarsch	Kommandos des Führers') des Ehrenzuges: "Augen gerade-aus! "Hand-ab! " "Rechts-um! Im Gleichschritt-Marsch!
(6) Begrüßung von Gästen	Nach dem Ausmarsch des Ehrenzuges folgt die gegenseitige Begrüßung und Vorstellung von Begleitern und Gästen.

Anlage 3/2

LfdNr Phase	Ablauf Erläuterungen, Kommandos
noch (3) Abmarsch	"Augen gerade-aus! "Hand-ab! " "Links und rechts-um! "Links und rechts schwenkt, im Gleichschritt-Marsch! " Die beiden Reihen des Ehrenspaliers schwenken nach innen, bilden die Formation der Doppelreihe und marschieren ab.

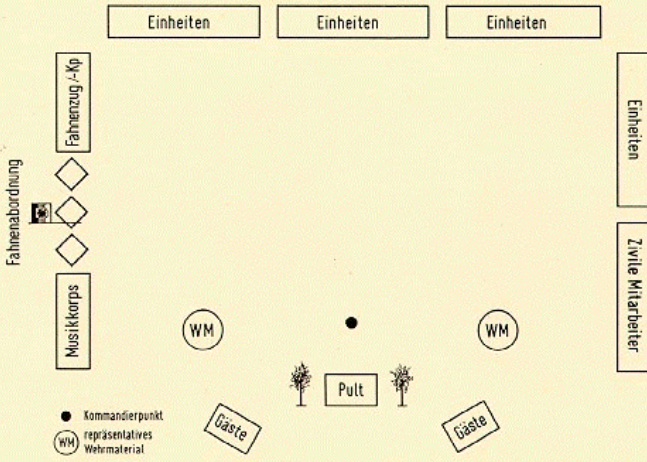
Militärische Ehrenerweisung durch Ehrenposten

LfdNr Phase	Ablauf Erläuterungen, Kommandos
(1) Aufführen/ Anmarsch	<p>Ein Unteroffizier marschiert mit den links von ihm angetretenen Ehrenposten in Linie zum befohlenen Aufstellungsplatz . Etwa 5 Schritte vor diesem bleibt er in Grundstellung stehen; sobald die Ehrenposten ihre Plätze erreicht haben, gibt der Unteroffizier die Kommandos: "Abteilung-Halt! " "Abteilung-kehrt! "Habt-acht! "</p>
(2) Ehrenerweisung	<p>Stehen Ehrenposten beiderseits eines Gebäudeinganges, nehmen die Ehrenposten auf Zischlaut des vom Unteroffizier vorher bestimmten Ehrenpostens Grundstellung ein, präsentieren das Gewehr und nehmen Blickrichtung zu dem(n) das Gebäude betretenden oder verlassenden Besucher(n). Ist (sind) der (die) Besucher aus dem unmittelbaren Gesichtsfeld der Ehrenposten getreten, nehmen die Ehrenposten wiederum auf Zischlaut des vorher bestimmten Postens die Augen gerade aus, die Hand ab und die " Habt-acht- " Stellung ein. Bei gleichzeitiger Gestellung einer anderen Ehrenformation in unmittelbarer Nähe des Gebäudes führen die Ehrenposten die Kommandos des Führers dieser Ehrenformation mit aus.</p>

LfdNr Phase	Ablauf Erläuterungen, Kommandos
(3) Ablösung	<p>Bei erforderlicher Ablösung der Ehrenposten führt der Unteroffizier die ablösenden Ehrenposten zum Aufstellungsplatz (siehe LfdNr 1) . Etwa 5 Schritte vor diesem bleibt er in Grundstellung stehen. Gleichzeitig nehmen die abzulösenden Posten Grundstellung ein.</p> <p>Das Kommando: "Abteilung-Halt! gibt der Unteroffizier so, daß die ablösenden Posten 1 Schritt vor den abzulösenden Posten zum Stehen kommen.</p> <p>Ablösende und abzulösende Ehrenposten wechseln auf das Kommando des Unteroffiziers: "Ab-ge-löst!" ihre Plätze.</p> <p>Auf das Kommando des Unteroffiziers: "Abteilung-kehrt! " machen die abgelösten Ehrenposten und der Unteroffizier kehrt. Der Unteroffizier tritt rechts neben den rechten Posten. Auf das Kommando: Im Gleichschritt-Marsch! marschiert der Unteroffizier mit den abgelösten Ehrenposten ab. Auf Zischlaut des vor her bestimmten Postens nehmen die neuen Posten die "Habt-acht " -Stellung ein.</p>
(4) Einziehen/ Abmarsch	<p>Der Unteroffizier begibt sich zum Aufstellungsplatz der Ehrenposten. Etwa 5 Schritte vor diesem bleibt er in Grundstellung stehen.</p> <p>Nach dem Kommando: „Ehrenposten-Stillgestanden!“ tritt der Unteroffizier rechts neben den rechten Posten und marschiert nach dem Kommando: „Im Gleichschritt-Marsch! " mit den Ehrenposten auf dem kürzesten Weg ab.</p>

Anhalt für eine Paradeaufstellung

Anhalt für eine Paradeaufstellung



Kapitel 6
Gruß und Anrede
September 1986

I. Einführung

601. Gruß und Anrede sind Umgangs- und Begegnungsformen. Sie spiegeln Sitte und Brauchtum der Gesellschaft wider. Diese haben auch immer die militärischen Formen von Gruß und Anrede in Streitkräften beeinflußt.

602. In der Bundeswehr sind Gruß und Anrede Ausdruck gegenseitiger Achtung, von Zusammengehörigkeit, Aufmerksamkeit und Disziplin. Der kameradschaftliche Gruß zwischen Soldaten, besonders in der Öffentlichkeit, fördert zudem das Ansehen der Streitkräfte und festigt das Selbstverständnis der Soldaten.

603. Die Regelungen zu Gruß und Anrede sind von den Erfordernissen des militärischen Dienstes bestimmt. Sie ergeben sich aus den Pflichten und Rechten des Soldaten.

604. Der militärische Gruß und die dienstliche Anrede sind auch Bestandteile militärischen Zeremoniells und Teil der Traditionspflege der Bundeswehr. Eine Einführung in Geschichte und Entwicklung der militärischen Formen von Gruß und Anrede enthält Anlage 1.

II. Grundsätze

605. Soldaten in Uniform erweisen den militärischen Gruß.

606. Der grüßende Soldat hat Anspruch auf eine korrekte Grußerwiderung.

607. Der militärische Gruß kann um eine gebräuchliche Grußformel und die dienstliche Anrede, z. B. "Guten Tag, Herr (Dienstgrad) ", "Grüß Gott, Herr (Dienstgrad)" erweitert werden.

Änderung 5

608-614

608. Der militärische Gruß gegenüber Soldaten verbündeter Streitkräfte ist ein Gebot der Kameradschaft und unterstreicht die Gemeinsamkeit der Verbündeten.

609. Soldaten wenden im Dienst, in Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten, in Uniform und grundsätzlich gegenüber Disziplinarvorgesetzten die dienstliche Anrede an.

610. Vorgesetzte und Untergebene sowie Soldaten unterschiedlicher Dienstgradgruppen haben gleichermaßen Anspruch auf die dienstliche Anrede.

611. Besteht zwischen Soldaten eine verwandtschaftliche oder freundschaftliche Bindung, kann auf die militärischen Formen von Gruß und Anrede verzichtet werden - ausgenommen bei Meldungen sowie bei militärischen Formen und Feiern gemäß dieser Dienstvorschrift.

612. Gruß und Anrede zwischen Soldaten und zivilen Beschäftigten der Bundeswehr richten sich nach gesellschaftlichen Gepflogenheiten.

III. Gruß

613. Der militärische Gruß (65) wird ausgeführt durch:

- Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung oder
- Anlegen der rechten Hand an den Kopf oder
- Einnehmen der Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten oder
- Blickwendung.

614. Jeweils bei der ersten Begegnung am Tag (siehe Vorbemerkung 4) sind zu grüßen:

- die unmittelbaren Vorgesetzten,
- der Kompaniefeldwebel (von allen Unteroffizieren und Mannschaften seiner Einheit, die Stabs-/Oberstabsfeldwebel, Stabs-/Oberstabsbootsmänner ausgenommen) und

innerhalb umschlossener militärischer Anlagen

- alle Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe in Uniform.

615. Bei jeder Begegnung sind zu grüßen:

- Generale und Admirale der Bundeswehr und ausländischer Streitkräfte in Uniform,
- der Bundesminister der Verteidigung,
- der Bundeskanzler,
- der Bundespräsident,
- die Staatsoberhäupter und Regierungschefs anderer Staaten.

616. Der militärische Gruß ist zu erweisen

- beim öffentlichen Spielen oder Singen einer "offiziellen Länderhymne 66)" /eines "offiziellen Länderliedes 67)" und von Nationalhymnen;
- bei Flaggenparaden
 - der Bundesflagge,
 - der Bundesdienstflagge,
 - der Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr,
 - der NATO-Flagge,
 - der Europaflagge,
 - der Flagge der Vereinten Nationen,
 - der Olympiaflagge,
 - der CISM-Flagge,
 - den Nationalflaggen anderer Staaten;
- vor mitgeführten Truppenfahnen der Bundeswehr und anderer Armeen;
- beim An- und Vonbordgehen gegenüber der Flagge des Kriegsschiffes;
- bei Trauer- und Gedenkfeiern
 - beim Abschied von einem Verstorbenen vor dem Sarg und vor dem offenen Grab,
 - beim Spielen oder Singen des Liedes "Ich hatt' einen Kameraden",
 - beim Senken eines Sarges in das Grab,
 - gegenüber einem Trauerzug (in Höhe des Sarges),
 - bei Kranzniederlegungen (z. B. am Volkstrauertag).

a In Dienst- und Unterkunftsgebäuden

617. In Gemeinschaftsräumen, Speisesälen, Sanitätsbereichen, Wasch-, Dusch- und Toilettenräumen entfällt der militärische Gruß.

618. Soldaten in Unterkunftsräumen (Stuben) grüßen eintretende unmittelbare Vorgesetzte sowie den Kompaniefeldwebel durch Einnehmen der Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten auf das Kommando "Achtung!"

Das Kommando gibt der Soldat, der den Vorgesetzten zuerst bemerkt. Befindet sich schon ein Vorgesetzter im Raum, ist dieser auf das Eintreten des höheren Vorgesetzten aufmerksam zu machen. Gruß und ggf. erforderliche Meldung 68) erfolgen durch ihn.

Das Kommando "Achtung" entfällt beim Umkleiden sowie beim Unterricht und beim Waffenreinigen.

b Im Außen- und Geländedienst

619. Für Soldaten, die sich geschlossen im Außen- und Geländedienst oder bei der Sport- oder Formalausbildung befinden, ist die Grußpflicht vom Führer der Einheit/Teileinheit wahrzunehmen, soweit seine Aufgaben und die Art des Dienstes dies zulassen. Gegenüber unmittelbaren Vorgesetzten kann mit dem militärischen Gruß eine Meldung 68) verbunden werden.

620. Der militärische Gruß geschlossener Abteilungen 68) ist nur bei Vorbeimärschen oder Feldparaden vorgesehen.

c Im Wachdienst

621. Soldaten im Wachdienst - ausgenommen Posten - grüßen nicht. Posten grüßen vor und nach der Personenüberprüfung, es sei denn, der Kasernenkommandant hat eine andere Regelung getroffen.

d Im technischen und kraftfahrtechnischen Dienst

622. Soldaten, die Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen oder Dienstkraftfahrzeuge, Gerät oder Waffen bedienen, grüßen nicht.

623. Die besonderen militärischen Fahrzeugführer oder Beifahrer in Dienstkraftfahrzeugen erwidern den militärischen Gruß von Posten.

e Beim Sport

624. Soldaten beim Sport grüßen nicht. Ausgenommen hiervon sind Soldaten, die bei Wett- und Vergleichskämpfen vor der Front ausgezeichnet oder geehrt werden.

f In der Öffentlichkeit

625. Der kameradschaftliche Gruß zwischen Soldaten in der Öffentlichkeit richtet sich bei Veranstaltungen, in Gebäuden und Verkehrsmitteln nach der Situation und den gesellschaftlichen Gepflogenheiten.

IV. Anrede

626. Die dienstliche Anrede lautet: "Frau/Herr" und "Dienstgrad". Gegenüber den Angehörigen der Dienstgradgruppen der Generale/Admirale lautet die dienstliche Anrede "Herr General"/ "Herr Admiral"/"Frau/Herr Generalarzt"/"Frau/Herr Admiralarzt". Gegenüber Stabsoffizieren der Marine lautet die dienstliche Anrede "Herr Kapitän".⁶⁹⁾

627. Soldaten unterschiedlicher Dienstgradgruppen sowie Vorgesetzte und Untergebene reden sich gegenseitig mit der dienstlichen Anrede an. Dies gilt auch, wenn Vorgesetzte und Untergebene den gleichen Dienstgrad haben.

628. Untergebene sprechen unmittelbare Vorgesetzte mit Disziplinargewalt auch außer Dienst mit der dienstlichen Anrede an.

629. Die dienstliche Anrede ist um den Namen des anzuredenden Soldaten zu ergänzen, wenn mehrere Soldaten mit gleichem Dienstgrad anwesend sind.

630. Zwischen Soldaten der gleichen Dienstgradgruppe kann die dienstliche Anrede entfallen - ausgenommen gegenüber Stabs-/ Oberstabsfeldwebeln, Stabs-/Oberstabsbootsmännern sowie gegenüber Obersten/Kapitänen zur See und Stabsoffizieren des Sanitätsdienstes mit entsprechenden Dienstgraden.

631. Soweit in der Befehls- und Kommandosprache- insbesondere im Außen- und Geländedienst - die dienstliche Anrede entfallen muß, kann sie in verkürzter Form mit der Funktionsbezeichnung, z.B. "Richtschütze", "MG-Schütze", "Rudergänger", I. Zugführer" oder ausnahmsweise auch als Anruf nur mit dem Namen des Soldaten vorgenommen werden. Einzelheiten regeln die einschlägigen Dienstvorschriften.

Anhang

Einführung in Geschichte und Entwicklung der militärischen Formen von Gruß und Anrede

Vorbemerkung

Gruß und Anrede sind keine militärischen Besonderheiten, sondern Begegnungsformen, die in den Lebensgemeinschaften der Völker zu allen Zeiten einen hohen Stellenwert hatten. Sie helfen den Menschen dabei, sich in der sie umgebenden Gesellschaft sicher zu bewegen, sich in diese einzufügen und ihren Platz in ihr einzunehmen. Gruß und Anrede spiegeln Sitte und Brauchtum wider und haben daher in allen Bereichen der Gesellschaft, auch in den Streitkräften, im Laufe der Zeit vielfältige Veränderungen erfahren.

Der militärische Gruß

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts haben Ehrenbezeugungen im militärischen Bereich eine überragende Bedeutung gehabt. Die einzelnen Regelungen waren sehr ausführlich beschrieben und vom Achtungsverhalten gegenüber Ranghöheren bestimmt. Vom Salutieren einzelner oder geschlossener Abteilungen oder Wachen bis hin zum Gruß mit Hut, Hand, Seitenwaffe oder Fahne, im Sitzen zu Pferde oder später im Kraftfahrzeug waren alle militärischen Ehrenbezeugungen vorrangig sichtbarer Ausdruck von Unterordnung und Einordnung des einzelnen in die militärische Hierarchie.

Die älteste Form der schriftlich geregelten militärischen Ehrenbezeugung im deutschen Sprachraum ist das Präsentieren (Vorzeigen) der Waffe, wie es unter anderem im Reglement der sächsischen Garde 1692 für Wachen vorgeschrieben war. In einer anderen sächsischen Vorschrift wird 1726 beschrieben, wie kompliziert es war, wenn "mit dem Gewehr gegrüßt" wurde. Diese Anweisung endete mit den Worten: - . . ziehet seinen Hut ab und setzt ihn wieder auf". Damit ist als zusätzliche, nicht ursprünglich militärische Form des Grüßens das Abnehmen der Kopfbedeckung erwähnt, das bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts beibehalten wurde.

Mit Einführung der Bären- und Grenadiermützen, die nur schwer abzunehmen waren, entwickelten sich andere Grußformen. So wurde z. B. durch Berühren des Emblems mit der Hand, durch Berühren des Randes der Kopfbedeckung mit dem Finger und durch Anlegen einer Hand an die Kopfbedeckung gegrüßt. Die zuletztgenannte und als "klassisch" zu bezeichnende Art des militärischen Grußes wurde erstmals bereits 1728 in einem österreichischen Re-

Änderung 5

Anlage 1/2

glement vorgeschrieben. Mit welcher Hand zu grüßen war, wurde unterschiedlich geregelt. Preußische Offiziere sollten "zu Fuß die linke Hand, und wenn sie zu Pferde sind, die rechte Hand horizontal über dem linken oder rechten Auge halten". Im Jahre 1817 wurde diese für Offiziere eingeführte Regelung vereinheitlicht: nur noch die rechte Hand an die Kopfbedeckung angelegt und Mannschaften einbezogen. Einige Kleinstaaten und die Marine folgten dieser Regelung erst später im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Eine große Bedeutung wurde der Frage der Grußpflicht beigemessen. So forderte die bayerische Ehrenbezeigungsvorschrift von 1894:

"Auf der Straße muß der Soldat aufmerksam sein, damit er keine zu begrüßenden Vorgesetzten übersähe ... Die zugesprochene Ehrenbezeigung nicht bloß selbst in strengster Form zu fordern, sonder auch darüber zu wachen, daß Untergebene das Gleiche von ihren Untergebenen verlangen, ist Dienstpflicht." Damit war mit dem militärischen Gruß auch die Überwachung der Einhaltung der Grußpflicht ein Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung militärischer Disziplin geworden.

In der Revolution von 1918 stellte die Forderung nach Abschaffung der Grußpflicht ein zentrales Anliegen dar. Mit Gründung der Reichswehr wurde der militärische Gruß als Ausdruck militärischer Haltung wieder zur Pflicht gemacht. Die deutsche Wehrmacht übernahm die Bewertung des militärischen Grußes von der Reichswehr. In einer Standortdienstvorschrift hieß es: "Ehrenbezeigungen, Gruß und Gegengruß sind Ausdruck der Achtung, der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft. Sie sind zugleich Maßstab für Mannszucht und Geist der Truppe." Als Reaktion auf das Attentat auf Hitler wurde am 21. Juli 1944 auch für Soldaten der Wehrmacht das Grüßen mit ausgestrecktem erhobenem Arm anstelle des Handanlegens an die Kopfbedeckung vorgeschrieben.

Für die Bundeswehr regte die Dienststelle Blank in Person des späteren Generalleutnants Graf von Baudissin an, wieder an die traditionelle Ausführung des militärischen Grußes durch deutsche Soldaten anzuknüpfen. Dabei sollte das Grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung in der Form einfach, natürlich und frei von Verkrampfungen sein. Mit Blick auf die Integration in das Bündnis wurde als Neuerung und Übernahme eines amerikanischen Brauches ab 1958 auch das Grüßen ohne Kopfbedeckung mit der Hand angeordnet.

Die Grußpflicht sollte nach den Vorstellungen der Mitglieder des Ausschusses für Fragen der Europäischen Sicherheit - dem späte-

Anlage 1/3 zum Kapitel 6

ren Verteidigungsausschuß - aus der Natur der Vorgesetztenverhältnisse entwickelt und auf ein Minimum - nur im Dienst und auch nur bei der ersten Begegnung am Tag - begrenzt werden.

Diese Gedanken und Planungen vom künftigen deutschen Soldaten hatten den Rahmen für die Regelungen der bis heute "ältesten" Dienstvorschrift der Bundeswehr - der ZDv 10/4 "Grußordnung" gesetzt. In dem Bemühen, überbetonte Amtsautorität auch in den Streitkräften zurückzudrängen und dafür rein zweckbestimmte Disziplin besonders sichtbar zu machen, wurde die Grußpflicht als Norm nur gegenüber den unmittelbaren Vorgesetzten gefordert sowie gegenüber höchsten Repräsentanten der Streitkräfte - auch der der NATO - auf Generale und Admirale begrenzt. Die damit entstandene Diskrepanz zwischen Vorgesetztenverordnung und Grußordnung hatte lange Unsicherheit in der Truppe bewirkt. Nachdem auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages 1967 dieses "Auseinanderfallen" beanstandet hatte, die Grußordnung aber nicht verändert wurde, stellte sich bei vielen Soldaten ein Gefühl der Gleichgültigkeit ein. Dadurch kam innerhalb wie außerhalb militärischer Anlagen und in der Öffentlichkeit der kameradschaftliche Gruß als sichtbarer Ausdruck von gegenseitiger Achtung und Zusammengehörigkeit im gemeinsamen Dienst und innerhalb des Bündnisses zu kurz.

Die dienstliche Anrede

Bis in das 19. Jahrhundert hinein wurde als Anredeform das "Er" von oben nach unten verwendet. Preußische Kabinettsordres von 1828 und 1848 änderten dies über das "Du" zum "Sie". Trotzdem hielt sich das "Du" gegenüber Mannschaften bis weit in das 20. Jahrhundert hinein als Ausdruck einer patriarchalischen Vorgesetztenstellung.

Die Anrede von unten nach oben war z. B. in einer bayerischen Infanterie-Instruktion von 1774 dahingehend geregelt, daß der "gemeine Mann" einen Unteroffizier stets mit "Herr" anzusprechen hatte. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Anrede mit "Herr" und Dienstgrad üblich, meist verbunden mit dem Gebrauch der 3. Person Mehrzahl. Diese Anrede wurde 1942 formell abgeschafft. Für die Anrede in der Bundeswehr war von Anbeginn das "Sie" vorgesehen, wobei der Vorgesetzte mit "Herr" und Dienstgrad, der Untergebene mit Dienstgrad und Namen anzusprechen war. Die Anrede in der 3. Person oder auch der Gebrauch von gekünstelten Schnörkeln wie z. B. "gehorsamst" waren ausdrücklich untersagt. Die Sprache im soldatischen Miteinander sollte natürlich und frei von untertänigen Redensarten sein. Folgerichtig wurde 1972 ent-

Änderung 5

Anlage 1/4

sprechend einer Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung auch für Untergebene die Anrede mit "Herr" und Dienstgrad angeordnet. Die Anwendung wurde auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben beschränkt.

Kapitel 7

Kommando- und Erkennungszeichen

(wird später eingefügt)

Kapitel 8 Truppenfahnen August 1992

I. Einführung

801. Als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst für Volk und Staat wird die Truppenfahne an Bataillone und entsprechende Verbände (70) sowie an Schulen der Streitkräfte übergeben.

802. Die Truppenfahne zeigt die nationalen Symbolfarben Schwarz-Rot-Gold mit Bundesadler im Wappenschild.

803. Die feierliche Übergabe/Übernahme der Truppenfahne mit Fahnenband, die Verleihung zusätzlicher Fahnenbänder und das Mitführen der Truppenfahne bei feierlichen Anlässen sind Bestandteil militärischer Formen und Teil der Traditionspflege der Bundeswehr. Eine Einführung in Geschichte, und Entwicklung der Truppenfahne enthält Anlage 2.

II. Grundsätze

a) Ausstattung/Aufbewahrung der Truppenfahne

804. Anträge auf Ausstattung mit Truppenfahnen (STAN-Änderungsanträge) sind mit Stellungnahmen der vorgesetzten Kommandobehörden dem Führungsstab der Teilstreitkraft, nachrichtlich BMVg - Fü S I 4 zur Entscheidung vorzulegen.

805. Truppenfahnen, neue Fahnenbänder für umbenannte Bataillone oder entsprechende Verbände und zusätzliche Fahnenbänder sind in feierlicher Form im Rahmen eines militärischen Zeremoniells (Kapitel 5) durch militärische Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung eines Divisionskommandeurs oder Offiziere in vergleichbarer Dienststellung oder durch die in Nr. 809 aufgeführten Persönlichkeiten oder deren Beauftragte zu übergeben.

806. Die Truppenfahne ist im Dienstzimmer des Kommandeurs - an Bord von Schiffen in der Kommandantenkammer oder nach Weisung des Kommandanten - in einem Fahnenständer aufzustellen. Truppenfahnen von Mobilmachungsverbänden sollen im Einvernehmen mit den jeweiligen Kommandeuren einzeln oder insgesamt neben der Truppenfahne des aktiven Patenverbandes, der "Kalenderführenden" oder vorgesetzten Dienststelle aufgestellt werden.

807. Die Truppenfahne ist schonend zu behandeln. Sie ist entrollt so aufzustellen, daß Verbleichen vermieden wird. Feuchte oder nasse Truppenfahnen sind, der Fahnenstock waagrecht liegend, lang und glatt hängend zu trocknen. Nur völlig trockene Truppenfahnen dürfen eingerollt werden.

b) Fahnenbänder

808. An der Truppenfahne ist das Fahnenband mit der Bezeichnung des Truppenteils zu führen.

Wurde ein Truppenteil umbenannt oder führt ein neu aufgestelltes Bataillon die Tradition eines aufgelösten Truppenteils fort, kann das "alte" Fahnenband zusammen mit dem Fahnenband des umbenannten oder neu aufgestellten Bataillons geführt werden.

809. Die Verleihung zusätzlicher Fahnenbänder 71) zur Truppenfahne ist ausschließlich

- dem Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
- den Ministerpräsidenten/Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland

für besondere Einsätze oder Verdienste von Truppenteilen sowie

- ausländischen Staatsoberhäuptern

vorbehalten.

Durch andere Personen gestiftete Fahnenbänder dürfen an der Truppenfahne nicht mitgeführt werden.

Im Höchstfall dürfen 3 Fahnenbänder an der Truppenfahne mitgeführt werden.

Tritt das Wachbataillon BMVg im Protokolleinsatz als Ehrenformation zur Erweisung militärischer Ehren an, dürfen an dessen Truppenfahne

- das Fahnenband des Gastlandes,
- das Fahnenband des Bundespräsidenten und
- die Fahnenbänder der Teilstreitkräfte, aus denen sich das Bataillon zusammensetzt, mitgeführt werden.

c) Mitführen der Truppenfahne

810. Die Truppenfahne ist grundsätzlich bei folgenden feierlichen Anlässen durch die Fahnenabordnung mitzuführen und durch einen Fahnenzug oder eine Fahnenkompanie zu begleiten:

- Vereidigungen und feierlichen Gelöbnissen,
- Trauerzeremoniellen, 72)
- militärischen Ehrenerweisungen durch Ehrenformationen in Bataillons- oder Kompaniestärke, bei Paraden und Vorbeimärschen mit Kraftfahrzeugen,
- Verleihungen zusätzlicher Fahnenbänder (Nr.809) und
- Begleiten von Feldzeichen der Truppenteile des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine aus der Zeit 1871-1918 (Nr. 814).

811. Bei Dunkelheit ist grundsätzlich keine Truppenfahne mitzuführen. Das gilt nicht, wenn militärische Ehrenerweisungen durch Ehrenformationen in Bataillons- oder Kompaniestärke (Nr. 515) und/oder Vereidigungen/feierliche Gelöbnisse nach Einbruch der Dunkelheit stattfinden.

Für die feierliche Abnahme der Treuebekanntnisse ist die Truppenfahne des die Rekruten stellenden Verbandes mitzuführen. Bei Truppenteilen, die keine Truppenfahne führen, ist die Bundesdienstflagge zu verwenden.

812. Zu Truppenübungsplatzaufenthalten oder Verbandsübungen ist die Truppenfahne grundsätzlich nicht mitzuführen. Das gilt nicht, wenn während des Truppenübungsplatzaufenthaltes Vereidigungen und/oder feierliche Gelöbnisse oder während/im Anschluß von Verbandsübungen Paraden oder Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen stattfinden.

Änderung 10

813-817

813. Neben oder anstelle der Truppenfahne dürfen in der Ehrenformation keine überlassenen, selbst beschafften oder angefertigten Fahnen/Banner/Standarten/Wimpel (z. B. Verbandsfahnen, Kompaniewimpel) mitgeführt werden.

814. Feldzeichen (Fahnen, Standarten, Flaggen, Kommandoflaggen, Stander, Paukenbehänge und Fanfarentücher) früherer deutscher Streitkräfte dürfen grundsätzlich weder mitgeführt noch begleitet werden. Ausgenommen hiervon sind die Feldzeichen der Truppenteile des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine aus der Zeit 1871-1918.

Diese dürfen nur dann von Soldaten der Streitkräfte begleitet werden, wenn eine Truppenfahne vor ihnen mitgeführt wird.

815. Die Genehmigung zum Mitführen oder Begleiten von Feldzeichen können militärische Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung eines Divisionskommandeurs oder Offiziere in vergleichbarer Dienststellung bei folgenden Anlässen erteilen:

- Veranstaltungen von Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden,
- Jahrestagen von Truppenkameradschaften, Schiffsbesatzungen o. ä. (z. B. zu 25-, 50-, 75-Jahr-Feiern),
- Einweihungen von z. B. Denkmälern, Ehrentafeln für die Gefallenen ehemaliger Truppenteile, Schiffsbesatzungen,
- offizielle Gedenkappelle/-feiern zu Ehren Gefallener und Verstorbener,
- Trauerfeiern und/oder Bestattungen.

d) Abgabe der Truppenfahne

816. Ausgesonderte Truppenfahnen, Fahnenbänder und -ringe können nach Genehmigung durch den Führungsstab der Teilstreitkraft an geeigneter Stelle beim Truppenteil zur Traditionspflege aufgestellt oder ausgestellt werden.

817. Truppenfahnen, Fahnenbänder und -ringe aufgelöster Truppenteile oder endgültig außer Dienst gestellter Schiffe, deren Tradition weiter gepflegt wird, verbleiben grundsätzlich innerhalb der Bundeswehr.

Sie können mit Genehmigung durch den Führungsstab der Teilstreitkraft als STAN-Zusatzausstattung entweder

- dem mit Organisationsbefehl festgelegten Nachfolgeverband,
- der nächsten gemeinsamen Ebene des aufzulösenden Verbandes und des Nachfolgeverbandes,

- militärischen Einrichtungen mit zentraler Bedeutung (z. B. Schulen) oder
- musealen Einrichtungen der Bundeswehr übergeben werden.

Eine Übergabe an Stellen außerhalb der Bundeswehr, (z. B. Kommunen, Heimatmuseen, Paten- oder Traditionsverbände) ist untersagt.

Eine Übergabe an Militärmuseen außerhalb der Bundeswehr (z. B. Bayerisches Armeemuseum, Marineehrenmal Laboe) bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung.

Die Übergabe erfolgt mit Dauer-Leihvertrag.

Die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte führen einen Nachweis über den Verbleib der Truppenfahnen.

818. Ist eine würdige Aufstellung oder Aufbewahrung von ausgesonderten Truppenfahnen, Fahnenbändern und -ringen zur Traditionspflege nicht gewährleistet, sind

- die Truppenfahnen an das Gerätedepot des Heeres, Itterbeck, zurückliefern und
- die Fahnenbänder und -ringe an das Wehrgeschichtliche Museum, Rastatt, abzugeben.

819. Die Truppenfahne ist im Einsatzfall nicht mitzuführen. Sie ist mit "Bekanntgabe des Eintritts des Spannungsfalles" und/oder vor "Verlegung in die Einsatzräume" an die regional zuständigen Versorgungskommandos des Territorialheeres zur Aufbewahrung/Lagerung abzugeben.

III. Aufnehmen, Abnehmen und Senken der Truppenfahne

a) Allgemeines

820. Im "Rührt Euch!" wird die Truppenfahne neben die rechte Fußspitze gesetzt; die rechte Hand umfaßt den Fahnenstock in Brusthöhe (Bild 801).

Bei starkem Wind wird die Truppenfahne vor die Körpermitte gesetzt; beide Hände - die rechte Hand in Brusthöhe - umfassen den Fahnenstock (Bild 802).

Änderung 10



Truppenfahne im „Rührt Euch“

**Truppenfahne im "Rührt Euch"
b) Aufnehmen der Truppenfahne**

821. Auf das Kommando "...-Stillgestanden!" wird die Truppenfahne "aufgenommen". Zum Aufnehmen hebt der Fahnenträger den Fahnenstock senkrecht an seine rechte Schulter und stellt ihn in den Bandelierschuh. Danach umgreift die linke Hand den Fahnenstock in Höhe der rechten Schulter. Die rechte Hand umfaßt den Bandelierschuh, der Daumen liegt hinter, die anderen Finger liegen geschlossen und leicht gekrümmt vor dem Bandelierschuh (Bild 803).

Der Fahnenträger gibt selbständig die Grundstellung auf, wenn extreme Witterungsverhältnisse dies erfordern.

Bild 803



Truppenfahne „aufgenommen“

Truppenfahne "aufgenommen"

c) Abnehmen der Truppenfahne

822. Auf das Kommando: "...-Rührt Euch!" wird die Truppenfahne "abgenommen". Hierzu hebt der Fahnenträger die Truppenfahne aus dem Bandelierschuh und läßt den Fahnenstock langsam durch die Hände senkrecht neben die rechte Fußspitze bis zum Erdboden gleiten. Anschließend umfaßt die rechte Hand den Fahnenstock in Brusthöhe (Bild 801).

Bei starkem Wind läßt der Fahnenträger den Fahnenstock durch beide Hände senkrecht vor der Körpermitte zum Erdboden gleiten. Beide Hände - die rechte Hand in Brusthöhe - umfassen den Fahnenstock (Bild 802).

d) Senken der Truppenfahne

823. Die Truppenfahne wird bei folgenden Anlässen "gesenkt":

- Vereidigungen und feierlichen Gelöbnissen,
- Trauerzeremoniellen,
- Verleihungen zusätzlicher Fahnenbänder.

Zum "Senken" der Truppenfahne werden keine besonderen Kommandos gegeben. Die Fahnenabordnung ist in den Ablauf des Zeremoniells einzuweisen. Zum "Senken" hebt der Fahnenträger die Truppenfahne aus dem Bandelierschuh und senkt die Spitze langsam so weit, daß das Fahnentuch fast den Erdboden berührt. Dabei setzt er den linken Fuß etwa einen Schritt halblinks vorwärts (Bild 804).



Truppenfahne „gesenkt“

IV. Abholen, Begleiten, Marsch mit der Truppenfahne

a) Allgemeines

824. Die Truppenfahne ist in der Regel vom Aufbewahrungsort durch eine Fahnenabordnung, einen Fahnenzug oder eine Fahnenkompanie abzuholen. Der Fahnenzug oder die Fahnenkompanie können durch einen Spielmansszug oder durch ein Musikkorps verstärkt werden.

825. Das Kommando über Fahnenzug oder Fahnenkompanie und Spielmansszug oder Musikkorps hat der Führer des Fahnenzuges oder der Fahnenkompanie. Er kommandiert grundsätzlich "eingetreten".

826. Tritt ein Truppenteil in unmittelbarer Nähe des Aufbewahrungsortes der Truppenfahne an und sind Marschbewegungen in Zug- oder Kompaniestärke aufgrund der Örtlichkeiten nicht möglich, unterbleibt das Begleiten der Fahnenabordnung. Die Fahnenabordnung marschiert selbständig in "Linie" an der Paradeaufstellung vorbei an den vorgesehenen Platz am rechten Flügel.

827. Treten mehrere Truppenteile oder Abordnungen von Truppenteilen zu einem gemeinsamen feierlichen Anlaß an, können die Truppenfahnen aller teilnehmenden Verbände durch einen Fahnenzug oder eine Fahnenkompanie begleitet werden. Jeder teilnehmende Verband und jede Abordnung von Truppenteilen stellt eine eigene Fahnenabordnung.

828. Ist formales Abholen, Begleiten und Zurückbringen der Truppenfahne unzweckmäßig, ist die Truppenfahne in der Wachstuchhülle verpackt unter Verantwortung des Fahnenträgers zu transportieren; die Fahnenabordnung tritt dann mit der entfalteten Truppenfahne gemeinsam mit dem Truppenteil an.

829. Wird die Truppenfahne während einer Feldparade oder eines Vorbeimarsches mit Kraftfahrzeugen mitgeführt, ist sie grundsätzlich an einem Kraftfahrzeug mit abgeklapptem Verdeck an der vorderen rechten Außenseite des Fahrzeuges am Führerhaus so zu befestigen, daß sie frei auswehen kann. Haltevorrichtungen sind mit truppeneigenen Mitteln selbst herzustellen.

Änderung 10

Der Fahnenträger sitzt rechts neben dem Fahrer, die Fahnenbegleiter sitzen - wenn es die Bauart des Fahrzeuges zuläßt - auf den Rücksitzen (Bild 805).

Bild 805



830. Ehrenformationen zum Abholen, Begleiten und Zurückbringen der Truppenfahne werden nach Stärke und Zusammensetzung wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung	Stärke und Zusammensetzung
Fahnenabordnung	2/1/ (Offiziere als Fahnenbegleiter, Unteroffizier mP als Fahnenträger),
Fahnenzug	1/3/27 (begleitet von 1 Spielmannszug oder Musik korps - soweit verfügbar
Fahnenkompanie	4/9/81 (begleitet von 1 Spielmannszug oder Musik korps - soweit verfügbar -).

b) Abholen/Begleiten der Truppenfahne

831. Zum Abholen der Truppenfahne begibt sich die Fahnenabordnung selbständig zum Aufbewahrungsort und übernimmt die Truppenfahne. Anschließend tritt die Fahnenabordnung in "Reihe", Front zur Ehrenformation, Fahnenträger in der Mitte mit "aufgenommener" Truppenfahne im Eingangsbereich des Gebäudes 73) in Grundstellung an.

832. Zum Begleiten der Truppenfahne tritt der Fahnenzug oder die Fahnenkompanie - gegebenenfalls verstärkt durch einen Spielmannszug oder ein Musikkorps - in "Linie" mit Front zur Fahnenabordnung in Grundstellung als Ehrenformation wie folgt an:

Chef oder Führer des Musikkorps, Spielmannszug/Musikkorps, Führer des Fahnenzuges/der Fahnenkompanie, Fahnenzug/Fahnenkompanie. Zwischen dem Führer des Fahnenzuges oder der Fahnenkompanie und dem Fahnenzug oder der Fahnenkompanie ist gegenüber der wartenden Fahnenabordnung eine Lücke zu bilden.

833. Der Führer des Fahnenzuges oder der Fahnenkompanie kommandiert:
Fahnenzug (Fahnenkompanie) - Achtung - Präsen-tiert! "Zur Truppenfahne - Augen - rechts!" ("Die Augen links! ")
Spielmannszug bzw. Musikkorps behalten den Blick gerade aus.
"Truppenfahne - Marsch! "

Beginnend mit dem Antritt spielt der Spielmansszug oder das Musikkorps einen 4/4-Marsch. Bevor die Fahnenabordnung ihren vorgesehenen Platz in der Ehrenformation erreicht hat, bricht die Musik das Spiel ab.

Der Führer des Fahnenzuges/der Fahnenkompanie kommandiert:

"Truppenfahne - halt! "

Truppenfahne - kehrt!

"Augen gerade - aus! "

Fahnenzug (Fahnenkompanie) - Hand - ab! ,

Rechts - um!

" Im Gleichschritt - Marsch!"

Die Ehrenformation marschiert im Marschtempo 114. Die Fahnenabordnung marschiert 2 Schritte vor dem Fahnenzug/ der Fahnenkompanie. Der Führer des Fahnenzuges oder der Fahnenkompanie marschiert 4 Schritte vor der Fahnenabordnung mit 4 Schritten Abstand zum Spielmansszug/Musikkorps. Beginnend mit dem Antritt spielt der Spielmansszug/das Musikkorps Marschmusik.

c) Marsch mit der Truppenfahne

834. Beim Marsch wird die Truppenfahne grundsätzlich "aufgenommen" getragen.

835. Bei längeren An- oder Abmarschwegen zum oder vom Veranstaltungsort und bei extrem widrigen Witterungsverhältnissen wird die Truppenfahne selbständig durch den Fahnenträger "übergenommen" getragen.

Hierzu wird die Truppenfahne während der ersten Marschschritte aus dem Bandelierschuh gehoben, mit beiden Händen auf die rechte Schulter geschoben und mit ausgestrecktem rechten Arm gehalten. Die Fahnen spitze zeigt schräg aufwärts, das Fahnentuch bleibt mindestens eine Handbreite von der Schulter des Fahnenträgers entfernt (Bild 806).

Die Truppenfahne ist in angemessener Entfernung zum Veranstaltungsort vor dem Einmarsch selbständig durch den Fahnenträger wieder "aufzunehmen". Nur bei andauernden extrem widrigen Witterungsverhältnissen erfolgt der Einmarsch mit "übergenommen" getragener Truppenfahne. In diesem Fall ist rechtzeitig vor dem Kommando:

"Abteilung - Halt! "

der Zwischenraum zwischen Fahnenträger und Fahnenbegleiter so zu vergrößern, daß bei dem Kommando:

"Links - um!"

die Wendung mit "übergenommen" getragener Truppenfahne durchgeführt werden kann.

Bild 806



Truppenfahne „übergenommen“

**V. Einmarsch, Abschreiten der Front, Gruß der
Truppenfahne, Ausmarsch,
Zurückbringen der Truppenfahne**

a) Einmarsch

836. Der angetretene Truppenteil präsentiert beim Eintreffen der Ehrenformation mit Blickwendung 74) zur Truppenfahne.

837. Die Ehrenformation marschiert vor dem angetretenen Truppenteil entlang an den rechten Flügel.

838. Beim Erreichen des befohlenen Aufstellungsplatzes kommandiert der Führer der Ehrenformation:

" Ehrenformation - Halt! "

Links - um!

Musikkorps schwenkt ein

"Richt - Euch!"

Kompaniechef(s), Zugführer, Fahnenträger und Fahnenbegleiter treten an ihre Plätze in der Paradeaufstellung (Kapitel 5, Anlage 5)

"Augen gerade-aus!"

"Achtung Präsentiert!"

"Zur Meldung an den Führer der Paradeaufstellung - Augen rechts!"

Nach der Meldung des Führers der Ehrenformation folgt die Ehrenformation den Kommandos des Führers der Paradeaufstellung.

839. Hat der Fahnenzug oder die Fahnenkompanie mehrere Truppenfahnen begleitet, können die einzelnen Fahnenabordnungen in der Ehrenformation bleiben, wobei die Fahnenabordnungen beim Anmarsch soviel Abstand zur jeweils vorausmarschierenden Fahnenabordnung halten, daß auf das Kommando "Richt-Euch" ein Antreten der Fahnenabordnungen "in Linie zu einem Glied" durchgeführt werden kann.75)

b) Abschreiten der Front/Gruß der Truppenfahne

840. Beim Abschreiten der Front sind Märsche zu spielen (Nr. 546). Auf Höhe der Truppenfahne ist mit Blick zu ihr kurz zu verharren.

Der Führer der Paradeaufstellung schlägt beim Abschreiten der Front die Arme durch, grüßt nicht und nimmt nicht Front zur Truppenfahne (Nr. 548).

c) Ausmarsch

841. Zum Ausmarsch der Truppenfahne ist mit Blickwendung zur Truppenfahne zu präsentieren.

842. Die gegebenenfalls bei ihrem Truppenteil oder ihrer Abordnung eingetretenen Fahnenabordnungen marschieren sinngemäß der Regelung der Nr.839 zur Ehrenformation zurück.

843. Der Führer des Fahnenzuges oder der Fahnenkompanie kommandiert:

Fahnenzug (Fahnenkompanie) - Rechts - um!

"Links schwenkt - im Gleichschritt - Marsch!"

Die Ehrenformation marschiert am Führer der Paradeaufstellung vorbei zum Aufbewahrungsort der Truppenfahne.

844. Der Ausmarsch der Truppenfahne ist, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, beendet, wenn sich die Ehrenformation in einer angemessenen Entfernung zum Truppenteil befindet.

d) Zurückbringen der Truppenfahne

845. Die Ehrenformation marschiert zum Aufbewahrungsort der Truppenfahne und hält so, daß die Fahnenabordnung dem Eingangsbereich gegenüber steht.

Der Führer des Fahnenzuges oder der Fahnenkompanie kommandiert:

"Fahnenzug (Fahnenkompanie) - Links - um!

"Richt - Euch! "

"Augen gerade - aus!

"Achtung - Präsen - tiert!

"Zur Truppenfahne - Augen - rechts!" ("Die Augen -links! ")

846-847

Spielmanszug oder Musikkorps behalten den Blick gerade aus.

" Truppenfahne - Marsch! "

Beginnend mit dem Antritt spielt der Spielmanszug oder das Musikkorps einen 4/4-Marsch.

846. Die Fahnenabordnung marschieret in "Reihe" aus der Ehrenformation.

847. Das "Zurückbringen der Truppenfahne" ist, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, beendet, wenn die Fahnenabordnung in das Gebäude eingerückt ist oder sich in einer angemessenen Entfernung zur Ehrenformation befindet.

Anhang
zum Kapitel 8

**Anordnung
über die Stiftung der Truppenfahnen der Bundeswehr
vom 18. September 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 817)**

Als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst für Volk und Staat stifte ich für Bataillone und entsprechende Verbände

Truppenfahnen

in den Farben Schwarz-Rot-Gold mit Bundesadler.

§ 1

Die Truppenfahne ist die Bundesdienstflagge in quadratischer Form (100 x 100) aus schwerem Seidenstoff. Der Bundesadler ist gestickt. Das Fahnentuch ist mit schwarz-rot-goldener Kordel und goldenen Fransen eingefäßt.

§ 2

(1) Das Fahnentuch ist an einem schwarzen Fahnenstock befestigt. Ein Metallring um den Fahnenstock trägt die Bezeichnung des Truppenteils.

(2) Die Spitze des Fahnenstockes ist ausgebildet als ein ovaler Eichenlaubkranz mit einem Eisernen Kreuz in der Mitte.

§ 3

(1) Das mit schmalen Goldstreifen gefäßte Fahnenband in der Waffenfarbe des Truppenteils ist am Fahnenstock angebracht.

(2) Auf dem Fahnenband ist das Emblem der Teilstreitkraft und die Bezeichnung des jeweiligen Truppenteiles eingestickt.

§ 4

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, die zu dieser Anordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Bonn, den 18. September 1964

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der
Verteidigung

Lübke

Ludwig Erhard

von Hassel

Einführung in Geschichte und Entwicklung der Truppenfahnen

Vorbemerkung

Einen Sieg "an seine Fahne heften", Menschen "zu den Fahnen rufen", ein Motto "auf seine Fahnen schreiben", einer Idee "mit fliegenden Fahnen folgen", "Fahnenflucht begehen" sind geläufige, oft in übertragenem Sinne benutzte Worte - keinesfalls nur im Sprachgebrauch des Soldaten. Gleichwohl ist die Fahne heute wie früher fester Bestandteil militärischen Brauchtums.

Die Verhaltensforschung hat nachgewiesen, daß es ein Ausdruck des menschlichen Wesens ist, sich durch äußerlich sichtbare Symbole, d. h. Sinnbilder und symbolische Handlungen mitzuteilen. Sie enthalten Wertevorstellungen unterschiedlicher Gewichtung. Auch in modernen Armeen kommt der Fahne - trotz vielfältiger Änderungen im Brauch und Aussehen - hohe Bedeutung zu. Wissen um die Bedeutung der Fahne in der Vergangenheit und verständiger Umgang mit der heutigen Truppenfahne sind ein Ausdruck des Traditionsverständnisses in der Bundeswehr.

Entstehung und Bedeutung

Die Entwicklung des Heerwesens in der Antike führte zur Ausprägung von meist der Natur nachempfundenen Feldzeichen als Symbole der Zusammengehörigkeit, Richtpunkt im Kampfgetümmel, Sammelpunkt und Signalmittel für Angriff und Rückzug. Die Urform der Fahne war das römische "Vexillum", ein unterhalb der Lanzenspitze an einer Querstange befestigtes wallendes Tuch. Es erwies sich als ein weithin erkennbares Zeichen und damit als ein besonders geeignetes Führungs- und Orientierungsmittel im Felde. Diese Querstangenfahnen nahmen im Mittelalter schließlich immer größere Dimensionen an (bis zu 5 m hoch und 4 m breit), so daß sie auf Fahnenwagen mitgeführt werden mußten. Ihre Bedeutung lag jedoch mehr im mystischen Bereich. Von ihnen versprach man sich insbesondere eine "heilbringende" Wirkung.

Als Richtpunkt für ihr Gefolge führten die Ritter einen Langwimpel mit ihrem persönlichen Wappen. Mehrere Rittergefolge wurden unter einem Banner zu Bannereinheiten zusammengezogen. Die Reichssturmfahne mit dem schwarzen Adler galt noch bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts als das Zeichen der Vereinigung aller deutschen Heere unter dem Kaiser. Das Aufkom-

men der Territorialstaaten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und die damit einhergehende allmähliche Ausformung der "Landsknechtsheere" verhinderten die weitere Entwicklung der Feldzeichen als einheitliche Kennzeichen von Verbänden des gesamten Reiches. Charakteristisch wurde die individuelle Vielfalt der auf den Regimentschef und Geldgeber bezogenen Zeichen der Landsknechtsfahnen. Die Fahne markierte die Einheit, ihr Verlust war gleichbedeutend mit Desorientierung und Auflösung. Der Fähnrich, ein kräftiger, kampferprobter Mann (in altpreußischen Heeren gehörten die Fähnriche zu den Offizieren) trug die Fahne, für die er mit Ehre und Leben haftete. Auf die jeweilige Fahne verpflichtete man sich; war anderswo mehr Gewinn in Aussicht, ging der Landsknecht "von der Fahne". Aus dieser engen Bindung der Truppe an ihre Fahne erwuchs deren Bedeutung als Symbol militärischer Tugenden.

Entwicklung der deutschen Truppenfahnen

Im Zuge der erstarkenden Territorialherrschaften und der Entwicklung der stehenden Heere wurden im 18. Jahrhundert die Fahnen von den Landesherrn an ihre Truppenteile und Einheiten verliehen. Damit setzte eine Vereinheitlichung und Reglementierung der Anzahl, der Gestaltung wie auch der Verwendung der Fahnen ein. Mit der beginnenden Uniformierung verloren sie ihr Monopol als Zugehörigkeitsmerkmal und entwickelten sich mehr zu einem Symbol der militärischen Ehre und Treue gegenüber dem jeweiligen Truppenteil und dem Landesherrn. Die Truppenfahnen behielten aber noch weiterhin ihren praktischen Zweck als Richtungspunkt: "Die Richtungspunkte für das Bataillon sind die Fahnen. Sie werden von dem zweiten Staboffizier oder Adjutanten ... genau aufgerichtet ... Auf das Kommando Bataillon Marsch! wirft alles die Augen nach den Fahnen..." (preußisches Infanterie-Reglement von 1812).

Im allgemeinen ging die Zahl der Fahnen im Laufe des 18. Jahrhunderts auf zwei pro Bataillon zurück; eine Avancier-Fahne (76) und eine Retirier-Fahne (77). Nach der Reorganisation der preußischen Armee zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte jedes Bataillon nur noch eine Fahne.

Vom Beginn des 18. Jahrhunderts an verkörperten die stehenden Heere stets auch die staatliche Souveränität. Daher trugen deren Truppenfahnen in zunehmendem Maße neben dem Monogramm des Herrschers auch die Symbole des Staates. Damit begann eine Doppelfunktion der Truppenfahne als Feldzeichen und als Hoheitszeichen.

Anlage 2/3 zum Kapitel 8

Friedrich Wilhelm I. führte in Preußen bereits 1713 den schwarzen zur Sonne aufliegenden Adler als ein gemeinsames Merkmal aller späteren Truppenfahnen ein. Diese preußische Fahne bildete die Grundlage für die weitere einheitliche Gestaltung der Armeefahnen, die in der Folge meist nur noch im Detail geändert wurden.

Bei der Vermehrung und Neugliederung im Jahre 1860 erhielt die preußische Infanterie im Zuge der Unterscheidung der Regimenter in Garde-, Grenadier-, Linien- und Landwehrformationen vier Arten von Fahnen, die sich insbesondere in der Grundfarbe des Tuches unterschieden. Diese Grundmuster (Farben, Adler, Eckkeile) behielt man auch bei der 1890 erfolgten umfassenden Fahnentucherneuerung und Neuverleihung bei.

Auf den Gebrauch zu Pferde abgestimmt, waren die Standarten der Kavallerie kleiner. Das Tuch war oftmals am Ende eingekerbt. Teilweise wurden aber auch in Anlehnung an das römische "Vexillum" Querstabsstandarten geführt (Preußen: Garde du Corps). Das aus Landeskontingenten gebildete Heer des deutschen Kaiserreichs führte seine alten Truppenfahnen mit den jeweiligen Landessymbolen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges.

Die Weimarer Republik verzichtete auf die Einführung von Truppenfahnen für die Reichswehr. Zu besonderen Anlässen griff diese erste einheitlich strukturierte deutsche Armee auf die Truppenfahnen der Kaiserzeit zurück, die jedoch die alte Ordnung verkörperten und ohne Bezug auf die Gegenwart blieben.

Demgegenüber zeigt die erneute Verleihung von Truppenfahnen an die Wehrmacht im Jahre 1936 die Anpassung an den Staat und seine "Weltanschauung". Die traditionelle Kreuzform preußischer Truppenfahnen mit ihren Eckkeilen nahm beim Heer die Form des Eisernen Kreuzes an, die anderen Wehrmachtsteile übernahmen sie abgewandelt.

Die mehrfache Aufnahme von Hakenkreuzen symbolisierte unübersehbar die Einbindung der Wehrmacht in den nationalsozialistischen Staat und ihre angestrebte ideologische Ausrichtung. Durch die einheitliche Uniformierung der Armeen, den allmählichen Übergang von der geschlossenen Gefechtsform zur modernen Kriegführung und durch die Verwendung fernmeldetechnischer Führungsmittel hatte die Fahne ihren praktischen Wert als Feldzeichen endgültig verloren. Lediglich zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurden noch vereinzelt Sturmangriffe mit wehenden Fahnen vorgetragen. Es blieb die Truppenfahne als nationalstaatliches Symbol der militärischen Ehre und Treue, eine Entwicklung, die in Frankreich bereits im Verlaufe der

Änderung 10

französischen Revolution eingesetzt hatte. In den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts wurde die Truppenfahne dann auch zur Verbreitung ideologischer Wertevorstellungen benutzt, wie die Aufnahme von z.B. Hakenkreuz, Hammer und Zirkel zeigen.

Truppenfahnen der Bundeswehr

Nach der Überwindung des Nationalsozialismus mit seiner übermäßigen Inanspruchnahme und mit seinem Mißbrauch äußerer Symbole für die Zwecke der nationalsozialistischen Propaganda (Fahnenwälder) standen Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland der Fahne" skeptisch gegenüber. Wie in der Weimarer Republik verzichtete man beim Aufbau der Bundeswehr zunächst auf Truppenfahnen. Erst nachdem sich das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche System stabilisiert hatte, die Aufbauphase der Bundeswehr ihrem Ende entgegenging sowie eine eigene Tradition erkennbar war, entschied sich die politische Führung zur Einführung von Truppenfahnen. Darüber hinaus erforderten die Einbindung im Bündnis, regionale und innermilitärische Entwicklungen in der Herausbildung von Symbolen eine einheitliche Regelung. Dies war auch deshalb notwendig geworden, um dem Aufkommen improvisierter Ersatzlösungen beim Antreten von Truppenteilen der Bundeswehr vorzubeugen. Letztlich hatte sich damit die Truppenfahne als wichtiges Mittel zum Ausdruck soldatischen Selbstverständnisses erwiesen.

Mit Anordnung vom 18. September 1964 (Anlage 1) wurden die Truppenfahnen durch den Bundespräsidenten gestiftet. Bundespräsident Heinrich Lübke übergab am 7. Januar 1965 persönlich die erste Truppenfahne stellvertretend für die gesamte Bundeswehr in feierlicher Form an das Wachbataillon beim Bundesministerium der Verteidigung.

Die Übergabe aller übrigen Truppenfahnen der Teilstreitkräfte erfolgte durch ihre jeweiligen Inspektoren am 23./24. April 1965.

Im Beisein des Bundesministers der Verteidigung, Kai-Uwe von Hassel, übergab der Inspekteur des Heeres, Generalleutnant de Maizière, die Truppenfahnen des Heeres mit folgenden Worten (Auszug): -.. So gebe ich Ihnen die ersten Truppenfahnen Ihrer Bataillone und Schulen mit auf den Weg zu Ihrer Truppe

- als Symbol der demokratischen rechtsstaatlichen Hoheit und Autorität unserer Bundesrepublik Deutschland als des Sprechers unseres ganzen Volkes,
- als Symbol der Freiheit, die wir verteidigen,
- als Symbol der überkommenen und bewährten soldatischen Tugenden, allen voran des treuen Dienstes für unser Vaterland und der männlichen Tapferkeit,

Anlage 2/5 zum Kapitel 8

- als Symbol der Verbundenheit mit unserem ganzen Volk und der Kameradschaft innerhalb der Verbände."

Ausdrücklich betonte er, daß damit diese Fahnen nicht mehr das Feldzeichen des Truppenteils sein solle.

Heute symbolisieren die Truppenfahnen die Integration der militärischen Macht in das Staatsgefüge und ihre Verpflichtung zum treuen Dienen im Sinne unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Fußnoten

- 1)
ZDv 14/5 "Soldatengesetz, Soldatenbeteiligungsgesetz", B 193 "Dienstzeit und feierliches Gelöbnis"
- 2)
Bayernhymne
- 3)
Schleswig-Holstein-Lied
- 4)
Unter Waffen angetretene Soldaten und das Musikkorps singen nicht.
- 9)
siehe Nr. 223
- 10)
2. Sonntag vor dem 1. Advent
- 11)
ZDv 10/9 "Protokollarischer Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung".
- 12)
Einzelheiten zu Überführung und Bestattung sind im Erlaß "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten", BMVg S I 1 Az 23-59-00 - vom 1. Oktober 1985 geregelt (Die Veröffentlichung im VMBI ist in Vorbereitung). Über die in Nr 2, Satz 1, vorgesehene Kostenübernahme hinaus werden bei Unglücksfällen im Dienst auch die Kosten für eine Zwischenüberführung aus Anlaß eines Gedenkkappells auf der Ebene Bataillon/selbständige Einheit oder höher am Standort des Stammtruppenteils übernommen, wenn dieser nicht zugleich Bestattungsort ist. Die Zwischenüberführung ist nur im Ausnahmefall und nur mit Billigung oder auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen des Verunglückten durchzuführen.
- 13)
ZDv 10/9 "Protokollarischer Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung"
- 14)
BMVg S 11 Az 23-59-00 - vom 1. Oktober 1985 (Die Veröffentlichung im VMBI ist in Vorbereitung).
- 15)
VMBI 1979, S. 150, Nr. 4 der "Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten".
- 16)
Der Führer des Ehrenzuges soll möglichst den Dienstgrad des Chefs beziehungsweise Führers des Musikkorps haben.
- 17)
Erlaß "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten", BMVg S 11 Az 23-59-00 - vom 1. Oktober 1985 (Die Veröffentlichung im VMBI ist in Vorbereitung).
- 18)
VMBI 1979, S. 150, Nr 2 und 3 der "Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten".
- 19)
ZDv 3/2 "Formaldienstordnung"

- 20)
Der Führer des "großen militärischen Ehrengeläutes" kommandiert eingetreten und mit einer dem Anlaß entsprechenden Lautstärke.
- 21)
ZDv 3/2 "Formaldienstordnung"
- 22)
MDv 160/1 VS-NfD "Bestimmungen für den Dienst an Bord (Daß)"
- 23)
Die Form der Beileidsbekundung ist mit dem Militärgeläutlichen abzusprechen. Es ist anzustreben, die Kondolenz im Beisein des Militärgeläutlichen auszusprechen.
- 24)
Der Führer des Ehrenzuges kommandiert eingetreten und mit einer dem Anlaß entsprechenden Lautstärke.
- 25)
Erlaß der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 30. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 9. Juli 1983), VMBI 1985 S. 279
- 26)
Dazu gehören auch Flußpionierboote und Pioniergroßfähren. Diese setzen und führen die Bundesdienstflagge nach der AnwFE 287/220 "Fahren mit Flußpionierbooten, Pioniergroßfähren und Halbbrücken".
- 27)
Die Beflaggung der Schiffe und Boote ist in der MI)v 161/1 "Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)" geregelt.
- 28)
Die Länge/Ausführung der Flaggenmasten richtet sich nach den Baufachlichen Richtlinien, Abschnitt 0, Nr 9814. Für das Aufstellen der Flaggenmasten/-stöcke, den baulichen und technischen Zustand sowie für die Bereitstellung und Ersatzbeschaffung von Bundesdienstflaggen/Trauerfloren sind die Standortverwaltungen zuständig.
- 29)
Erlaß BMVg - VR IV 3 - Az 18-10-00 vom 4. Februar 1970 betreffend Verhalten von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr bei Flaggenparaden.
- 30)
ZDv".3/2"Formaldienstordnung"
- 31)
Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.
- 32)
Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament ist zusätzlich die Europaflagge zu hissen.
- 33)
Anlage 2
- 34)
Anlage 3
- 35)
MDv 161/1 "Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)"
- 36)

Die Länge der Bundesdienstflagge soll ein Drittel der Länge des Flaggenmastes/ -stockes betragen. Sind mehrere Flaggen nebeneinander zu hissen, sollen sie annähernd gleich groß sein. Alle Flaggen müssen gut erhalten und sauber sein.

37)
ZDv 78/3 "Auftritte der Musikkorps der Bundeswehr"

38)
Geheilte Flaggen sollen frei auswehen; haben sie sich verfangen, sind sie formlos niederzuholen und neu zu hissen.

39) Flaggen sind pfleglich zu behandeln; feuchte Flaggen sind nach dem Niederholen an geeigneter Stelle ausgebreitet zu trocknen.

40)
ZDv 3/2 "Formaldienstordnung"

41)
ZDv 78/3 "Auftritte der Musikkorps der Bundeswehr"

42)
ZDv 78/3 "Auftritte der Musikkorps der Bundeswehr"

43)
Anlage 3

44)
ZDv 3/2 "Formaldienstordnung"

45)
2. Sonntag vor dem 1. Advent

46)
MDv 161/1 "Flaggen-/Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)"

47)
Ehrenerweisungen im Rahmen des Bordzeremoniells an Bord von Schiffen und Booten der Marine sind in der MI)v 160/1 "Bestimmungen für den Dienst an Bord" bzw. MI)v 161/1 "Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)" geregelt.

48)
Bei der Kommandoübergabe von Schiffen oder Booten der Marine ist nach MDv 160/1 "Bestimmungen für den Dienst an Bord" zu verfahren.

49)
Bayernhyme

50)
Schleswig-Holstein-Lied

51)
Kapitel 4, Anlage 3

52)
Bayernhyme

53)
Schleswig-Holstein-Lied.

54)

An Bord von Schiffen und Booten der Marine erfolgt die Ehrenerweisung gemäß MI)v 160/1 "Bestimmungen für den Dienst an Bord" bzw. MDv 161/1 "Flaggen, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)".

55)

ZDv 75/100 VS-NfD "Die Feldjäger in der Bundeswehr".

56)

An Bord von Schiffen und Booten der Marine erfolgt die Ehrenerweisung gemäß MI)v 160/1 "Bestimmungen für den Dienst an Bord" bzw. MI)v 161/1 "Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)".

57)

Dankesurkunden aus Anlaß von Dienstjubiläen werden hiervon abweichend im Regelfall durch die zuständigen Kommandeure/Dienststellenleiter ausgehändigt. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zur Soldatenjubiläumsverordnung, ZDv 14/5 "Soldatengesetz, Soldatenbeteiligungsgesetz", G 611, Nr. 11, festgelegt.

58)

Siehe hierzu ZDv 14/5 "Soldatengesetz, Soldatenbeteiligungsgesetz" B 116 Nr. 5 bis 8 und B 119 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Nr. 6 Abs. 2 Satz 4.

59)

Gilt für die Dauer von acht Tagen nach der Beförderung und ist nur erforderlich, wenn die Beförderung von einem anderen Vorgesetzten ausgesprochen wurde und wegen der Meldung keine Dienstreise erforderlich wird.

60)

Gilt bei Weg-/Zuversetzung und Dienstantritt

61)

Gilt für die Dauer von acht Tagen nach der Beförderung und ist nur erforderlich, wenn die Beförderung von einem anderen Vorgesetzten ausgesprochen wurde und wegen der Meldung keine Dienstreise erforderlich wird.

62)

Wird die Ernennungsurkunde nicht vom Bundesminister der Verteidigung, von einem Staatssekretär oder vom Generalinspekteur der Bundeswehr und nicht am Sitz des Bundesministers der Verteidigung ausgehändigt, ist die entsprechende Meldung bei Anwesenheit aus anderem Anlaß zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

63)

Der Führer eines Ehrenzuges kommandiert und meldet eingetreten; er schreitet die Front nicht mit ab.

64)

Der Führer eines Ehrenzuges kommandiert und meldet eingetreten; er schreitet die Front nicht mit ab.

65)

ZDv 3/2 "Formaldienstordnung"

66)

Bayernhymne

67)

Schleswig-Holstein-Lied

68)

ZDv 3/2 "Formaldienstordnung"

69)

Umgangssprachlich gegenüber Kapitänleutnanten "Herr Kaleu".

70)
Stiftungsanordnung des Bundespräsidenten (Anlage 1)

71)
Verleihungsabsichten wie auch Vorschläge für Verleihungen werden im Regelfall zwischen den zuständigen Staatskanzleien und den Befehlshabern der Wehrbereiche abgesprochen. Der jeweilige Führungsstab der Teilstreitkraft und BMVg - Fü S I 4 sind nachrichtlich zu beteiligen. Der Termin für die Verleihung ist auf dem Dienstweg zu melden.

72)
Bei Gedenkappellen, Trauerfeiern und/oder Bestattungen und Kranzniederlegungen ist an der Truppenfahne der Trauerflor anzubringen. Trauerflore sind von den Standortverwaltungen zu beschaffen.

73)
Bei schwimmenden Verbänden der Marine ist sinngemäß zu verfahren.

74)
Das Kommando "Augen-rechts!" ("Die Augen-links!") ist um das Ankündigungskommando: "Zur Truppenfahne-" zu erweitern.

75)
Regelung Normalfall (z. B. Gelöbnis mit mehreren Truppenteilen und deren Truppenfahnen) - Bei einer größeren Zahl von Truppenfahnen (z. B. Übergabe einer Division) müssen besondere Formationen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen festgelegt werden.

76)
Fahne für Angriff

77)
Fahne für den Rückzug